

2/2025

შეღარებოთი სამართლის
ქართულ - გერმანული ჟურნალი

**Deutsch-Georgische Zeitschrift
für Rechtsvergleichung**



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



2/2025

Deutsch-Georgische
ZEITSCHRIFT FÜR
RECHTSVERGLEICHUNG

შპლარეზბოთი
სამართლის

ქართულ-გერმანული ჟურნალი



Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis

Die vorliegende Publikation wird durch finanzielle Unterstützung der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V (IRZ) herausgegeben.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1992 berät die Deutsche Stiftung für internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) ihre Partnerstaaten im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bei der Reformierung ihrer Rechtssysteme und der Justizwesen. Rechtsstaatlichkeit und Demokratisierung sind Voraussetzung, um grundrechtliche Freiheiten zu wahren, stabile staatliche und gesellschaftliche Strukturen zu stärken sowie wirtschaftliches Wachstum anzuregen. Diesen Entwicklungsprozess zu unterstützen ist Aufgabe der IRZ, wobei die Bedürfnisse des jeweiligen Partnerstaats immer im Mittelpunkt stehen.

Die Zusammenarbeit mit Georgien basiert auf einer gemeinsamen Erklärung zwischen dem georgischen Justizministerium und dem Bundesministerium der Justiz von 2005 und wurde im Jahr 2006 aufgenommen. Die Schwerpunkte der Tätigkeit liegen in der Umsetzung internationaler Abkommen in georgisches Recht, in der Beratung im Straf- und Strafvollzugsrecht sowie der Aus- und Fortbildung von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern.

DEUTSCHE STIFTUNG FÜR
INTERNATIONALE RECHTLICHE
ZUSAMMENARBEIT E.V.



Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



BSH
Think Legally.

MG
LAW

in collaboration with
Andersen Global in Georgia

ISSN 2587-5191 (print)

ISSN 2667-9817 (online)

© Juristische Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis, 2025

© Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) 2025

© Autoren, 2025

www.lawjournal.ge

Schriftleitung

Assoz. Prof. Dr. Giorgi Rusiashvili

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Herausgeber

Prof. Dr. Dr. hc Tiziana J. Chiusi

Prof. Dr. Olaf Muthorst

Notar Justizrat Richard Bock

Richter Wolfram Eberhard

Prof. Dr. Arkadiusz Wudarski

Richter Dr. Timo Utermark

Rechtsanwalt Dr. Max Gutbrod

Prof. Tanel Kerikmäe

Hatim Hussain

Daniel Foa

Dimitrios Papadopoulos

Oskar von Cossel

Raphael Kneer

Prof. Dr. Giorgi Khubua

Prof. Dr. Zviad Gabisonia

Frank Hupfeld

Khatuna Diasamidze

Assoz. Prof. Dr. Sulkhan Gamqrelidze

Assoz. Prof. Lado Sirdadze

David Maisuradze

Prof. Dr. Marine Kvachadze

Rechtsanwalt Giorgi Zhorzholiani

Rechtsanwalt Temur Bigvava

Rechtsanwalt Zviad Batiashvili

Khatia Papidze

Dr. Archil Chochia

Rechtsanwalt Gocha Oqreshidze

Demetre Egnatashvili

Rechtsanwalt Ketevan Buadze

Rechtsanwalt Nikoloz Sheqiladze

Tornike Darjania

Assist. Prof. Dr. Temur Tskitishvili

Sulkhan Gvelesiani

Natali Gogishvili

Technische Unterstützung und

Layout

David Maisuradze

Arbeitsgruppe

Sopo Zarandia

Nino Kavshbaia

Tatia Jorbenadze

Ana Baiadze

Tilman Sutor

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

Schutz des Persönlichkeitsrechts in der neueren deutschen Rechtsprechung	7
<i>Ulrich Hagenloch</i>	
Deliktische Schadensfälle unter Beteiligung von Minderjährigen in Georgien und Deutschland: Teil 2	27
<i>Ketevan Meskhishvili / Ulrich Hagenloch</i>	
The Matrix of EU Enlargement (The Story of Ten Countries)	43
<i>Ekaterine Kardava</i>	

FALLLÖSUNG

Ermächtigungsgrundlage im Verwaltungsrecht	67
<i>Tamari Shavgulidze</i>	

Schutz des Persönlichkeitsrechts in der neueren deutschen Rechtsprechung

Ulrich Hagenloch

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden im Ruhestand

Der nachfolgende Beitrag schließt an die im Jahr 2023 in www.lawjournal.ge veröffentlichten Ausführungen zum Schutz des Persönlichkeitsrechts bei Presseberichterstattungen an.¹

I. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

1. BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2025 - 1 BvR 1182/24 - openJur 2025, 8557

(betreffend Beleidigung, abwertende Äußerungen)

Orientierungssatz (nach juris, auszugsweise)

1a. Steht die Strafbarkeit einer Äußerung als Beleidigung in Rede, so verlangt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG² zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns jener Äußerung (...). Mit Blick hierauf kann bei Äußerungsdelikten eine Verletzung

spezifischen Verfassungsrechts bereits dadurch begründet sein, dass der Sinn der Äußerung nicht zutreffend erfasst worden ist (...).

1b. Die Gerichte verfehlen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Sinnermittlung der beanstandeten Äußerungen, wenn sie ... bereits nicht erkennen lassen, ob sie ihre rechtliche Würdigung auf die Annahme einer Tatsachenbehauptung oder einer Meinungsäußerung der Angeklagten stützen.

1c. Die Äußerung, jemand begehe einen "Betrug", kann abhängig vom Gesamtkontext durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sein und deshalb in vollem Umfang am Schutz des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG teilnehmen.

2a. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit fordert als Voraussetzung einer strafgerichtlichen Verurteilung nach § 185 StGB³ im Normalfall eine abwägende Gewichtung der Beeinträchtigungen, die der persönlichen Ehre als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf der einen und der Meinungsfreiheit auf der anderen Seite drohen (vgl. BVerfG, 04.04.2024, 1 BvR 820/24 <Rn 14>; stRspr).

¹ ჰაგენლოხი, პიროვნულობის ზოგადი უფლების (das allgemeine Persönlichkeitsrecht) დარღვევა მედიაში გაშუქებით, ჰაგენლოხი, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/2023/06/DGZR-4-2023.pdf>, Seite 1 ff., in georgischer Sprache; Hagenloch, Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichterstattung - Besprechung der Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2022, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-2-2023-DE-1.pdf>, Seite 38 ff., in deutscher Sprache.

² Hinweis des Autors:
Art 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes lautet:
Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten....

³ Hinweis des Autors:
185 StGB des Strafgesetzbuches lautet:
Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2b. Eine Verurteilung kann ausnahmsweise auch ohne eine solche Abwägung gerechtfertigt sein, wenn es sich um Äußerungen handelt, die sich als Angriff auf die Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen (...).

1. Sachverhalt

Die Angeklagte hatte eine rechtliche Auseinandersetzung mit einem Versicherer, bei der sie von einem Rechtsanwalt vertreten wurde. Mit dessen Leistungen und mit seiner Honorarforderung war sie unzufrieden, was sie zu an ihn gerichteten Schreiben veranlasste, in denen sie ihm vorwarf, ihr absichtlich Schaden zuzufügen und zu versuchen, sie mit seinem Gelderschleichen zu betrügen. Des Weiteren kündigte sie an, seinen Betrug zu klären. Die Fachgerichte haben die Angeklagte wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt.

2. Allgemeine rechtliche Problemstellungen

Dieser „Alltagsfall“ aus der strafgerichtlichen Praxis mag auf den ersten Blick eher „einfach“ erscheinen. Er zeigt aber anschaulich auf, welche verfassungsrechtlichen Anforderungen bei derartigen Entscheidungen zur Abwägung zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts einerseits und dem Schutz der Meinungsfreiheit andererseits zu stellen sind.

a) Ermittlung des objektiven Aussagegehalts

Das Bundesverfassungsgericht bekräftigt seine ständige Rechtsprechung, nach der Ausgangspunkt der rechtlichen Bewertung der im Raum stehenden Äußerungen in der Ermittlung des objektiven Erklärungsgehalts (Sinngehalts) der Äußerung liegt (sog. Sinnermittlung). Bereits bei dieser Sinnermittlung muss der verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsfreiheit Rechnung getragen werden.⁴ Daher kann bei den strafrechtlichen Äußerungsdelikten (Be-

leidigung, Üble Nachrede, Verleumdung) ein Verfassungsverstoß bereits darin liegen, dass die Ermittlung des Sinns der Äußerung nicht in der zum Schutz der Meinungsfreiheit gebotenen Weise erfolgt.⁵

aa) Wortlaut und Gesamtzusammenhang

Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen führen zunächst dazu, dass jede vom Wortlaut nicht getragene Interpretation unzulässig ist.⁶

Der Wortlaut legt den Sinn der Äußerung aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext gebildet, in dem die umstrittene Äußerung steht, sowie von den Begleitumständen, unter denen sie fällt.⁷ Dies ist deshalb erforderlich, weil sich der Aussagegehalt jedweder Äußerung erst auf dem Gesamtzusammenhang ergibt, in dem sie steht.

Dies gilt in besonderer Weise bei der Verwendung von Begriffen, die im allgemeinen Sprachgebrauch nicht eindeutig belegt sind. Es ist deshalb zu beachten, dass manche Worte in unterschiedlichen Zusammenhängen verschiedene Bedeutungen haben können; in der deutschen Sprache beispielsweise das Wort „Schwein“.⁸ Zudem werden bestimmte Begriffe in der Fachterminologie in anderem Sinn benutzt werden als in der Umgangssprache (etwa in der juris-

⁴ BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2025 - 1 BvR 1182/24 - openJur 2025, 8557, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 362/18 - NJW 2020, 2636, Rn. 14; BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2397/19 - NJW 2020, 2622, Rn. 15; BVerfG, Beschluss vom 29. Juni 2016 - 1 BvR 2732/15 - AfP 2016, 433 Rn. 12 f.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2025 - 1 BvR 1182/24 - openJur 2025, 8557, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 24. November 2023 - 1 BvR 1962/23 - NJW 2024, 745, Rn. 4; BVerfG, Beschluss vom 13. Februar 1996 - 1 BvR 262/91 - BVerfGE 94, 1, Rn. 31 f.

⁶ BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2025 - 1 BvR 1182/24 - openJur 2025, 8557, Rn. 17; BVerfG, Beschluss vom 11. April 2024 - 1 BvR 2290/23 - NJW 2024, 1868, Rn. 31; BVerfG, Beschluss vom 4. April 2024 - 1 BvR 820/24 - NSTZ-RR 2024, 168, Rn. 15; BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, Rn. 15).

⁷ BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2025 - 1 BvR 1182/24 - openJur 2025, 8557, Rn. 17; BVerfG, Beschluss vom 11. April 2024 - 1 BvR 2290/23 - NJW 2024, 1868, Rn. 31; BVerfG, Beschluss vom 4. April 2024 - 1 BvR 820/24 - NSTZ-RR 2024, 168, Rn. 15; BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, Rn. 15.

⁸ Er bezeichnet einerseits das Tier, wird aber im übertragenen Sinne sehr verschieden genutzt. Es gilt symbolisch als Glücksbringer, beschreibt in der Formulierung „Schwein gehabt“ eine glückliche Fügung, ist aber andererseits in Bezug auf einem Menschen ein sehr abwertender Begriff.

tischen Terminologie Verbrecher, Räuber, Dieb). Es ist daher ein Verstoß gegen das Recht auf Meinungsfreiheit, wenn der rechtlichen Bewertung der fachspezifische Sinn zugrunde gelegt wird, obwohl die Äußerung in einem umgangssprachlichen Kontext gefallen ist.⁹

bb) Maßgeblicher Betrachter

Maßgeblich für die Sinnermittlung sind weder die Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen. Vielmehr kommt es darauf an, wie die Äußerung von einem unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikum verstanden wird.¹⁰ Zum Schutz der Meinungsfreiheit verbietet sich dabei eine zu weite, dem sich Äußernden eher ungünstige Auslegung. Ansonsten besteht die Gefahr, dass von der Strafbarkeit einer Beleidigung ein abschreckender Effekt ausgeht und aus reiner Furcht vor strafrechtlichen Sanktionen auch von einer zulässigen Ausübung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit vorsorglich kein Gebrauch gemacht wird.¹¹

cc) Unklarheitenregel

Kommen nach diesen Kriterien für den Sinngehalt der Aussage mehrere Möglichkeiten in Betracht, ist der rechtlichen Bewertung jene zu Grunde zulegen ist, der von der Meinungsfreiheit gedeckt ist;¹² anders

formuliert, „die den Wertentscheidungen der Verfassung entspricht“.¹³ Es gilt also in dubio pro libertate. Solche Situationen kommen auch eher häufig vor, weil es oft um einzelne Begriffe oder um schlagwortartig verkürzte Darstellungen geht, die in ihrem objektiven Erklärungsgehalt eher ambivalent sind.

Als besonders problematisch kann sich die Ermittlung des Sinngehalts bei Fragesätzen erweisen. Im Regelfall ist zwar davon auszugehen, dass es sich um eine „echte“ Fragestellung handelt, die ergebnisoffen in den Raum gestellt wird. Der Gesamtzusammenhang kann jedoch ergeben, dass eine rein rhetorische Frage vorliegt, deren missachtender Zweck bereits durch die Fragestellung als solche erreicht wird. Solches kommt etwa in Betracht, wenn zunächst ein dramatisches Geschehen geschildert und dann durch die Frage „Hätte er ihn damals retten können?“ ein Fehlverhalten suggeriert wird.¹⁴ Gleiches kann gelten, wenn über einen Polizeieinsatz berichtet wird und in diesem Kontext in der Form einer Frage in den Raum gestellt wird, ob die Polizei „nicht mehr helfen dürfe“ - soll im Gesamtzusammenhang heißen: die am Einsatz beteiligten Polizeibeamten haben dem Opfer nicht geholfen.¹⁵

dd) Missachtende Äußerungen gegenüber Gruppen

Nicht selten ist zweifelhaft, wer Adressat einer Aussage sein soll; etwa ob mit einer eher pauschal formulierten Aussage bestimmte Individuen oder bestimmte Gruppen (Ethnien, Angehörige eines Berufsstandes, Mitglieder einer Religionsgemeinschaft) gemeint sind.

Eine der Leitentscheidungen hierzu betrifft eine Strafverfahren wegen Beleidigung, dem zu Grunde lag, dass die Verurteilten (im Folgenden Beschwerdeführer) während eines NATO-Militärmanövers an einer Straßenkreuzung im Manövergebiet ein Betttuch

⁹ BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2025 - 1 BvR 1182/24 - openJur 2025, 8557, Rn. 16, für „Betrüger“; BVerfG, Beschluss vom 4. April 2024 - 1 BvR 820/24 - NStZ-RR 2024, 168, Rn. 17, für „korrupt“; BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 - BVerfGE 93, 266, Rn. 126, für „Soldaten sind Mörder“; OLG Karlsruhe, Urteil vom 23. Juni 2021 - 6 U 190/20 - juris Rn. 128, für „erklärter Antisemit“.

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2025 - 1 BvR 1182/24 - openJur 2025, 8557, Rn. 17; BVerfG, Beschluss vom 11. April 2024 - 1 BvR 2290/23 - NJW 2024, 1868, Rn. 31; BVerfG, Beschluss vom 4. April 2024 - 1 BvR 820/24 - NStZ-RR 2024, 168, Rn. 15; BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2021 - 1 BvR 1073/20 - NJW - 2022, 680, Rn. 28.

¹¹ BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2009 - 1 BvR 134/03 - NJW-RR 2010, 470, Rn. 62, BVerfG, Beschluss vom 23. März 2006 - 1 BvR 204/03 - NJW 2006, 3052, Rn. 20; BVerfG, Beschluss vom 23. Februar 2000 - 1 BvR 456/95 - NJW-RR 2000, 1209, Rn. 24, für Pressefreiheit.

¹² BVerfG, Beschluss vom 30. März 2021 - 1 BvR 160/19 - NJW 2021, 1939, Rn. 18; BVerfG, Beschluss vom 8. Februar 2018 - 1 BvR 2112/15 - NJW 2018, 1744, Rn. 16; BVerfG, Urteil vom 31.

Mai 2016 - 1 BvR 1585/13 - BVerfGE 142, 74, Rn. 82

¹³ so wörtlich: BVerfG, Beschluss vom 8. Februar 2018 - 1 BvR 2112/15 - NJW 2018, 1744, Rn. 16; BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2016 - 1 BvR 1585/13 - BVerfGE 142, 74, Rn. 82.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 4. November 2013 - 1 BvR 2102/12 - NJW 2014, 766, Rn. 24.

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 12. November 2002 - 1 BvR 232/97 - NJW 2003, 660, Rn. 14.

aufgehängt haben, auf dem mit roter Schrift geschrieben stand "A SOLDIER IS A MURDER". Die Strafgerichte haben hierin eine Beleidigung jedes an dem Manöver beteiligten Soldaten gesehen. Nach den Feststellungen der Strafgerichte haben die Beschwerdeführer das Wort "murder" bewusst statt des Wortes "murderer" gewählt hat, um auf die Doppelrolle von Soldaten als Täter und Opfer aufmerksam zu machen und den am Manöver beteiligten Soldaten einen Denkanstoß zu geben. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu u.a. ausgeführt:¹⁶

„3. Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist ..., daß ihr Sinn zutreffend erfaßt worden ist. Fehlt es bei der Verurteilung wegen eines Äußerungsdelikts daran, so kann das im Ergebnis zur Unterdrückung einer zulässigen Äußerung führen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, daß sich eine solche Verurteilung nachteilig auf die Ausübung des Grundrechts der Meinungsfreiheit im allgemeinen auswirkt, weil Äußerungswillige selbst wegen fernliegender oder unhaltbarer Deutungen ihrer Äußerung eine Bestrafung riskieren (...). Da unter diesen Umständen schon auf der Deutungsebene Vorentscheidungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Äußerungen fallen, ergeben sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur Anforderungen an die Auslegung und Anwendung grundrechtsbeschränkender Gesetze, sondern auch an die Deutung umstrittener Äußerungen.

Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird daher den Anforderungen an eine

zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht (...).

Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrundelegt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (...). Dabei braucht das Gericht freilich nicht auf entfernte, weder durch den Wortlaut noch die Umstände der Äußerung gestützte Alternativen einzugehen oder gar abstrakte Deutungsmöglichkeiten zu entwickeln, die in den konkreten Umständen keinerlei Anhaltspunkte finden. Lassen Formulierung oder Umstände jedoch eine nicht ehrenrührige Deutung zu, so verstößt ein Strafurteil, das diese übergangen hat, gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Dabei muß auch bedacht werden, daß manche Worte oder Begriffe in unterschiedlichen Kommunikationszusammenhängen verschiedene Bedeutungen haben können. ...

...

Diesen Anforderungen werden die angegriffenen Entscheidungen nicht voll gerecht.

1. Es begegnet allerdings keinen Bedenken, daß die Gerichte in der Bezeichnung eines Soldaten als Mörder einen schwerwiegenden Angriff auf dessen Ehre gesehen haben. Selbst wenn mit dieser Bezeichnung nicht der Vorwurf einhergeht, der Betroffene habe tatsächlich Morde begangen, so bleibt doch die wertende Gleichstellung mit einem Mörder eine tiefe Kränkung. Diese wiegt besonders schwer, wenn der Ausdruck im strafrechtlichen Sinn ... gebraucht wird. Sie besteht aber auch dann, wenn er umgangssprachlich verwendet wird, denn auch in diesem Fall bezeichnet er eine Person, die in einer sittlich nicht zu rechtfertigenden Weise zur Vernichtung menschlichen Lebens beiträgt oder bereit ist. Darin liegt ebenfalls ein Unwerturteil, das geeignet ist, den Betroffenen im Ansehen seiner Umwelt empfindlich herabzusetzen. Das gilt insbesondere, wenn sich der Vorwurf nicht auf ein einzelnes Verhalten, sondern auf die gesamte berufliche Tätigkeit bezieht.

Die Gerichte haben sich aber nicht hinreichend vergewissert, daß die mit Strafe belegten Äußerungen

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 - 1 BvR 1476/91 - BVerfGE 93, 266, Rn. 124 ff.

diesen Sinn auch wirklich hatten. Sie mußten alternativen Deutungen nachgehen, soweit diese strafrechtlich milder zu beurteilen waren. Andernfalls besteht die Gefahr, daß der sich Äußernde für eine Äußerung bestraft wird, die die angenommene Kränkung nicht enthält. Den Zugang zu solchen Alternativen dürfen sich die Gerichte nicht durch eine isolierte Betrachtung des inkriminierten Teils der Äußerung verschließen. Vielmehr muß der Kontext, soweit er für die Adressaten der Äußerung wahrnehmbar war, berücksichtigt werden. Das gilt zuerst für den sprachlichen Zusammenhang, in dem die umstrittene Äußerung steht, kann aber auch außertextliche Umstände einschließen.

In den vorliegenden Fällen bestanden Alternativen zu der von den Gerichten angenommenen Deutung, die Soldaten der Bundeswehr würden Mördern im strafrechtlichen oder im umgangssprachlichen Sinn gleichgestellt; damit werde zum Ausdruck gebracht, sie seien zu besonders niederträchtigem Verhalten gegenüber anderen Menschen willens und fähig. Das ergibt sich vor allem aus zwei Umständen.

Zum einen beziehen sich die Äußerungen der Beschwerdeführer ihrem Wortlaut nach durchweg auf Soldaten überhaupt, nicht aber auf einzelne Soldaten oder speziell auf diejenigen der Bundeswehr. ... Dieser Umstand mußte zu der Überlegung Anlaß geben, ob sich die Äußerung nicht gegen Soldatentum und Kriegshandwerk schlechthin richtete, das verurteilt wird, weil es mit dem Töten anderer Menschen verbunden ist, das unter Umständen auf grausame Weise vor sich geht und auch die Zivilbevölkerung trifft. Daß die Beschwerdeführer überwiegend nicht unpersönlich von "Mord", sondern personalisiert von "Mörder" gesprochen haben, ist für sich allein genommen nicht geeignet, diese Deutung auszuschließen. Denn auch in der Verwendung des Wortes "Mörder" muß nicht notwendig der Vorwurf einer schwerkriminellen Haltung oder Gesinnung gegenüber dem einzelnen Soldaten enthalten sein. Vielmehr kann der sich Äußernde auch in besonders herausfordernder Form darauf aufmerksam machen, daß Töten im Krieg kein unpersönlicher Vorgang ist, sondern von Menschenhand erfolgt. ...

Zum zweiten standen die Äußerungen, Soldaten seien Mörder oder potentielle Mörder, bei den Be-

schwerdeführern zu 2) bis 4) in einem längeren sprachlichen Kontext, beim Beschwerdeführer zu 2) in Gestalt eines Flugblatts, beim Beschwerdeführer zu 3) in Gestalt eines Leserbriefs und bei der Beschwerdeführerin zu 4) in Gestalt eines zusammen mit dem Transparent verwendeten und gleichzeitig an dem Bundeswehrstand verteilten Flugblatts. Darin ging es überwiegend um die Vernichtung von Menschenleben, unter den Soldaten wie in der Zivilbevölkerung, als in Kauf genommene Folge der Unterhaltung von Armeen und der damit verbundenen Bereitschaft zur Kriegsführung, gleich ob zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken. Dagegen ging es nicht um Kritik an einem besonders verwerflichen Individualverhalten oder gar an charakterlichen Mängeln von Soldaten. ...

2. Es ist von Verfassungen wegen weiterhin nicht zu beanstanden, daß die Gerichte in einer herabsetzenden Äußerung, die weder bestimmte Personen benennt noch erkennbar auf bestimmte Personen bezogen ist, sondern ohne individuelle Aufschlüsselung ein Kollektiv erfaßt, unter bestimmten Umständen auch einen Angriff auf die persönliche Ehre der Mitglieder des Kollektivs sehen.

Die persönliche Ehre eines Menschen, die durch die Strafdrohung des § 185 StGB vor Angriffen geschützt werden soll, läßt sich nicht rein individuell und losgelöst von den kollektiven Bezügen, in denen er steht, betrachten. Der Einzelne bewegt sich in zahlreichen überindividuellen Zusammenhängen, die er teils frei wählt, teils ohne eigenes Zutun akzeptieren muß und die Rollen- und Verhaltenserwartungen begründen, denen er unterworfen ist. Auch von seiner Umwelt wird er mit den Kollektiven, denen er angehört, und den sozialen Rollen, die er ausfüllt, mehr oder weniger identifiziert. Sein Ansehen in der Gesellschaft hängt unter diesen Umständen nicht allein von seinen individuellen Eigenschaften und Verhaltensweisen, sondern auch von den Merkmalen und Tätigkeiten der Gruppen, denen er angehört, oder der Institutionen, in denen er tätig ist, ab. Insofern können herabsetzende Äußerungen über Kollektive auch ehrmindernd für ihre Mitglieder wirken.

Allerdings läßt sich bei herabsetzenden Äußerungen unter einer Sammelbezeichnung die Grenze zwischen einem Angriff auf die persönliche Ehre, die Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt

und die nach Art. 5 Abs. 2 GG Beschränkungen der Meinungsfreiheit rechtfertigt, und einer Kritik an sozialen Phänomenen, staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen oder sozialen Rollen und Rollenerwartungen, für die Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gerade einen Freiraum gewährleisten will, nicht scharf ziehen. Einer Bestrafung wegen derartiger Äußerungen wohnt deswegen stets die Gefahr überschießender Beschränkungen der Meinungsfreiheit inne. Verschiedene ausländische Rechtsordnungen, namentlich des angelsächsischen Rechtskreises, kennen daher die Sammelbeleidigung gar nicht und bestrafen nur die ausdrücklich oder erkennbar auf Einzelne bezogene Ehrverletzung (...).

Ob auch § 185 StGB in dieser Weise ausgelegt werden könnte, ist hier nicht zu entscheiden. Das Grundgesetz gebietet eine derart restriktive Auslegung der Ehrensatzbestimmungen jedenfalls nicht. Doch muß bei der Anwendung von § 185 StGB auf herabsetzende Äußerungen unter einer Sammelbezeichnung stets geprüft werden, ob durch sie überhaupt die "persönliche" Ehre der einzelnen Gruppenangehörigen beeinträchtigt wird, und vor allem beachtet werden, daß es nicht zur Unterdrückung kritischer Äußerungen über politische und soziale Erscheinungen oder Einrichtungen kommen darf, für die der Schutz der Meinungsfreiheit in besonderer Weise gilt. ...

...

Je größer das Kollektiv ist, auf das sich eine herabsetzende Äußerung bezieht, desto schwächer kann auch die persönliche Betroffenheit des einzelnen Mitglieds werden, weil es bei den Vorwürfen an große Kollektive meist nicht um das individuelle Fehlverhalten oder individuelle Merkmale der Mitglieder, sondern um den aus der Sicht des Sprechers bestehenden Unwert des Kollektivs und seiner sozialen Funktion sowie der damit verbundenen Verhaltensanforderungen an die Mitglieder geht. Auf der imaginären Skala, deren eines Ende die individuelle Kränkung einer namentlich bezeichneten oder erkennbaren Einzelperson bildet, steht am anderen Ende die abwertende Äußerung über menschliche Eigenschaften schlechthin oder die Kritik an sozialen Einrichtungen oder Phänomenen, die nicht mehr geeignet sind, auf die persönliche Ehre des Individuums durchzuschlagen.

Diese Erwägungen treffen auch auf herabsetzende Äußerungen über Soldaten zu, sofern sie sich auf alle Soldaten der Welt beziehen. Dagegen sind die Strafgerichte von Verfassungs wegen nicht gehindert, in den (aktiven) Soldaten der Bundeswehr eine hinreichend überschaubare Gruppe zu sehen, so daß eine auf sie bezogene Äußerung auch jeden einzelnen Angehörigen der Bundeswehr kränken kann, wenn sie an ein Merkmal anknüpft, das ersichtlich oder zumindest typischerweise auf alle Mitglieder des Kollektivs zutrifft.“...

Die in dieser Entscheidung zuletzt angesprochene Thematik der sog. Gruppenbeleidigung führt immer wieder zu nicht zweifelsfrei zu beantwortenden Abgrenzungsfragen. Hierbei sind drei Fragen zu unterscheiden:

- Kann ggf. eine Gruppe als Kollektiv überhaupt Träger des Persönlichkeitsrechts sein? Dies verneint, das anglo-amerikanische Recht generell, läßt aber das deutsche Recht unter engen Voraussetzungen grundsätzlich zu.

- Schlägt eine auf die Gruppe bezogene Äußerung auf den einzelnen Angehörigen der Gruppe durch; tangiert also dessen Persönlichkeitsrecht schon deshalb, weil er ein Angehöriger dieser Gruppe ist?

- Ergibt sich wegen des Bezugs zu einem konkreten Geschehen, dass die Nennung der Gruppe nur verdeckt erfolgt und in Wirklichkeit ausschließlich die Akteure des konkreten Geschehens gemeint sind?

So hat etwa das Oberlandesgericht Frankfurt¹⁷ zu einer homophoben Äußerung, die nicht mit einem konkreten Geschehen in Zusammenhang stand,¹⁸ ausgeführt, dass es sich weder bei Homosexuellen an sich noch bei in Partnerschaften lebenden Homosexuellen oder in lesbischen Partnerschaften aufwachsenden (möglicherweise durch künstliche Befruchtung gezeugten) Kindern um eine beleidigungsfähige Gruppe handele. Auch würden allgemein gehaltene eventuell beleidigungsfähige Werturteile nicht auf die persönliche Ehre der einzelnen Mitglieder der Gruppe durchschlagen.¹⁹

¹⁷ OLG Frankfurt, Urteil vom 8. Februar 2022 - 2 Ss 164/21 - NstZ-RR 2022, 181, Rn. 17.

¹⁸ Die Äußerung bezog sich auf vermeintliche evolutionsbiologische Erkenntnisse.

¹⁹ vgl. KG Berlin, Urteil vom 30. März 1978 - (2) Ss 54/78 (13/78)

b) Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht

Ist der Sinngehalt der Äußerung auf diese Weise ermittelt, bedarf es im nächsten Schritt grundsätzlich einer Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen.²⁰

aa) Allgemeine Grundsätze

Die hierbei anzulegenden Maßstäbe fasst das Bundesverfassungsgericht wie folgt zusammen:²¹

„Mit Blick auf den Inhalt einer Äußerung kann zunächst deren konkreter ehrschmälernder Gehalt einen erheblichen Abwägungsgesichtspunkt bilden. Dieser hängt insbesondere davon ab, ob und inwieweit die Äußerung grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsansprüche betrifft oder ob sie eher das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälert. Ebenfalls kann in Rechnung zu stellen sein, ob eine abschätzige Äußerung die Person als ganze oder nur einzelne ihrer Tätigkeiten und Verhaltensweisen betrifft. Ungeachtet dessen, dass die Meinungsfreiheit sowohl die Form als auch den Inhalt einer Äußerung schützt (...), kann für das Gewicht der in die Abwägung einzustellenden Meinungsfreiheitsinteressen insbesondere erheblich sein, ob durch die strafrechtliche Sanktion die Freiheit berührt wird, bestimmte Inhalte und Wertungen überhaupt zum Ausdruck zu bringen, ob und wieweit also alternative Äußerungsmöglichkeiten selben oder ähnlichen Inhalts verbleiben. Mit Blick auf die eine gleichberechtigte Beteiligung aller an der öffentlichen Kommunikation gewährleistende Dimension der Mei-

nungsfreiheit (...) darf die Handhabung des § 185 StGB zugleich nicht dazu führen, Anstands- und Ehrvorstellungen eines Teils der Gesellschaft allen übrigen Mitgliedern aufzuzwingen; in diesem Sinn kann auch eine gegebenenfalls beschränkte Ausdrucksfähigkeit und sonstige soziale Bedingtheit des jeweiligen Sprechers in Rechnung zu stellen sein.“

Ergänzend gilt: Tendenziell weniger Schutz verdient die Meinungsfreiheit gegenüber dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, wenn die abwertende und missachtende Äußerung Ausdruck einer persönlichen Fehde oder einer emotionalisierenden Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen ist.²² Hin- gegen erhöht sich das Gewicht der Meinungsfreiheit, wenn die Äußerung im Rahmen eines Meinungskampfes bzw. der Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage erfolgte²³ oder wenn sie Teil eines „Kampfes um das Recht“ ist.²⁴ Auch kann es einen Unterschied machen, ob die Äußerung ad hoc in einer hitzigen Situation oder in einem eher spontanen und emotionalen Hin und Her von Kurzinformationen in den Sozialen Medien gefallen ist oder ob sie Teil einer mit der Bedacht gewählten längerfristigen Strategie (Drucken von Flugblättern; koordinierte Aktionen mehrerer Beteiligter) ist.

Das Bundesverfassungsgericht fasst die weiteren zu berücksichtigenden Aspekte wie folgt zusammen- fassen. Um Missdeutungen zu vermeiden, sei dazu aber vorsorglich angemerkt, dass diese (möglicher- weise) relevanten Gesichtspunkte in einer gerichtli- chen Entscheidung nicht schematisch „Punkt für Punkt“ im Detail abgehandelt werden müssen.²⁵

„(d) Der grundrechtliche Schutz der Meinungsfrei- heit als unmittelbarer Ausdruck der Persönlichkeit (...)

- juris, für allgemein gehaltene missachtende Äußerungen ge- genüber Richtern eines Gerichts mit über 200 Richtern; vgl. LG Köln, Beschluss vom 29. April 1982 - 105 Qs 109 u 117/82 - MDR 1982, 771, für Missachtung von Christen.

²⁰ BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2025 - 1 BvR 1182/24 - o- penJur 2025, 8557, Rn. 21; BGH, Urteil vom 10. Dezember 2024 - VI ZR 230/23 - openJur 2025, 8545, Rn. 21; BVerfG, Be- schluss vom 4. April 2024 - 1 BvR 820/24 - NSTZ-RR 2024, 168, Rn. 14; BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022 - 1 BvR 2588/20 - NJW 2022, 1523, Rn. 21; BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 1094/19 - NJW 2020, 2631, Rn. 15.

²¹ BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 1094/19 - NJW 2020, 2631, Rn. 21.

²² dazu BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2397/19 - NJW 2020, 2622, Rn. 20; BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 1094/19 - NJW 2020, 2631, Rn. 22; BVerfG, Beschluss vom 17. September 2012 - 1 BvR 2979/10 - NJW 2012, 3712 Rn. 30.

²³ BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 1094/19 - NJW 2020, 2631, Rn. 19 ff.

²⁴ BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022 - 1 BvR 2588/20 - NJW 2022, 1523, Rn. 33; BVerfG, Beschluss vom 10. März 2009 - 1 BvR 2650/05 - NJW-RR 2010, 204, Rn. 32.

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022 - 1 BvR 2588/20 - NJW 2022, 1523, Rn. 26 ff.

impliziert - in den Grenzen zumutbarer Selbstbeherrschung - die rechtliche Anerkennung menschlicher Subjektivität (...) und damit auch von Emotionalität und Erregbarkeit. Demgegenüber kann bei schriftlichen Äußerungen im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden. Abwägungsrelevant kann ferner sein, ob Äußernden aufgrund ihrer beruflichen Stellung, Bildung und Erfahrung zuzumuten ist, auch in besonderen Situationen - beispielsweise gerichtlichen und behördlichen Verfahren - die äußerungsrechtlichen Grenzen zu kennen und zu wahren. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls erheblich, ob und inwieweit für die betreffende Äußerung ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand oder ob sie aus nichtigen oder vorge-schobenen Gründen getätigt wurde.

(e) Ebenfalls bei der Abwägung in Rechnung zu stellen ist die konkrete Verbreitung und Wirkung einer Äußerung (...). Maßgeblich hierfür sind Form und Begleitumstände der Kommunikation. Erhält nur ein kleiner Kreis von Personen von einer ehrbeeinträchtigenden Äußerung Kenntnis oder handelt es sich um eine nicht schriftlich oder anderweitig perpetuierte Äußerung, ist die damit verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre geringfügiger und flüchtiger als im gegenteiligen Fall. Demgegenüber ist die beeinträchtigende Wirkung einer Äußerung beispielsweise gesteigert, wenn sie in wiederholender und anprangernder Weise (vgl. BVerfGK 8, 107 <116>), etwa unter Nutzung von Bildnissen der Betroffenen, oder besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium getätigt wird. Ein solches die ehrbeeinträchtigende Wirkung einer Äußerung verstärkendes Medium kann insbesondere das Internet sein, wobei auch hier nicht allgemein auf das Medium als solches, sondern auf die konkrete Breitenwirkung abzustellen ist (...).

(f) Diese dargelegten Gesichtspunkte, die für die konkrete Abwägung relevant sein können, müssen dabei nicht in jedem Fall in ihrer Gesamtheit "abgearbeitet" werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Fachgerichte, aufgrund der Umstände des Einzelfalles die je abwägungsrelevanten Gesichtspunkte herauszuarbeiten und miteinander abzuwägen. Je nach Umständen kann auch eine recht knappe Abwägung ausreichen. Maßgeblich ist, dass die konkrete Situation der Äuße-

rung erfasst und unter Berücksichtigung der auf beiden Seiten betroffenen Grundrechte hinreichend gewürdigt wird."

bb) Machtkritik/Kampf um das Recht

Besonderes Gewicht kommt der Meinungsfreiheit bei Äußerungen im Rahmen einer sog. Machtkritik und im Kampf um das Recht zu. Im Einzelnen:

Die Meinungsfreiheit ist für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung, deren Lebenselement der ständige Kampf der Meinungen ist, von schlechthin konstituierender Bedeutung.²⁶ Die Meinungsfreiheit schließt deshalb das Recht ein, Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen zu können; und zwar ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden.²⁷ Bei der Abwägung ist des Weiteren zu berücksichtigen, ob die Privatsphäre des Betroffenen oder sein öffentliches Wirken Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können.²⁸

Demgemäß betont auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen.²⁹ Die Situation von Politikern, die

²⁶ BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 362/18 - NJW 2020, 2636, Rn. 15; BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2459/19 - NJW 2020, 2629, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 1094/19 - NJW 2020, 2631, Rn. 16; BVerfG, Beschluss vom 28. April 2007 - 2 BvR 71/07 - NVwZ-RR 2008, 330, Rn. 10.

²⁷ so wörtlich: BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022 - 1 BvR 2588/20 - NJW 2022, 1523 Rn. 25; vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2009 - 1 BvR 2272/04 - NJW 2009, 3016, Rn. 38

²⁸ BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022 - 1 BvR 2588/20 - NJW 2022, 1523 Rn. 25; BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 1094/19 - NJW 2020, 2631, Rn. 18 und 32.

²⁹ Case of Mesic v. Croatia (No. 2), Application no. 45066/17, judgement vom 30. Mai 2023, § 74 - <https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22appno%22:%2245066/17%22,%22itemid%22:%22001-224963%22}}>; Case of Eon v. France, Application no. 26118/10, judgement vom 14. März 2013, § 59 - <https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:%22001-117742%22}}>.

bewusst in die Öffentlichkeit treten, unterscheidet sich insoweit auch von derjenigen staatlicher Amtswalter („Beamten“), denen ohne ihr besonderes Zutun im Rahmen ihrer Berufsausübung eine Aufgabe mit Bürgerkontakt übertragen wurde.³⁰

Dies heißt allerdings nicht, dass Politiker und staatliche Amtswalter keinen Schutz ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts genießen. Ein solcher Schutz ist insbesondere dann geboten, wenn der Kern der Angriffe nicht gegen den Inhalt der Amtsführung gerichtet ist, sondern auf eine persönliche Diffamierung abzielt. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu u.a. aus:³¹

„Allerdings bleiben auch die Gesichtspunkte der Machtkritik und der Veranlassung durch vorherige eigene Wortmeldungen im Rahmen der öffentlichen Debatte (... in eine Abwägung eingebunden und erlauben nicht jede auch ins Persönliche gehende Beschimpfung von Amtsträgern oder Politikern. Gegenüber einer auf die Person abzielenden, insbesondere öffentlichen Verächtlichmachung oder Hetze setzt die Verfassung allen Personen gegenüber äußerungsrechtliche Grenzen und nimmt hiervon Personen des öffentlichen Lebens und Amtsträger nicht aus (...). Auch hier sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen wegbewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt. Welche Äußerungen sich Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen müssen und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern auch daran, welche Position sie innehaben und welche öffentliche Aufmerksamkeit sie für sich beanspruchen. Einem Bundesminister gegenüber können insoweit härtere Äußerungen zuzumuten sein als etwa einem Lokalpolitiker. Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch "soziale Netzwerke" im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus auch im öffentlichen Interesse, was das Ge-

wicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist (...).“

Bei einem Kampf um das Recht sind die nachfolgend an Hand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für ein gerichtliches Verfahren aufgezeigten Kriterien grundsätzlich auch für die außegerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Belange übertragbar:³²

„Verfassungsrechtlich waren die Fachgerichte ... gehalten zu erwägen, ob das Gewicht der auf Seiten der Beschwerdeführerin zu berücksichtigenden rechtlich geschützten Interessen vorliegend durch die Auswirkungen des Rechtsstaatsprinzips erhöht war. Denn die hieraus und aus dem Recht auf rechtliches Gehör folgende Befugnis, sich in einem gerichtlichen Verfahren wirkungsvoll zu verteidigen, erfordert neben institutionellen Vorkehrungen auch, dass der Bürger gegenüber den Organen der Rechtspflege, ohne Rechtsnachteile befürchten zu müssen, diejenigen Handlungen vornehmen kann, die nach seiner von gutem Glauben bestimmten Sicht geeignet sind, sich im Prozess zu behaupten (...). Hieraus folgt, dass ein Verfahrensbeteiligter im "Kampf um das Recht" auch starke, eindringliche Ausdrücke benutzen darf, um seine Rechtsposition zu unterstreichen (...), zumal wenn es sich um Äußerungen handelt, die lediglich gegenüber Verfahrensbeteiligten abgegeben werden, ohne dass sie Außenstehenden zur Kenntnis gelangen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er seine Kritik auch anders hätte formulieren können, denn auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt grundsätzlich der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmung (...).“

Zu abwertenden Äußerungen in einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen nicht namentlich genannten, sondern nur funktional zu individualisierenden Staatsanwalt („dämlicher Staatsanwalt“) äußert sich das Bundesverfassungsgericht wie folgt:³³

³⁰ BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022 - 1 BvR 2588/20 - NJW 2022, 1523, Rn. 24.

³¹ BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 1094/19 - NJW 2020, 2631, Rn. 25 ff.

³² BVerfG, Beschluss vom 10. März 2009 - 1 BvR 2650/05 - NJW-RR 2010, 204, Rn. 32.

³³ BVerfG, Beschluss vom 9. Februar 2022 - 1 BvR 2588/20 - NJW 2022, 1523, Rn. 33 ff.

... die Meinungsfreiheit enthält das Recht der Bürger, die von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen zu können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden (...). In der Abwägung ist daher zu berücksichtigen, ob die Privatsphäre des Betroffenen oder sein öffentliches Wirken Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können (...). Angesichts des Kontextes der Äußerung ist es fernliegend, dass der Beschwerdeführer den zuständigen, ihm weder namentlich noch persönlich bekannten Staatsanwalt in seiner Person und nicht ausschließlich dessen Amtsführung, konkret in Form der Führung des gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahrens, angreifen wollte. Der Beschwerdeführer wusste nicht einmal, dass seine Akte nicht von einem Staatsanwalt, sondern einer Staatsanwältin bearbeitet worden war. Sowohl das ... als auch das ... unterlaufen daher den von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährten Meinungsschutz in verfassungsrechtlich erheblicher Weise, wenn sie die Äußerung des Beschwerdeführers in seinem Schreiben an den Dienstvorgesetzten vom Kontext ihrer offensichtlichen Machtkritik entkleidet als persönlichen Angriff auf den zuständigen Staatsanwalt ansehen. Dass der Beschwerdeführer in seinem Schreiben sowohl "die Staatsanwaltschaft" als auch "den Staatsanwalt" kritisiert, ändert nichts an diesem Befund. Dem Beschwerdeführer ist es unter Berücksichtigung des Kampfes ums Recht und der Machtkritik gestattet, den konkreten Amtsträger, dessen Strafverfolgungsgewalt er unterworfen ist oder war, in anklagender und personalisierter Weise für sein dienstliches Verhalten zu kritisieren, ohne dass der Äußerung grundsätzlich eine unmittelbar in die Privatsphäre reichende Bedeutung zugewiesen werden dürfte.

(4) Abwägungsrelevant ist weiter, dass die konkrete Verbreitung und Wirkung der Äußerung überschaubar war. Sie fiel einmalig und dies in einem Schreiben an den Dienstvorgesetzten. Der Kreis der Personen, die von der Äußerung in dienstlichem, also

nichtöffentlichem Zusammenhang Kenntnis genommen haben, ist als überschaubar anzusehen.

Für eine Verurteilung hätten die Entscheidungen daher im Einzelnen darlegen müssen, weshalb und inwiefern die Äußerung die betroffene Person über ihrer Amtsführung hinaus in ihrer persönlichen Sphäre derart schwerwiegend herabwürdigte, dass die Abwägung zugunsten des Persönlichkeitsrechts ausfallen konnte.“

c) Schmähkritik/Formalbeleidigung

Wie bereits an anderer Stelle, auf die vorab verwiesen wird, näher ausgeführt wurde, nehmen allerdings eine Schmähkritik und eine Formalbeleidigung am Schutz der Meinungsfreiheit nicht oder zumindest nicht in gleicher Weise wie ein Werturteil ohne schmähen den Charakter teil.³⁴ Dem liegt die Erwägung zu Grunde, dass einen Grundrechtsschutz zumindest in aller Regel nicht verdient, wer sich einer gesellschaftlich absolut missbilligten oder tabuisierter Wortwahl bedient. Ob es sich bei den für die Formalbeleidigung (die Begrifflichkeit selbst ist tabuisiert, etwa weil sie aus der Fäkalsprache stammt) entwickelten Grundsätzen um ein eigenständiges Rechtsinstitut handelt oder um eine bloße Unterform der allgemeinen Schmähkritik (der Aussagegehalt ist wegen seiner Verächtlichmachung gesellschaftlich absolut missbilligt),³⁵ wird nicht immer einheitlich beantwortet, ist aber letztlich ohne praktische Relevanz.

Das Bundesverfassungsgericht vertieft dies wie

³⁴ ჰაგენლოხი, პიროვნულობის ზოგადი უფლების (das allgemeine Persönlichkeitsrecht) დარღვევა მედიაში გაშუქებით, ჰაგენლოხი, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/2023/06/DGZR-4-2023.pdf>, Seite 1, 10; Hagenloch, Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichterstattung - Besprechung der Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2022, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-2-2023-DE-1.pdf>, Seite 38, 44; vgl. aus neuerer Rechtsprechung: BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2025 - 1 BvR 1182/24 - openJur 2025, 8557, Rn. 18; BVerfG, Beschluss vom 11. April 2024 - 1 BvR 2290/23 - NJW 2024, 1868, Rn. 32 f.; BVerfG, Beschluss vom 4. April 2024 - 1 BvR 820/24 - NStZ-RR 2024, 168, Rn. 17.

³⁵ Beispiele: Beim Anblick einer Fernsehmoderatorin werde den Zuschauern "die Milch sauer", BGH, Urteil vom 5. März 1963 - VI ZR 55/62 - BGHZ 39, 124, Rn. 12; „der nächste Schlaganfall möge sein Werk gründlicher verrichten“, LG Berlin, Urteil vom 15. August 2013 - 27 O 183/13 - AfP 2013, 526.

folgt.³⁶

„(a) Der Charakter einer Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik folgt nicht schon aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher und ist damit nicht ein bloßer Steigerungsbegriff. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung, so dass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, die die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert (...). Eine Äußerung nimmt den Charakter als Schmähung vielmehr erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (... BVerfG, Beschluss ... vom 14. Juni 2019 - 1 BvR 2433/17 - Rn. 18). Zu beachten ist hierbei, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch grundlos, pointiert, polemisch und überspitzt geäußert werden darf; die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen liegt nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (...) oder wo Gründe für die geäußerte kritische Bewertung nicht gegeben werden. Die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik und der damit begründete Verzicht auf eine Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Ehre erfordern regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung (... BVerfG, Beschluss ... vom 14. Juni 2019 - 1 BvR 2433/17 - Rn. 18). Eine isolierte Betrachtung eines einzelnen Begriffs kann allenfalls unter dem eigenen Gesichtspunkt der Formalbeleidigung eine Abwägung entbehrlich machen (dazu sogleich [b]).

Die Antwort auf die Frage, wann es sich um Schmähkritik in diesem Sinne handelt, ergibt sich danach nicht aus einer Abwägung im Vorgriff auf die nach den allgemeinen Regeln erforderliche Abwägungsentscheidung, resultiert also nicht aus einer Abwägung vor der Abwägung. Sie folgt vielmehr einem eigenen, sachlich zu bestimmenden Gesichtspunkt: Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur

um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde (...). Erfolgen solche allein auf die persönliche Kränkung zielenden Äußerungen unter den Kommunikationsbedingungen des Internets, sind sie aber nicht selten auch von Privatfehden losgelöst. Sie können persönlich nicht bekannte Personen, auch des öffentlichen Lebens, betreffen, die im Schutz der Anonymität des Internets ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik grundlos aus verworfenen Motiven wie Hass- oder Wutgefühlen heraus verunglimpft und verächtlich gemacht werden.

(b) Ähnlich verhält es sich in den ebenfalls an strenge Maßstäbe geknüpften Fällen der Formalbeleidigung im verfassungsrechtlichen Sinn, die deshalb von der Rechtsprechung mit der Schmähung stets in unmittelbarem Zusammenhang behandelt und zum Teil auch als deren Unterfall behandelt worden sind (...). Um solche Fälle kann es sich etwa bei mit Vorbedacht und nicht nur in der Hitze einer Auseinandersetzung verwendeten, nach allgemeiner Auffassung besonders krassen, aus sich heraus herabwürdigenden Schimpfwörtern - etwa aus der Fäkalsprache - handeln. Auch dort ist es - wie bei der Schmähkritik - im Regelfall nicht erforderlich, in eine Grundrechtsabwägung einzutreten (...). In Fällen der Formalbeleidigung ist das Kriterium der Strafbarkeit nicht der fehlende Sachbezug einer Herabsetzung, sondern die kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligte und tabuisierte Begrifflichkeit und damit die spezifische Form dieser Äußerung. Dem liegt zugrunde, dass die Bezeichnung anderer Personen mit solchen Begriffen sich gerade ihrer allein auf die Verächtlichmachung zielenden Funktion bedient, um andere unabhängig von einem etwaigen sachlichen Anliegen herabzusetzen. Sie ist daher in aller Regel unabhängig von den konkreten Umständen als Beleidigung zu werten. ...“

Diese verfassungsrechtlichen Grundzüge haben auch in § 193 StGB Eingang gefunden, wo es heißt:

„§ 193 Wahrnehmung berechtigter Interessen

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, desgleichen Äußerungen oder Tathandlungen nach § 192a, welche zur

³⁶ BVerfG, Beschluss vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2397/19 - NJW 2020, 2622, Rn. 19 ff.

Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vorgenommen werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.“

d) Unzutreffende Tatsachenbehauptung

In gleicher Weise kommt unzutreffenden Tatsachenbehauptungen (der Verbreitung von Fake News) nicht der Schutz der Meinungsfreiheit zu Gute. Hierzu wird vorab auf die Ausführungen an anderer Stelle verwiesen.³⁷ Im Folgenden werden deshalb nur die wesentlichen Aspekte zusammengefasst.

Für die Abgrenzung zwischen einer Meinungsäußerung und einer Tatsachenbehauptung ist nach ständiger Rechtsprechung maßgebend:³⁸

„Während Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit geprägt werden und der Überprüfung mit Mitteln des Beweises zugänglich sind (v.), handelt es sich bei einer Meinung um eine Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt ist (...; BVerfG, Beschluss ...vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - Rn. 16). Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (...). Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil anzusehen

ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an.“

Eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung ist nur zulässig, wenn dadurch ihr Sinn nicht verfälscht wird. Lassen sich die wertenden und die tatsächlichen Komponenten nicht trennen, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden, weil andernfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes droht.³⁹ Gemeint sind damit Konstellationen, in denen beide Äußerungsformen miteinander verbunden werden und in denen damit erst ihr Zusammenwirken den Sinn einer Äußerung ausmachen.⁴⁰

3. Zivilrechtliche Ansprüche wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Die vorstehend an Hand der strafrechtlichen Beleidigung dargelegten Grundsätze gelten sinngemäß bei Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

4. Konkrete Entscheidung

Das Bundesverfassungsgericht legt seinem Beschluss vom 16. Januar 2025 (1 BvR 1182/24) diese Prinzipien zu Grunde. Es zeigt sodann auf, aus welchen Gründen die strafgerichtlichen Urteile diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Die Strafgerichte hätten angenommen, dass die Angeklagte den Rechtsanwalt absichtlich eines strafbaren Verhaltens bezichtigt habe. Dabei hätten sich die Gerichte aber nicht damit auseinandergesetzt, dass die Äußerung, jemand begehe einen "Betrug" oder „erschleiche“ Geld, abhängig vom Gesamtkontext auch durch Elemente der Stellungnahme („des Meinens“, nicht einer feststehenden Tatsache) geprägt sein könne und

³⁷ აგენლობი, პიროვნულობის ზოგადი უფლების (das allgemeine Persönlichkeitsrecht) დარღვევა მედიაში გაშუქებით, ჰაგენლოხი, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/2023/06/DGZR-4-2023.pdf>, Seite 1, 7 f., 13 f.; Hagenloch, Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichterstattung - Besprechung der Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2022, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-2-2023-DE-1.pdf>, Seite 38, 43, 47. f.

³⁸ BVerfG, Beschluss vom 11. April 2024 - 1 BvR 2290/23 - NJW 2024, 1868, Rn. 32; zuletzt: BGH, Urteil vom 10. Dezember 2024 - VI ZR 230/23 - openJur 2025, 8545 Rn. 24.

³⁹ BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2025 - 1 BvR 1182/24 - openJur 2025, 8557, Rn. 18; BVerfG, Beschluss vom 11. April 2024 - 1 BvR 2290/23 - NJW 2024, 1868, Rn. 32; BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, Rn. 16.

⁴⁰ BVerfG, Beschluss vom 9. November 2022 - 1 BvR 523/21 - NJW 2023, 510, Rn. 16.

dann in vollem Umfang am Schutz des Grundrechts der Meinungsfreiheit teilnehme. Auch werde nicht begründet, warum die Verwendung eines sowohl in der Umgangssprache als auch in der juristischen Fachsprache gebräuchlichen Begriffs (Betrug) im konkreten Fall als Vorwurf der Verwirklichung eines rechtlich präzise bestimmten Straftatbestands zu verstehen gewesen sein soll. Es fehle damit an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Sinnermittlung der Äußerungen.

Für das weitere Verfahren weist das Bundesverfassungsgericht auf Folgendes hin:⁴¹

„Um zu einer verfassungsrechtlich tragfähigen Verurteilung gemäß § 185 StGB zu gelangen, wäre daher eine kontextspezifische Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des von den Äußerungen betroffenen Rechtsanwalts erforderlich gewesen. Dabei wären bei der Einstufung der inkriminierten Äußerungen als ehrherabsetzender und strafbewehrter Ausdruck der Missachtung des Betroffenen die konkreten Umstände des Falls, insbesondere die Veranlassung durch die Mandatsführung des Betroffenen, die fehlende Breitenwirkung der nur bilateral erfolgten Äußerungen und die Betroffenheit der Beschwerdeführerin durch den Verlauf des versicherungsrechtlichen Rechtsstreits zu berücksichtigen gewesen. Abwägungsrelevant wäre ferner die Frage gewesen, ob es der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer beruflichen Stellung und Bildung zuzumuten war, mit Blick auf den Verlauf des versicherungsrechtlichen Rechtsstreits und ihrer Abhängigkeit von dem Fachwissen des betroffenen Rechtsanwalts die äußerungsrechtlichen Grenzen zu kennen und zu wahren. Insoweit drängte sich als abwägungsrelevanter Aspekt auch die Frage nach dem Sprach- und Ausdrucksvermögen der Beschwerdeführerin auf.

Die nach den vorstehenden Ausführungen gebotene Abwägung kommt in den angegriffenen Entscheidungen nicht zum Ausdruck. Vielmehr fehlt es bereits an gehaltenen fachgerichtlichen Feststellungen, die Voraussetzung einer solchen kontextspezifischen Würdigung sind und ohne die sich die fachgerichtliche Einordnung der Äußerungen einer insbesondere ver-

fassungsrechtlichen Überprüfung weitgehend entzieht (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss ... vom 16. Oktober 2020 - 1 BvR 2805/19 - Rn. 21). Die Gerichte haben insbesondere keine Feststellungen dazu getroffen, wie der von den Äußerungen betroffene Rechtsanwalt - inhaltlich und zeitlich - das Mandat geführt hat und welche seiner konkreten Handlungen oder Unterlassungen von der Beschwerdeführerin beanstandet und später von der Anwaltskammer überprüft worden sind. Die in den fachgerichtlichen Urteilen enthaltenen Ausführungen, wonach es der Beschwerdeführerin unbenommen gewesen wäre, den Betroffenen auf nicht beleidigende Weise zu kritisieren, beschränken sich auf einen Zirkelschluss und vermögen eine grundrechtlich angeleitete Abwägung nicht zu ersetzen.“

2.BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2024 - 1 BvL 10/20 - MDR 2025, 251

(betreffend Namensrecht, Volljährigenadoption)

Orientierungssatz (angelehnt an juris)

1. (Schutz des eigenen Namens als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts):

1a. Als Ausprägung der freien Persönlichkeitsentwicklung gewährleistet das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Schutz des Namens eines Menschen einschließlich des Geburts- und des Familiennamens als Ausdruck seiner Identität und Individualität.⁴²

1b. Das Familiennamensrecht erfordert nähere Regelungen durch den Gesetzgeber. Dabei darf er auch berücksichtigen, dass dem Namen die Funktion zukommen kann, Abstammungslinien nachzuzeichnen oder familiäre Zusammenhänge darzustellen.⁴³ Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine solche Zuordnungsfunktion des Namens, ist er berechtigt, die Wahl des Familiennamens nicht allein der einzelnen Person zu überlassen, sondern die Namensvergabe und -wahl anhand von Vorschriften zu regeln, die auch Belange der Allgemeinheit berücksichtigen.

1c. Weder das allgemeine Persönlichkeitsrecht noch die Familienfreiheit des Art. 6 Abs. 1 GG oder

⁴¹ BVerfG, Beschluss vom 16. Januar 2025 - 1 BvR 1182/24 - openJur 2025, 8557, Rn. 33 f.

⁴² vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Februar 2004 - 1 BvR 193/97 - BVerfGE 109, 256, Rn. 22 ff.

⁴³ vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Februar 2004 - 1 BvR 193/97 - BVerfGE 109, 256, Rn. 33; BVerfG, Urteil vom 30. Januar 2002 - 1 BvL 23/96 - BVerfGE 104, 373, Rn. 45.

das Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 S 1 GG verpflichten den Gesetzgeber dazu, eine Adoptionsmöglichkeit überhaupt oder zumindest für bestimmte Familienkonstellationen zu eröffnen.⁴⁴ Schafft der Gesetzgeber gesetzliche Regelungen zur Annahme als Kind, ist er dabei an die betroffenen Grundrechte gebunden. Welche konkreten Anforderungen sich aus der Grundrechtsbindung ergeben, wird durch die Weite des dem Gesetzgeber jeweils zustehenden Spielraums mitbestimmt.

2. (Rechtfertigung von Eingriffen in das Recht am eigenen Namen):

2a. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt zwar vor dem Entzug oder der auferlegten Änderung eines geführten Namens. Es gewährleistet aber kein uneingeschränktes Recht, einen bislang geführten Namen beibehalten zu können.⁴⁵

2b. Eingriffe in das Recht am eigenen Namen dürfen lediglich bei Vorliegen gewichtiger Gründe und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen.⁴⁶ Das entspricht auch der aus Art 8 Abs. 1 EMRK folgenden Anforderung eines fairen Ausgleichs zwischen den betroffenen Individualinteressen einerseits und den verfolgten öffentlichen Interessen andererseits.⁴⁷

3a. Die Regelungen des § 1757 Abs. 1 Satz 1 iVm § 1767 Abs. 2 Satz 1 BGB⁴⁸ verfolgen das Ziel, die durch Adoption bewirkte Begründung eines neuen Eltern-Kind-Verhältnisses sichtbar zu machen.

3b. Dieses Ziel ist verfassungsrechtlich legitim; der Gesetzgeber kann sich hierfür auf die Art. 6 Abs. 1 GG

zugrundeliegende Wertung der Familieneinheit stützen.

4. Zur Verfolgung dieses Ziels sind die Regelungen - unter Berücksichtigung der in § 1757 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB⁴⁹ eröffneten Möglichkeit der Bildung eines Doppelnamens - insbesondere auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Anmerkung

Auf die im Zentrum der Entscheidung stehenden namensrechtlichen Fragen bei einer Volljährigenadoption wird hier nicht eingegangen. Hinsichtlich der allgemeinen Bedeutung des Namensrechts als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts knüpft die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts an ein Urteil aus dem Jahre 2004 an, in dem u.a. ausgeführt ist:⁵⁰

„1. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt den Namen eines Menschen als Ausdruck seiner Identität und Individualität. Der Schutz umfasst neben dem Vornamen auch den Familiennamen (vgl.... BVerfGE 104, 373 <385>).

a) Erhält ein Kind einen Geburtsnamen als Familiennamen, verbindet sich dieser Name mit seiner Person. Er hilft ihm in der Folge, seine Identität zu entwickeln und gegenüber anderen zum Ausdruck zu bringen (vgl. BVerfGE 104, 373 <385>). In dieser Funktion, dem Einzelnen als Mittel zur Selbsterkennung und zugleich zur Unterscheidbarkeit von anderen zu dienen, hat die Rechtsordnung den Namen seines Trägers zu respektieren und zu schützen (vgl. BVerfGE 97, 391 <399>).

b) Auch der durch Ehenamenswahl erworbene Familienname erfährt den vollen Schutz aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

aa) Das Familiennamensrecht zu schaffen und auszugestalten ist Sache des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE

⁴⁴ vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. März 2019 - 1 BvR 673/17 - BVerfGE 151, 101, Rn. 50 ff.

⁴⁵ vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Februar 2004 - 1 BvR 193/97 - BVerfGE 109, 256, Rn. 30 ff.

⁴⁶ vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Februar 2004 - 1 BvR 193/97 - BVerfGE 109, 256, Rn. 30 ff.

⁴⁷ vgl. EGMR, Case of Ismayilzade v. Azerbaijan, application no. 17780/18, judgment vom 18. Januar 2024, § 30; [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-230293%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-230293%22]}).

⁴⁸ Anmerkung des Autors:

§ 1757 Abs.1 BGB lautet:

Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. ...

§ 1567 Abs. 2 BGB lautet:

Für die Annahme Volljähriger gelten die Vorschriften über die Annahme Minderjähriger sinngemäß, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. ...

⁴⁹ Anmerkung des Autors:

§ 1757 Abs. 3 Nr. 2 BGB lautet:

Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme ...

2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

⁵⁰ BVerfG, Urteil vom 18. Februar 2004 - 1 BvR 193/97 - BVerfGE 109, 256, Rn. 22 ff.

78, 38 <49>), der in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise in § 1355 Abs. 1 BGB für Eheleute das Führen eines Ehenamens als Regel vorgegeben hat, um der Einheit der Familie im gemeinsamen Namen Ausdruck zu verleihen (vgl. BVerfGE 104, 373 <387>). Entscheiden sich die Ehegatten dieser Regel entsprechend für einen gemeinsamen Namen, bedingt dies für einen der Ehegatten die Aufgabe des bisher geführten Namens und die Annahme des Namens des anderen Ehegatten als Ehe- und Familienname, der von ihm nunmehr zu führen ist und ihn in seiner weiteren Lebensgeschichte begleitet. In dem von beiden Ehegatten gewählten gemeinsamen Ehenamen drückt sich nicht nur die Gründung einer neuen familiären Einheit aus. Vielmehr ist er für beide Ehegatten neuer Ehe- und zugleich Familienname, mit dem jeder von ihnen ab der Namenswahl identifiziert wird. Er wird so Teil und Ausdruck der eigenen Persönlichkeit des einzelnen Namensträgers, die sich mit dem Namen verbindet und fortentwickelt, und genießt deshalb den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

bb) Dieser Schutz des mit der Eheschließung gewählten und erworbenen Namens ist nicht auf die Ehezeit begrenzt. Art. 6 Abs. 1 GG gebietet weder das Führen eines einheitlichen Familiennamens in der Ehe (vgl. BVerfGE 104, 373 <387>) noch die Aufgabe eines als Ehenamen geführten Namens bei Auflösung der Ehe. Der Namensschutz auch des durch Ehenamenswahl erworbenen Namens erwächst allein aus dem Persönlichkeitsrecht des Namensträgers. Ausdruck der Persönlichkeit eines Menschen wird ein Name dadurch, dass er nach Erwerb vom Namensträger geführt wird, so eine Identität von Name und Person entsteht und sich dadurch der Mensch in diesem Namen wiederfindet und von anderen erkannt wird. Diese identitätsstiftende Wirkung des Namens wird von Anlass und Grund des Namenserwerbs nicht beeinflusst. Sie können deshalb seinem verfassungsrechtlichen Schutz keine Grenzen setzen. Dies gilt auch für den durch Ehenamenswahl erworbenen Namen. Auch wenn sich dieser vom Namen des anderen Ehegatten ableitet, wird er doch zum eigenen Namen seines neuen Trägers, verdrängt dessen bisher geführten Namen und wird nunmehr Teil der Persönlichkeit seines Trägers. Als eigener und nicht nur geliehener Na-

me genießt er deshalb den Schutz von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, unabhängig davon, ob die Ehe, die Anlass für den Namenserwerb gewesen ist, weiter fortbesteht.“

3. BVerfG, Urteil vom 1. Oktober 2024 - 1 BvR 1160/19 - NvwZ 2024, 1736 (betreffend informationelle Selbstbestimmung)

Auszug aus Rn. 81:

„Nach ständiger Rechtsprechung umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht als eigenständige Ausprägung auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. BVerfGE 65, 1 - <42> - Volkszählung; 78, 77 <84>; 118, 168 <184>; 152, 152 <188 Rn. 83> - Recht auf Vergessen I). Danach setzt die freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Das Grundrecht gewährleistet damit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BVerfGE 65, 1 <42 f.>; 120, 274 <312>; zum unionalen Datenschutzgrundrecht als Ausprägung der Achtung des Privat- und Familienlebens aus Art. 7 GRCh und des Schutzes personenbezogener Daten aus Art. 8 GRCh⁵¹ vgl. EuGH, Urteil vom 8. April 2014, Digital Rights Ireland and Seitlinger u.a., C-293/12 und C-594/12, EU:C:2014:238, Rn. 35, 47 und 54 f.; Urteil vom 9. November 2010, Volker und Markus Schecke und Eifert, C-92/09 und C-93/09, EU:C:2010:662, Rn. 47 sowie BVerfGE 152, 216 <254 ff. Rn. 99 ff.> - Recht auf Vergessen II m.w.N.). Es geht damit über den Schutz der Privatsphäre hinaus. Es flankiert und erweitert den

⁵¹ Hinweis des Autors

Art. 8 der Grundrechtscharta der Europäischen Union lautet:
Schutz personenbezogener Daten

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. ...

grundrechtlichen Schutz von Verhaltensfreiheit und Privatheit, indem es ihn schon auf der Stufe der Persönlichkeitsgefährdung beginnen lässt (vgl. BVerfGE 120, 274 <312>).“

4. BVerfG, Beschluss vom 19. Januar 2023 - 2 BvR 1719/21 - NJW 2023, 1117

(betreffend Fesselungsanordnung)

Orientierungssatz (angelehnt an juris)

1a. Bei einer Fesselungsanordnung handelt es sich um einen gewichtigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Bei der Bestimmung des Gewichts des Eingriffs im konkreten Einzelfall spielen neben der stigmatisierenden Wirkung und der Dauer und konkreten Durchführungsart der Fesselung auch etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen des Gefangenen, sein Alter sowie der Umstand eine Rolle, ob er durch sein Verhalten Veranlassung zu der Fesselung gegeben hat.

1b. Diese Wertungen liegen auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zugrunde, der Fesselungen regelmäßig an Art 3 EMRK misst.⁵²

2a. Eine vollzugsbehördliche Praxis, die ohne Prüfung der individuellen Flucht- beziehungsweise Missbrauchsgefahr durch Justizbedienstete beaufsichtigte Ausführungen nur erlaubt, wenn der Gefangene gefesselt ist, begegnet mit Blick auf die Vorgaben der EMRK und dem Erfordernis einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung verfassungsrechtlichen Bedenken.

2b. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich dem Vorverhalten des Gefangenen in Haft, seinem Gesundheitszustand, seinem Alter und dem Ablauf vorangegangener Ausführungen die Gefahr der Entweichung bei einer Ausführung auch in Anbetracht der gleichzeitig angeordneten Beaufsichtigung durch (bewaffnete) Justizbedienstete fernliegend ist, verdient das durch eine Fesselung empfindlich berührte allgemeine Persönlichkeitsrecht eines

⁵² vgl. EGMR, Case of Shlykov and others v. Russia, applications nos. 78638/11, Judgment vom 19. Januar 2021, §§ 72ff.; <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22%3A%22001-207371%22%7D>; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 18. März 2015 – 2 BvR 1111/13 – NJW 2015, 2100, Rn. 30 ff.

Gefangenen im Regelfall Vorrang vor den Sicherheitsinteressen der Anstalt und der Allgemeinheit. Das gilt insbesondere, wenn die Fesselung über einen längeren Zeitraum andauert.

II. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

1. BGH, Beschluss vom 8. Januar 2025 - XII ZB 549/23 - openJur 2025, 9613

(postmortales Persönlichkeitsrecht⁵³ - hier: betreffend die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Betreuerbestellung für die verstorbene Betroffene auf Antrag naher Angehöriger gemäß § 62 FamFG).⁵⁴

Auszug aus Rn. 18:

„Ein Verstorbener wird durch das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht mehr geschützt, weil Träger dieses Grundrechts nur lebende Personen sein können. Zwar folgt aus der Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG (Hinweis des Autors: Menschenwürde) auch ein postmortales Persönlichkeitsrecht. Dessen Schutzwirkungen sind jedoch nicht vergleichbar mit den Schutzwirkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts lebender Personen, welches sich aus Art. 2 Abs. 1 (Hinweis des Autors: freie Entfaltung der Persönlichkeit) iVm Art. 1 Abs. 1 GG ergibt. Durch das postmortale Persönlichkeitsrecht sind zum einen der allgemeine Achtungsanspruch, der

53 Dazu: ჰაგენლოხი, პიროვნულობის ზოგადი უფლების (das allgemeine Persönlichkeitsrecht) დარღვევა მედიაში გაშუქებით, ჰაგენლოხი, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/2023/06/DGZR-4-2023.pdf>, Seite 1, 24 f.; Hagenlocher, Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichterstattung - Besprechung der Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2022, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/2023/06/DGZR-2-2023-DE-1.pdf>, Seite 38, 57.

⁵⁴ § 62 FamFG - Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache

(1) Hat sich die angefochtene Entscheidung in der Hauptsache erledigt, spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, dass die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszugs den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung hat.

(2) Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel vor, wenn

1. schwerwiegende Grundrechtseingriffe vorliegen ...

dem Menschen kraft seines Personseins zusteht, und zum anderen der sittliche, personale und soziale Wert geschützt, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat. Durch den Umstand, dass zu seinen Lebzeiten eine rechtliche Betreuung eingerichtet worden ist, wird ein verstorbener Betroffener weder in seinem allgemeinen Achtungsanspruch herabgesetzt noch erniedrigt. Ein besonderes Bedürfnis zur Geltendmachung eines postmortalen Rehabilitationsinteresses besteht daher in Betreuungsverfahren nicht (vgl. Senatsbeschluss vom 24. Oktober 2012 – XII ZB 404/12 - FamRZ 2013, 29 Rn. 12 mwN).

2. BGH, Urteil vom 19. November 2024 - VI ZR 87/24 - K&R 2025, 177

(betreffend Wort- und Bildbericht in der Presse über umstrittenen Schlagstockeinsatz eines Polizeibeamten)

Orientierungssatz (nach juris, auszugsweise):

Es besteht zwar ein erhebliches berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit, über den Verdacht unrechtmäßiger Polizeigewalt informiert zu werden. Dies gilt allerdings nicht dafür, über die Funktion des Polizeibeamten hinaus auch über dessen Identität informiert zu werden. Denn damit würde ein Polizeibeamter noch vor einer Anklageerhebung und trotz seines später erfolgten Freispruchs der Gefahr erheblicher sozialer Missachtung in seinem beruflichen und privaten Umfeld ausgesetzt. Es könnte sich zudem negativ auf sein berufliches Wirken und die Akzeptanz seiner künftigen polizeilichen Maßnahmen auswirken.

Sachverhalt

Zwischen dem klagenden Polizeibeamten und einem Verkehrsteilnehmer kam es anlässlich einer Verkehrskontrolle zu einer körperlichen Auseinandersetzung, deren Verlauf streitig ist. Der Kläger soll dabei einen Schlagstock eingesetzt haben. Vom Vorwurf einer Körperverletzung im Amt wurde er in der Folge freigesprochen. Das beklagte Presseorgan hat nach dem Tatgeschehen einen Wort- und Bildbericht veröffentlicht, der eine Identifizierung des Klägers ermöglicht hat.

Rechtliche Problemstellungen

Mit Zentrum des Verfahrens stand die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine sog. identifizierende Verdachtsberichterstattung über eine mögliche strafbare Handlung vor einer gerichtlichen Verurteilung zulässig ist.⁵⁵

Außer Streit steht, dass die Frage, ob es bei einem Polizeieinsatz zu einer unverhältnismäßigen Anwendung von Gewalt gekommen ist, die öffentliche Interessen erheblich berührt und deshalb auch vor Abschluss der Ermittlungen ein berechtigtes Informationsbedürfnis besteht. Da der Kläger keine Person der Zeitgeschichte ist, ist aber zweifelhaft, ob die Berichterstattung in einer Weise erfolgen durfte, die den Kläger (wenn auch ohne Namensnennung) für sein persönliches und berufliches Umfeld erkennbar gemacht hat.

Die Belange der Medien sind bei einer solchen Verdachtsberichterstattung in einen möglichst schonenden Ausgleich mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des von einer Berichterstattung Betroffenen zu bringen. Für diese Abwägung ist der Gegenstand der Berichterstattung von maßgeblicher Bedeutung. Entscheidend ist insbesondere, ob die Medien eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern und damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen oder ob sie lediglich die Neugier der Leser befriedigen. Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen desto schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist.⁵⁶ Hieraus ausgehend gelten folgende Grundsätze:

Die identifizierende Verdachtsberichterstattung unterliegt eher strengen Anforderungen, da selbst dann, wenn sich ein Verdacht später nicht erhärtet, in den Augen des durchschnittlichen Publikums ein Makel an den Betroffenen haften bleiben kann („semper

⁵⁵ grundlegend dazu: BGH, Urteil vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18 - BGHZ 222, 196, Rn. 18 ff.

⁵⁶ BGH, Urteil vom 19. November 2024 - VI ZR 87/24 - K&R 2025, 177, Rn. 23; BGH, Urteil vom 29. September 2020 - VI ZR 449/19 - AfP 2020, 488, Rn. 23 f.; BGH, Urteil vom 17. Dezember 2019 - VI ZR 249/18 - MDR 2020, 410, Rn. 42.

aliquid haeret“)⁵⁷ Deshalb setzt eine identifizierende Verdachtsberichterstattung voraus, dass vor der Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt worden sind.⁵⁸ Regelmäßig ist vor der Veröffentlichung zudem eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen, damit dieser seinen Standpunkt äußern kann.⁵⁹

Erforderlich ist zudem ein Mindestbestand an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen. Erst wenn die Vorwürfe nicht aus der Luft gegriffen sind, wird ihnen nämlich ein "Öffentlichkeitswert" verliehen. Die Darstellung darf ferner nicht durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist.⁶⁰ War die identifizierende Verdachtsberichterstattung, gemessen an diesen Kriterien, rechtmäßig und erweist sich in der Folge der Verdacht als unbegründet, steht dem Betroffenen (anders als bei einer rechtswidrigen Berichterstattung) in der Regel kein Anspruch auf spätere Richtigstellung zu.⁶¹

Von diesen Grundsätzen ausgehend, bestand fraglos ein vitales Interesse der Öffentlichkeit, über den Verdacht unrechtmäßiger Polizeigewalt umgehend (nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen) informiert zu werden.⁶² Dies entspricht auch der Recht-

sprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.⁶³ Der Bundesgerichtshof hat es aber für eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers erachtet, dass dieser in der Bericht durch die Bildberichterstattung zu identifizieren war:

Die Zulässigkeit der Bildveröffentlichungen beurteilt sich nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG.⁶⁴ Danach dürfen Bildnisse einer Person grundsätzlich nur mit deren - hier nicht vorliegender - Einwilligung verbreitet werden (§ 22 Abs. 1 KUG). Hiervon besteht allerdings gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG eine Ausnahme, wenn es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt. Diese Ausnahme gilt aber nicht für eine Verbreitung, durch die berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden (§ 23 Abs. 2 KUG). Hierzu führt der Bundesge-

2025, 177, Rn. 26.

⁶³ Case of Bild GmbH & Co. KG v. Germany, application no. 9602/18, judgment vom 31. Oktober 2023, § 34; [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:\[%22001-228530%22\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22itemid%22:[%22001-228530%22]}).

⁶⁴ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

1. Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;

2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

⁵⁷ BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2020 - 1 BvR 146/17 - AfP 2020, 302, Rn. 16; BGH, Urteil vom 7. Dezember 1999 - VI ZR 51/99 - BGHZ 143, 199, Rn. 17.

⁵⁸ BGH, Urteil vom 19. November 2024 - VI ZR 87/24 - K&R 2025, 177, Rn. 32; BGH, Urteil vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18 - BGHZ 222, 196, Rn. 50.

⁵⁹ BGH, Urteil vom 19. November 2024 - VI ZR 87/24 - K&R 2025, 177, Rn. 32; BGH, Urteil vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18 - BGHZ 222, 196, Rn. 50; OLG Stuttgart, Urteil vom 1. Februar 2023 - 4 U 144/22 - MDR 2023, 636, Rn. 182.

⁶⁰ BGH, Urteil vom 19. November 2024 - VI ZR 87/24 - K&R 2025, 177, Rn. 32; BGH, Urteil vom 20. Juni 2023 - VI ZR 262/21 - NJW 2023, 233, Rn. 25; BGH, Urteil vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18 - BGHZ 222, 196, Rn. 50.

⁶¹ BVerfG, Beschluss vom 2. Mai 2018 - 1 BvR 666/17 - NJW 2018, 2784, Rn. 20.

⁶² BGH, Urteil vom 19. November 2024 - VI ZR 87/24 - K&R

richtshof aus:⁶⁵

„Maßgebend für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, ist der Begriff des Zeitgeschehens. Dieser darf nicht zu eng verstanden werden. Im Hinblick auf den Informationsbedarf der Öffentlichkeit umfasst er alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse. Es gehört zum Kern der Pressefreiheit, dass die Presse innerhalb der gesetzlichen Grenzen einen ausreichenden Spielraum besitzt, in dem sie nach ihren publizistischen Kriterien entscheiden kann, was öffentliches Interesse beansprucht. Dazu zählt auch die Entscheidung, ob und wie ein Presseerzeugnis bebildert wird. Eine Bedürfnisprüfung, ob eine Bebilderung veranlasst war, findet nicht statt (vgl. nur Senatsurteil vom 29. September 2020 - VI ZR 449/19, AfP 2020, 488 Rn. 22 mwN).“

Allerdings besteht das Informationsinteresse nicht schrankenlos. Vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Es bedarf mithin einer abwägenden Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen. Die Belange der Medien sind dabei in einen möglichst schonenden Ausgleich mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des von einer Berichterstattung Betroffenen zu bringen. Im Rahmen der Abwägung kommt dem Gegenstand der Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zu, wobei der Informationsgehalt der Bildberichterstattung unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung zu ermitteln ist. Entscheidend ist insbesondere, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen, oder ob sie - ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis - lediglich die Neugier der Leser befriedigen. Je größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen desto schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist

(vgl. nur Senatsurteil vom 29. September 2020 - VI ZR 449/19, AfP 2020, 488 Rn. 23 f. mwN).

Daneben sind für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes der Anlass der Berichterstattung und die Umstände in die Beurteilung mit einzu beziehen, unter denen die Aufnahme entstanden ist. Auch ist bedeutsam, in welcher Situation der Betroffene erfasst und wie er dargestellt wird (vgl. nur Senatsurteil vom 29. September 2020 - VI ZR 449/19, AfP 2020, 488 Rn. 25 mwN).

bb) Geht es um eine identifizierende Bildberichterstattung über den Verdacht einer Straftat, so ist darüber hinaus zu beachten, dass eine solche Berichterstattung in das Recht des Abgebildeten auf Schutz seiner Persönlichkeit eingreift, weil sie sein angebliches Fehlverhalten öffentlich bekannt macht und seine Person in den Augen der Adressaten von vornherein negativ qualifiziert (Senatsurteil vom 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15, VersR 2016, 606 Rn. 38). Insbesondere hat in der Abwägung der widerstreitenden Interessen die Unschuldsvermutung Berücksichtigung zu finden (Senatsurteile vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, BGHZ 222, 196 Rn. 46 mwN; vom 16. Februar 2016 - VI ZR 367/15, VersR 2016, 606 Rn. 38; BVerfG, NJW 2009, 350 Rn.14). Oftmals wird bis zu einem erstinstanzlichen (nicht notwendig rechtskräftigen) Schuldspruch das Recht des Beschuldigten auf Schutz der Persönlichkeit das Interesse an einer identifizierenden Bildberichterstattung überwiegen (Senatsurteile vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, BGHZ 222, 196 Rn. 46; vom 7. Juni 2011 - VI ZR 108/10, BGHZ 190, 52 Rn. 25; BVerfG, NJW 2009, 3357 Rn. 20). Eine individualisierende Bildberichterstattung über den Beschuldigten eines Strafverfahrens scheidet aber nicht in jedem Fall aus. Vielmehr können es die jeweiligen Umstände rechtfertigen, dass sich der Betreffende nicht bzw. nicht mehr mit Gewicht auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen kann. Dies gilt etwa dann, wenn er kraft seines Amtes oder wegen seiner gesellschaftlich hervorgehobenen Verantwortung bzw. Prominenz in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit steht und die Medienöffentlichkeit mit Rücksicht hierauf hinzunehmen hat (...). Während des nichtöffentlichen Ermittlungsverfahrens wiegt der Schutz der Persönlichkeit eines bis dahin in der Öffentlichkeit nicht in Erscheinung getretenen Betroffenen

⁶⁵ BGH, Urteil vom 19. November 2024 - VI ZR 87/24 - K&R 2025, 177, Rn. 22 ff.

dagegen in der Regel schwerer als das Interesse der Öffentlichkeit an seiner (bildlichen) Identifizierung (vgl. Senatsurteil vom 18. Juni 2019 - VI ZR 80/18, BGHZ 222, 196 Rn. 46 f.).

d) Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei dem streitgegenständlichen Bildnis nicht um ein solches aus dem Bereich der Zeitgeschichte. ... Das Vertrauen in den Staat und seine Institutionen hängt wesentlich davon ab, dass diejenigen, die mit der Befugnis zur Ausübung von unmittelbarem staatlichen Zwang ausgestattet sind, hiervon nur in den Grenzen des Rechts und insbesondere der Verhältnismäßigkeit Gebrauch machen. Es gehört zu den Aufgaben der Presse als "Wachhund der Öffentlichkeit", über Vorfälle wie den vorliegenden zu berichten. Zudem sind die Grenzen akzeptabler Kritik für Beamte, die in ihrer amtlichen Eigenschaft handeln, im Falle eines behaupteten Fehlverhaltens weiter gesetzt als für Privatpersonen ... Allerdings bestand im Zeitpunkt der Berichterstattung, in welchem lediglich gegenseitige Strafanzeigen erstattet waren und sich der Kläger ebenso wie O. auf die Unschuldsvermutung berufen konnte, kein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit, über die Funktion des Klägers (Polizeibeamter) hinaus mittels eines nur in der Augenpartie verdeckten Fotos auch über dessen Identität informiert zu werden. Damit wurde der Kläger noch vor einer Anklageerhebung und trotz seines später erfolgten Freispruchs der Gefahr erheblicher sozialer Missachtung in seinem beruflichen und privaten Umfeld ausgesetzt. Dies konnte sich zudem negativ auf sein berufliches Wirken und die Akzeptanz seiner künftigen polizeilichen Maßnahmen auswirken."

3. BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288

(betreffend Verbreitung von Luftbildaufnahmen des Feriendomizils eines Prominenten)

Rechtliche Problemstellungen

In dem Verfahren war darüber zu entscheiden, ob die Verbreitung von Luftbildaufnahmen von Feriendomizilen Prominenter einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt.

Das durch Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung der

Privatsphäre gesteht jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zu, in dem er seine Individualität unter Ausschluss anderer entwickeln und wahrnehmen kann.⁶⁶ Dazu gehört auch das Recht, für sich zu sein, sich selbst zu gehören und den Einblick durch andere auszuschließen.⁶⁷ Der Schutz der Privatsphäre hat eine räumliche und eine thematische Komponente. In räumlicher Hinsicht geht es darum, an bestimmten Orten, vor allem im häuslichen Bereich, frei von öffentlicher Beobachtung und der von ihr erzwungenen Selbstkontrolle zu sein („einfach die Beine hochlegen zu dürfen“) und "in Ruhe gelassen zu werden". Thematisch geht es um Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als "privat" eingestuft werden, etwa weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als unschicklich gilt oder das Bekanntwerden als peinlich empfunden wird (etwa Beschreibung von getragener Unterwäsche).⁶⁸

Ein umfriedetes Grundstück ist dieser Privatsphäre jedenfalls dann zuzurechnen, wenn es dem Nutzer die Möglichkeit gibt, frei von öffentlicher Beobachtung zu sein.⁶⁹ Wegen der Privatheit dieses Bereichs gilt dies auch unabhängig davon, ob sich auf dem Grundstück eine Person aufhält oder nicht. Das heißt, dass der Schutz der Person vom Schutz des Grundstücks als Ort des Refugiums und von dessen Privatheit zu trennen ist.⁷⁰

⁶⁶ Dazu: აგენლობი, პიროვნულობის ზოგადი უფლების (das allgemeine Persönlichkeitsrecht) დარღვევა მედიაში გამუქებით, ჰაგენლოხი, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/2023/06/DGZR-4-2023.pdf>, Seite 1, 30 f.; Hagenlocher, Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichterstattung - Besprechung der Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2022, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-2-2023-DE-1.pdf>, Seite 38, 62.

⁶⁷ BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288, Rn. 14.

⁶⁸ BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288, Rn. 14; BGH, Urteil vom 14. März 2023 - VI ZR 338/21 - NJW 2023, 2479, Rn. 13; BGH, Beschluss vom 8. August 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, Rn. 24.

⁶⁹ BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288, Rn. 15; BGH, Urteil vom 9. Dezember 2003 - VI ZR 404/02 - NJW 2004, 766, Rn. 15.

⁷⁰ Hinweis des Autors:

Die bereits erwähnten Bestimmungen der §§ 22, 23 KUG sind unanwendbar, weil es hier nicht um das Bildnis einer Person,

Inwieweit auch die Gestaltung dieses Refugiums (Lage, Größe, Ausstattung usw.) über das Persönlichkeitsrecht des in ihm Privatheit Suchenden geschützt ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.⁷¹ Es kommt vor allem darauf an, ob die Eignung des Grundstücks als Rückzugsort durch die Veröffentlichung der Bilder unter Berücksichtigung der begleitenden Wortberichterstattung gefährdet wird, ob die Berichterstattung einem breitem Publikum Einblicke in Lebensbereiche des Betroffenen gewährt, die sonst einem beschränkten Personenkreis (persönlichen Gästen, Dienstleister) vorbehalten sind, und ob durch die Veröffentlichung der fraglichen Aufnahmen Schutzmaßnahmen des Betroffenen zur Sicherung der Privatheit des Anwesens (etwa Übersteigen von Zäunen, Einsatz von Drohnen) umgangen werden.⁷²

Der Bundesgerichtshof betont in diesem Zusammenhang, dass es sich beim Persönlichkeitsrecht um ein Rahmenrecht⁷³ handelt, dessen Reichweite nicht absolut feststeht, sondern grundsätzlich erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt werden kann.⁷⁴ Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist deshalb nur dann rechtswidrig, wenn das

Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt.⁷⁵

Demgemäß ist entscheidend, sich der Eingriff in die Privatsphäre durch ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit rechtfertigen lässt.⁷⁶ In diesem Zusammenhang kann mit von Belang sein, ob der Berechtigte seinen persönlichen Rückzugsort gezielt von den Blicken der Öffentlichkeit abschottet oder die Privatheit durch eine sog. Selbstöffnung⁷⁷ teilweise selbst preisgegeben hat; etwa durch eine eigene Veröffentlichung von Bildern oder durch die Mitwirkung an einer „Homestory“. Zusammenfassend führt der Bundesgerichtshof aus:⁷⁸

„Zum Kern der Presse- und Meinungsfreiheit gehört es, dass die Medien im Grundsatz nach ihren eigenen publizistischen Kriterien entscheiden können, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht. Unterhaltende Beiträge, etwa über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen, nehmen grundsätzlich an diesem Schutz teil, ohne dass dieser von der Eigenart oder dem Niveau der Berichterstattung abhängt (...).

Im Rahmen der Abwägung kommt dem Gegenstand der Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zu, wobei der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung im Gesamtkontext, in den das Bild gestellt ist, zu ermitteln ist, insbesondere unter Berücksichtigung der zugehörigen Textberichterstattung (... Je

sondern um die Abbildung einer Sache geht.

⁷¹ BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288, Rn. 15; BGH, Urteil vom 9. Dezember 2003 - VI ZR 404/02 - NJW 2004, 766, Rn. 18 f.

⁷² BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288, Rn. 15; BGH, Urteil vom 19. Mai 2009 - VI ZR 160/08 - NJW 2009, 3030, Rn. 10 f.; BGH, Urteil vom 9. Dezember 2003 - VI ZR 404/02 - NJW 2004, 766, Rn. 21 f.

⁷³ Hinweis des Autors:

Unter einem Rahmenrecht versteht man ein Rechtsgut, das (anders als etwa das Eigentum oder der Körper) keinen absoluten Schutz genießt. Ein Eingriff in das Rahmenrecht indiziert deshalb (anders als bei einer Eigentumsverletzung oder bei einer Körperverletzung) nicht die Rechtswidrigkeit des Handelns. Bei einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann daher erst nach einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung beantwortet werden, ob tatbestandlich eine (rechtswidrige) Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt. Diese „Offenheit“ des Tatbestandes führt naturgemäß zu gewissen Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung, so dass „Prognosen“ über den mutmaßlichen Ausgang gerichtlicher Verfahren in diesem Bereich zumindest in den „Grenzfällen“ mit Unsicherheiten behaftet sind.

⁷⁴ BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288, Rn. 18.

⁷⁵ BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288, Rn. 18; BGH, Urteil vom 14. März 2023 - VI ZR 338/21 - NJW 2023, 2479, Rn. 30.

⁷⁶ BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288, Rn. 19; BGH, Urteil vom 14. März 2023 - VI ZR 338/21 - NJW 2023, 2479, Rn. 32; BGH, Beschluss vom 8. August 2022 - VI ZR 141/21 - NJW 2022, 3496, Rn. 36; BGH, Urteil vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21 - NJW 2022, 3496, Rn. 13.

⁷⁷ Dazu: გენლობი, პიროვნულობის ზოგადი უფლების (das allgemeine Persönlichkeitsrecht) დარღვევა მედიაში გამუქებით, ჰაგენლოხი,

<https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/2023/06/DGZR-4-2023.pdf>, Seite 1, 10 f.; Hagenlocher, Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichterstattung - Besprechung der Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2022, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-2-2023-DE-1.pdf>, Seite 38, 46; ergänzend: BGH, Urteil vom 14. März 2023 - VI ZR 338/21 - NJW 2023, 2479, Rn. 29.

⁷⁸ BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288, Rn. 19 ff.

größer der Informationswert für die Öffentlichkeit ist, desto mehr muss das Schutzinteresse desjenigen, über den informiert wird, hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt aber auch der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen umso schwerer, je geringer der Informationswert für die Allgemeinheit ist (...; zur Wortberichterstattung vgl. *Senatsurteile vom 14. März 2023 - VI ZR 338/21, VersR 2023, 662 Rn. 34; vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21, VersR 2022, 1312 Rn. 15 mwN*)).

Bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Ausmaß die Berichterstattung einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet und welcher Informationswert ihr damit beizumessen ist, ist von erheblicher Bedeutung, welche Rolle dem Betroffenen in der Öffentlichkeit zukommt. Eine in der Öffentlichkeit unbekannte Privatperson kann einen besonderen Schutz ihres Privatlebens beanspruchen, nicht aber eine Person des öffentlichen Lebens (vgl. *Senatsurteile vom 14. März 2023 - VI ZR 338/21, VersR 2023, 662 Rn. 35; vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21, VersR 2022, 1312 Rn. 16 mwN*). Außerdem muss grundsätzlich unterschieden werden zwischen der Berichterstattung über Tatsachen, die einen Beitrag zu einer Diskussion in einer demokratischen Gesellschaft leisten kann, die z.B. Politiker bei Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte betrifft, und der Berichterstattung über Einzelheiten des Privatlebens einer Person, die keine solchen Aufgaben hat (vgl. nur *Senatsurteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21, AfP 2022, 429 Rn. 38 mwN*).

Stets abwägungsrelevant ist auch die Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Diese kann bei einer Bildberichterstattung - wie bei einer Wortberichterstattung - als gering zu werten sein, wenn sie keinen tieferen Einblick in die persönlichen Lebensumstände des Betroffenen vermittelt (...). Bei der Abbildung eines Grundstücks kann die Intensität des Eingriffs dadurch erhöht werden, dass sie - gegebenenfalls im Zusammenspiel mit der begleitenden Wortberichterstattung - die Auffindbarkeit des Anwesens erleichtert und durch die damit verbundene Anlock- und Anreizwirkung für Neugierige dessen Eignung als Rückzugsort für den Betroffenen gefährdet (...). Auch die Umstände der Gewinnung der Abbildung sind bei der Beurteilung der Intensität des Eingriffs in den Blick zu nehmen und können diese erhö-

hen (...).“

Im Gegensatz zum Berufungsgericht war der Bundesgerichtshof der Auffassung, dass vorliegend diese Abwägung zu Gunsten des Informationsinteresses der Öffentlichkeit ausfällt. Der Grundstückseigentümer gehöre als ehemaliger berühmter Rennfahrer auch nach der Beendigung seiner Karriere in dem dargelegten Sinne zu den prominenten Persönlichkeiten. Die in dem Artikel enthaltene und durch die angegriffene Luftbildaufnahme illustrierte Beschreibung der Lebensgewohnheiten und Wohnverhältnisse des Klägers auf einer beliebten Ferieninsel (Mallorca) bedient demnach ein berechtigtes öffentliches Informationsinteresse.⁷⁹ Zudem ließe das relativ kleine Bild (was im Einzelnen ausgeführt wird) keine Details erkennen und gewähre hierdurch keinen tieferen Einblick in die privaten Lebensgewohnheiten des Grundstückseigentümers. Private Ausstattungsgegenstände der Bewohner sind nicht erkennbar.⁸⁰ Der Bericht ermögliche es auch nicht, den Ort der Feriendomizils über die Lage auf der Insel hinaus näher zu identifizieren (was im Einzelnen ausgeführt wird), so dass der Artikel die Auffindbarkeit des Anwesens nicht entscheidend erleichtere; also keinen Anlockungseffekt für etwaige Neugierige oder Fans auslösen könne. Allein die Möglichkeit, dass anhand der auf dem Luftbild erkennbaren Gestaltungsmerkmale bei entsprechend intensiver Recherche, etwa mittels eines Internetdienstes, das Grundstück lokalisiert werden kann, genüge nicht, um seine Eignung als Rückzugsort zu gefährden.⁸¹ Das Bild sei auch nicht unter "Ausspähung" der persönlichen Lebensumstände gefertigt worden, sondern stamme aus einem Exposé eines Immobilienmaklers.⁸²

⁷⁹ BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288, Rn. 24

⁸⁰ BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288, Rn. 25

⁸¹ BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288, Rn. 26

⁸² BGH, Urteil vom 5. November 2024 - VI ZR 110/23 - NJW 2025, 288, Rn. 27

4. BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 - I ZR 45/23 - NJW-RR 2024, 972

(betreffend Unternehmer-Persönlichkeitsrecht)

Leitsatz

1. Die Entscheidung, ob und in welcher Weise kennzeichnende Merkmale der Persönlichkeit wie das Bildnis, die Stimme oder der Name für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden sollen, ist wesentlicher - vermögenswerter - Bestandteil des Persönlichkeitsrechts natürlicher und juristischer Personen (Art. 19 Abs. 3 GG)⁸³ sowie der Personengesellschaften des Handelsrechts. Grundlage einer insoweit in Betracht kommenden deliktsrechtlichen Haftung wegen des Eingriffs in den vermögenswerten Bestandteil des durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Ausprägung des Rechts am eigenen Namen ist, dass der Name vom als Verletzer in Anspruch Genommenen in einer Weise verwendet wird, die den Werbe- und Imagewert des Namensträgers ausnutzt, indem seine Person beispielsweise als Vorspann für die Anpreisung eines Produkts vermarktet wird oder durch den Gebrauch des Namens zumindest die Aufmerksamkeit des Betrachters auf das beworbene Produkt gelenkt wird.

2. Für die Prüfung, ob und in welcher Weise ein kennzeichnendes Merkmal der Persönlichkeit wie etwa der Name von Dritten für Werbezwecke verwendet und damit in den vermögenswerten Bestandteil des Persönlichkeitsrechts eingegriffen wird, kommt es darauf an, ob ein nicht unerheblicher Teil des angesprochenen Publikums von einer kommerziellen Nutzung ausgeht. Gleiches gilt für die Beurteilung der Frage, ob überhaupt von einem Persönlichkeitsmerkmal Gebrauch gemacht wird. Auch insoweit kommt es darauf an, ob ein nicht unerheblicher Teil des von der Werbung angesprochenen Verkehrs in der beanstandeten Nutzung den Gebrauch eines Persönlichkeitsmerkmals sieht. ...

3. Die nach der Lebenserfahrung fernliegende Möglichkeit, dass Betrachter eines Werbefotos, auf dem neben dem beworbenen Produkt (hier: ein PKW-

Modell) ein Flugzeug zu sehen ist, durch eine Internetrecherche anhand der auf dem Foto sichtbaren, für sich genommen nicht als namensmäßig erkannten Buchstabenfolge (hier: das auf dem Leitwerk des Flugzeugs abgebildete gesetzlich vorgeschriebene Luftfahrzeugkennzeichen) die Identität des Halters des Flugzeugs ermitteln könnten, stellt keine dem Werbenden zuzurechnende Verwendung des Namens des Halters dar.

Sachverhalt

Die Klägerin ist unter der Firma KUM... tätig. Die Abkürzung KUM ist aus den Initialen ihres Geschäftsführers gebildet. Die Klägerin war Halterin eines Learjets, auf dessen Heck das Luftfahrzeugkennzeichen D-CKUM angebracht war. Die Klägerin ist durch eine Recherche über öffentlich zugängliche Internetseiten anhand des Luftfahrzeugkennzeichens als Halterin des Learjets identifizierbar. Die Beklagte ist Herstellerin der unter der Marke M.-B. vertriebenen Kraftfahrzeuge. Sie führte im Juli 2017 aus Anlass einer Präsentation von Modellen einer exklusiven Baureihe auf einem Flughafen eine Fahrveranstaltung für Journalisten durch. Dabei ließ sie drei Fotografien herstellen, die sie im Jahr 2018 im Internet zum Herunterladen verfügbar machte und die als Abfolge von einzelnen Lichtbildern zum Bestandteil von zwei über die Plattform YouTube abrufbaren Videoclips wurden.

Auf den Fotografien war im Vordergrund jeweils ein Fahrzeug der Marke M.-B. und unmittelbar dahinter der Learjet der Klägerin zu sehen. Jedenfalls auf zwei dieser Fotografien war das auf dem Flugzeugheck angebrachte Luftfahrzeugkennzeichen D-CKUM erkennbar. Eine Einwilligung zur Fertigung und Nutzung der Fotografien durch die Beklagte hat die Klägerin nicht erteilt.

Die Klägerin hat die Nutzung der Fotografien durch die Beklagte als unzulässige Ausbeutung ihres Namens zu Werbezwecken beanstandet.

Rechtliche Problemstellungen

Im Ausgangspunkt steht außer Frage, dass eine zu kommerziellen Zwecken erfolgende Nutzung des Namens (Firmenbezeichnung) einer juristischen Person (Art. 19 Abs. 3 GG) oder einer Handelsgesellschaft ei-

⁸³ Art. 19 Abs. 3 GG:

Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

nen Eingriff in die vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (sog. Unternehmens-Persönlichkeitsrecht) in der Ausprägung des Rechts am eigenen Namen darstellen kann.⁸⁴ Ob und in welcher Weise dies bei einer zu Werbezwecken erfolgenden Verwendung eines kennzeichnenden Merkmals der Fall ist, hängt davon ab, ob ein nicht unerheblicher Teil des angesprochenen Publikums von einer kommerziellen Nutzung ausgeht.⁸⁵ Entscheidend ist also, ob vorliegend bei einem nicht unerheblichen Teil des angesprochenen Publikums (den potentiellen Interessenten an dem beworbenen Kraftfahrzeug) der Eindruck erweckt wird, die Klägerin habe den Werbeauftritt von M.-B. durch die Überlassung ihres Learjets unterstützt und hierfür irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile erlangt (Sponsoring; unentgeltliche Überlassung des beworbenen Kraftfahrzeuges; ggf. auch [hier aber eher fernliegende] Synergieeffekte durch wechselseitige Exklusivität).

Dies verneint der Bundesgerichtshof, da der maßgebende Adressatenkreis der Werbung durch die Abbildung des Learjets keinen hinreichenden Bezug zur Klägerin herstellen können. Auf dem abgebildeten Learjet habe die Firmenbezeichnung der Klägerin nicht gestanden. Eine Zuordnung sei nur Luftfahrtinteressierten möglich gewesen, die entweder über das Luftfahrzeugkennzeichen oder über die (nicht unternehmensspezifische) Lackierung im Internet gezielt nach dem Halter des Flugzeuges gesucht hätten. Auch nehme der angesprochene Verkehrskreis das Luftfahrzeugkennzeichen D-CKUM nicht derart zergliedernd wahr, dass er die letzten drei Buchstaben KUM getrennt betrachte und darin ein auf den Halter des Learjets hindeutendes Unternehmenskennzeichen erkenne.⁸⁶ Es sei deshalb fernliegend, dass ein erheblicher Teil des von der Werbung angesprochenen Publikums (potentielle Interessenten an dem Kraftfahr-

zeug, nicht potentielle Interessenten an dem Learjet) Anlass habe, auf dem Foto nach Kennzeichen zu suchen, die auf den Halter des Flugzeuges hindeuten und diesen sodann durch eine Internetrecherche zu ermitteln.⁸⁷

5. BGH, Urteil vom 5. Dezember 2023 - VI ZR 1214/20 - NJW 2024, 747

Leitsatz

1. Eine Berichterstattung über eine nicht öffentlich gemachte Liebesbeziehung und ihr Ende berührt die Privatsphäre beider Partner, soweit diese für potenzielle Leser identifizierbar sind. Dabei ist nicht entscheidend, ob alle oder ein erheblicher Teil der Adressaten der Berichterstattung oder gar der "Durchschnittsleser" die betroffene Person identifizieren können. Es reicht vielmehr aus, dass über die Berichterstattung Informationen über den Betroffenen an solche Personen geraten, die aufgrund ihrer sonstigen Kenntnisse in der Lage sind, die betroffene Person zu identifizieren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Juli 2004 - 1 BvR 263/03, NJW 2004, 3619, 3620).

2. Das für die Rechtmäßigkeit einer in die Privatsphäre einer Person eingreifenden Berichterstattung grundsätzlich erforderliche berechnete öffentliche Informationsinteresse kann sich in Bezug auf eine von der Berichterstattung mitbetroffene Person auch daraus ergeben, dass ein solches Interesse an der Berichterstattung allein in Bezug auf eine andere Person besteht (vgl. Senatsurteil vom 17. Mai 2022 - VI ZR 141/21, AfP 2022, 429 Rn. 57). Voraussetzung für das Vorliegen eines solchen in Bezug auf eine andere Person bestehenden, in Bezug auf den Mitbetroffenen also "abgeleiteten" Informationsinteresses der Öffentlichkeit ist allerdings, dass die Berichterstattung der anderen Person gegenüber zulässig ist.

Hinweis:

Vom einer näheren Darstellung wird hier abgesehen, weil die sich stellende Thematik bereits an Hand des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 6. Dezember

⁸⁴ BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 - I ZR 45/23 - NJW-RR 2024, 972, Rn. 15 f.; BGH, Urteil vom 28. Juli 2022 - I ZR 171/21 - NJW 2022, 3783, Rn. 21; BGH, Urteil vom 24. Februar 2022 - I ZR 2/21 - NJW 2022, 1676, Rn. 13; BGH, Urteil vom 21. Januar 2021 - I ZR 207/19 - NJW 2021, 1311, Rn. 12.

⁸⁵ BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 - I ZR 45/23 - NJW-RR 2024, 972, Rn. 17; BGH, Urteil vom 24. Februar 2022 - I ZR 2/21 - NJW 2022, 1676, Rn. 17.

⁸⁶ BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 - I ZR 45/23 - NJW-RR 2024, 972, Rn. 19 f.

⁸⁷ BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 - I ZR 45/23 - NJW-RR 2024, 972, Rn. 23.

2022⁸⁸ an anderer Stelle umfassend erörtert wurde.⁸⁹

6. BGH, Urteil vom 24. Oktober 2023 - VI ZR 1074/20 - NJW 2024, 587

Leitsatz

1. Zum Kern der Presse- und Meinungsfreiheit gehört es, dass die Medien im Grundsatz nach ihren eigenen publizistischen Kriterien entscheiden können, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht. Unterhaltende Beiträge wie solche über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen nehmen grundsätzlich an diesem Schutz teil.

2. Die Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als gering zu werten, wenn es sich um zutreffende Tatsachen handelt, die entweder belanglos sind oder sich allenfalls oberflächlich mit der Person des Betroffenen beschäftigen.

3. Ein Artikel, der sich mit dem Besuch eines Geistlichen im Haus eines vor Jahren verunfallten Prominenten beschäftigt, greift mit der Textpassage "Bevor sich der Geistliche verabschiedete, zeichnete er mit dem Daumen noch ein Kreuzzeichen auf S[...]s Stirn" nur geringfügig in die Privatsphäre des Prominenten ein. Einen Unterlassungsanspruch kann die Veröffentlichung dieser Textpassage nicht begründen.

Rechtliche Problemstellungen

Zunächst bekräftigt der Bundesgerichtshof seine bereits dargestellte Rechtsprechung zum Recht auf Achtung der Privatsphäre bei in der Öffentlichkeit bekannten Personen.⁹⁰ Sodann fährt er wie folgt fort:⁹¹

⁸⁸ BGH, Urteil vom 6. Dezember 2022 - VI ZR 37/21 - AfP 2023, 54

⁸⁹ ჰაგენლოხი, პიროვნულობის ზოგადი უფლების (das allgemeine Persönlichkeitsrecht) დარღვევა მედიაში გამუქებით, ჰაგენლოხი, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/2023/06/DGZR-4-2023.pdf>, Seite 1, 32 ff.; Hagenloch, Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichterstattung - Besprechung der Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2022, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-2-2023-DE-1.pdf>, Seite 38, 64 ff.

⁹⁰ dazu oben II. 3.; ჰაგენლოხი, პიროვნულობის ზოგადი უფლების (das allgemeine Persönlichkeitsrecht) დარღვევა მედიაში გამუქებით, ჰაგენლოხი, [https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/2023/06/DGZR-4-](https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/2023/06/DGZR-4-2023.pdf)

„Stets abwägungsrelevant ist ... die Intensität des Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Diese ist als gering zu werten, wenn es sich um zutreffende Tatsachen handelt, die entweder belanglos sind oder sich allenfalls oberflächlich mit der Person des Betroffenen beschäftigen, ohne einen tieferen Einblick in seine persönlichen Lebensumstände zu vermitteln und ohne herabsetzend oder gar ehrverletzend zu sein (vgl. Senatsurteile vom 14. März 2023 - VI ZR 338/21, NJW 2023, 2479 Rn. 36; vom 2. August 2022 - VI ZR 26/21, VersR 2022, 1312 Rn. 17 mwN)....

aa) Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird durch die große Bekanntheit des Klägers und den Umstand, dass ein hoher Geistlicher der katholischen Kirche den Kläger, dem aufgrund seiner Prominenz eine Leitbild- und Kontrastfunktion zukommt (vgl. nur Senatsurteil vom 14. März 2023 - VI ZR 338/21, NJW 2023, 2479 Rn. 38 mwN), zu Hause besuchte, begründet. Die Öffentlichkeit hat auch ein Interesse an der kritischen Auseinandersetzung der Presse damit, dass dieser hohe katholische Geistliche nach dem Aufenthalt im Wohnhaus des Klägers über Einzelheiten seines Besuchs - entgegen den Gepflogenheiten anderer Vertrauter des Klägers - nicht schwieg, sondern mit der Presse sprach.

bb) Die angegriffene Textpassage beeinträchtigt die Privatsphäre des Klägers nur geringfügig....

Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Kläger bzw. seine Familie bereits bei anderer Gelegenheit eine Verbindung zu diesem Geistlichen in der Öffentlichkeit demonstriert und ist öffentlich bekannt, dass der Kläger sich zum christlichen Glauben bekennt.

Vor diesem Hintergrund enthält die Textpassage lediglich die Schilderung einer üblichen und erwartbaren Geste eines hohen katholischen Geistlichen am Ende seines Besuchs bei dem ihm vertrauten und sich zum christlichen Glauben bekennenden Kläger. Weder wird über die Reaktion des Klägers auf diese religiöse

2023.pdf, Seite 1, passim; Hagenloch, Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch Presseberichterstattung - Besprechung der Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2022, <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-2-2023-DE-1.pdf>, Seite 38, passim; weiterhin: BGH, Urteil vom 14. März 2023 - VI ZR 338/21 - NJW 2023, 2479, Rn. 31 ff.

⁹¹ BGH, Urteil vom 24. Oktober 2023 - VI ZR 1074/20 - NJW 2024, 587, Rn. 19 ff.

Geste des Geistlichen berichtet, noch wird mitgeteilt, ob der Kläger eine eigene religiöse Handlung vorgenommen hat. Hinzu kommt, dass die Beklagte diese Information nicht auf rechtswidrige oder indiskrete Weise erlangt, sondern der Geistliche sie der Presse preisgegeben hat. Damit liegt eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Privatsphäre des Klägers vor, weshalb im Rahmen der Abwägung sein Persönlichkeitsrecht das erhebliche berechnete Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung nicht überwiegt (vgl. auch Senatsurteil vom 14. März 2023 - VI ZR 338/21, NJW 2023, 2479 Rn. 48).“

Ergänzend ist anzumerken, dass personenbezogene religiöse Handlungen (insbesondere in einem pri-

vaten Umfeld) nicht nur der Privatsphäre angehören, sondern (soweit der Betroffene keine sog. Selbstöffnung veranlasst hat) wegen ihres höchstpersönlichen Charakters den Blicken der Öffentlichkeit auch tendenziell entzogen sind. Vorliegend kam aber als gewisse Besonderheit hinzu, dass der Geistliche selbst an die Öffentlichkeit gegangen war und dieser Umstand (mag er auch vom Kläger nicht veranlasst worden sein) ein berechtigtes Informationsinteresse ausgelöst hat. Hinter dieses musste dann der Schutz der Privatsphäre des Klägers zutreten, zumal die berichtete religiöse Handlung als in der geschilderten Situation eher üblich einzustufen ist, also keinen spezifisch intimen Charakter getragen hat.

Deliktische Schadensfälle unter Beteiligung von Minderjährigen in Georgien und Deutschland: Teil 2

Prof. Dr. Ketevan Meskhishvili

Freie Universität Tbilisi, Richter am Berufungsgericht Tbilisi

Ulrich Hagenloch

Präsident des Oberlandesgerichts Dresden im Ruhestand

A. Rechtsverhältnisse der Aufsichtspflichtigen gegenüber Dritten und Mehrheit von Beteiligten in Deutschland:

I. Gesetzliche Regelung:

Die Haftung der Aufsichtspflichtigen gegenüber Dritten ist in § 832 BGB wie folgt geregelt:

„(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.“

§ 832 BGB bildet eine eigenständige Anspruchsgrundlage¹. Wie bereits in Teil 1² erwähnt, erfasst die-

se Haftungsnorm aber nicht Ansprüche des geschädigten Kindes.³ Dessen Ansprüche gegen die Aufsichtsperson richten sich ausschließlich nach den allgemeinen Normen des Deliktsrechts (§ 823 BGB) und nach der familienrechtlichen Haftung aus § 1664 BGB.

Bei der Haftung aus § 832 BGB handelt es sich um eine normative Ausprägung der allgemeinen deliktischen Verkehrssicherungspflicht.⁴ Deshalb sind die Aufsichtspflichten gegenüber dem aufsichtsbedürftigen Kind einerseits und gegenüber den Dritten andererseits inhaltsgleich. Der einzige Unterschied liegt darin, dass sich der Aufsichtspflichtige bei einer Schädigung Dritter zu exkulpieren hat, während das geschädigte Kind ein Verschulden der Aufsichtsperson beweisen muss.

II. Haftungsvoraussetzungen:

Aufsichtspflichtig sind kraft Gesetzes vor allem jene Personen, die für den Minderjährigen nach den Regelungen des Familienrechts die Personensorge

sehen.

¹ BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 - III ZR 226/12 - BGHZ 196, 35, juris Rn. 24.

² Meskhishvili/Hagenloch, Teil 1 des Beitrages, unter B. II. 2. b) aa) (2)/, zur Veröffentlichung in www.lawjournal.ge vorge-

³ BGH, Urteil vom 17. Oktober 1995 - VI ZR 358/94 - NJW 1996, 53, juris Rn. 8; BGH, Urteil vom 16. Januar 1979 - VI ZR 243/76 - BGHZ 73, 190, juris Rn. 13.

⁴ BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 - III ZR 226/12 - BGHZ 196, 35, juris Rn. 24.

ausüben. Das sind im Regelfall die leiblichen Eltern oder die Adoptiveltern. Zu diesen sich aus dem Familienrecht ergebenden Aufsichtspflichten kommen im deutschen Recht gesetzliche Aufsichtspflichten im Rahmen von Erziehungs- oder Ausbildungsaufgaben (Erzieher in Kindertagesstätten, Lehrer) hinzu.

Soweit die entsprechenden Aufsichtspersonen hoheitlich tätig werden, tritt bei einer Pflichtverletzung der allgemeine Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB (vom Normzweck her mit Art. 1005 ZGB vergleichbar) an die Stelle der Haftung aus § 832 BGB (unten 1.). Personen, welche die Aufsichtspflicht „durch Vertrag“ übernommen haben, sind gemäß § 832 Abs. 2 BGB dem Dritten schadenersatzpflichtig (unten 2.). Erfolgt eine solche Übernahme, wandelt sich die Aufsichtspflicht des zur Personensorge Verpflichteten in eine Aufsichts- und Kontrollpflicht um. Eine solche Verlagerung kommt auch in Betracht, wenn mehrere zur Personensorge Berechtigte vorhanden sind und diese die Aufsicht für bestimmte Bereiche untereinander aufteilen (unten 3.). Im Einzelnen:

1. Aufsichtspflicht kraft Gesetzes:

Im Wesentlichen bestimmen die familienrechtlichen Regelungen zur Personensorge, wer kraft Gesetzes über den Minderjährigen aufsichtspflichtig ist. In § 1631 Abs. 1 BGB ist hierzu bestimmt:

„Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

Demgemäß obliegt die Aufsichtspflicht den leiblichen Eltern, soweit diese bei Geburt miteinander verheiratet waren (§ 1626 Abs. 1 BGB), nach der Geburt geheiratet haben (§ 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB) oder das Sorgerecht in Folge einer sog. Sorgerechtserklärung (§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB) oder einer familiengerichtlichen Entscheidung gemeinsam ausüben (§ 1626a Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 1626a Abs. 2 BGB). Ansonsten steht bei einem nichtehelichen Kind die Personensorge der Mutter zu (§ 1626 Abs. 3 BGB). An die Stelle der leiblichen Eltern treten ggf. die Adoptiveltern (§ 1754 Abs. 3 BGB), der Vormund (§§ 1789, 1795 Abs. 1 BGB) oder der Pfleger (§§ 1809, 1813, 1795 Abs. 1 BGB).

In den Schulgesetzen der Bundesländer werden die Lehrkräfte verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände, in den Pausenzeiten, während der Freistunden und in angemessener Zeit vor und nach dem Unterricht sowie bei sonstigen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule zu beaufsichtigen.⁵ Zumindest bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft wird diese Aufsichtspflicht als hoheitlich verstanden.⁶ Gleiches gilt für die Heimerziehung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 34 des Sozialgesetzbuches VIII⁷ sowie für die Aufsichtspflicht in Kindertagesstätten („Kindergärten“) in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.⁸ Angesichts der Schulpflicht spricht viel dafür, dass die Aufsicht auch an Schulen unter privater Trägerschaft hoheitlich erfolgt, die Privatschule also als sog. Verwaltungshelferin zu verstehen ist.⁹

Diese Hoheitlichkeit der Aufsicht hat nach ständiger Rechtsprechung zur Folge, dass an Stelle einer Haftung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen, also § 832 BGB, eine Haftung nach den als *lex specialis* zu verstehenden Bestimmungen über die Verletzung von Amtspflichten tritt (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).¹⁰ Anders als in Georgien (Art. 1005 ZGB) haftet dabei in Deutschland die sog. Anstellungskörperschaft des Amtsträgers auch für eine einfache Fahrlässigkeit. Der Amtsträger selbst haftet nicht, kann aber bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in

⁵ vgl. etwa § 51 Abs. 1 des Schulgesetzes Berlin; § 12 Abs. 1 der Schulordnung Grundschulen des Freistaates Sachsen.

⁶ BGH, Urteil vom 15. März 1954 - III ZR 333/52 - BGHZ 13, 25, juris Rn. 5; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 26. Februar 1999 - 1 U 110/98 - juris Rn. 2; Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832. Rn. 24.

⁷ OLG Dresden, Urteil vom 4. Dezember 1996 - 6 U 1393/96 - NJW-RR 1997, 857, juris Rn. 7.

⁸ BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 - III ZR 226/12 - BGHZ 196, 35, juris Rn. 8, 24; OLG Frankfurt, Urteil vom 13. Januar 2014 - 1 U 76/13, juris Rn. 8.

⁹ so: LG Siegen, Urteil vom 26. Januar 2016 - 2 O 84/15 - juris Rn. 26.

¹⁰ BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 - III ZR 226/12 - BGHZ 196, 35, juris Rn. 24; OLG Frankfurt, Urteil vom 13. Januar 2014 - 1 U 76/13 - juris Rn. 8; OLG Koblenz, Urteil vom 21. Juni 2012 - 1 U 1086/11 - DAR 2012, 704, juris Rn. 13; OLG Karlsruhe, Urteil vom 30. März 2006 - 12 U 298/05 - juris Rn. 20.

Regress genommen werden (Art. 34 Satz 2 GG i.V.m. den jeweiligen gesetzlichen Regelungen über das Dienstverhältnis; etwa die jeweiligen Beamtenengesetze).

Der Inhalt der Aufsichtspflicht ändert sich hierdurch aber nicht,¹¹ so dass die nachfolgenden Ausführungen auf den Amtshaftungsanspruch übertragbar sind. Dies gilt auch für die Beweislastregelung in § 832 BGB, da § 839 BGB als *lex specialis* lediglich den Haftungstatbestand solchen verdrängt.¹² Stark verkürzt wiedergegeben, begründet dies der Bundesgerichtshof vor allem damit, dass es keinen sachlichen Grund gebe, die Voraussetzungen für eine Haftung wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht bei Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft anders auszugestalten als bei vergleichbaren Einrichtungen in privater Trägerschaft.

Sind mehrere gesetzlich Aufsichtspflichtige vorhanden, etwa die leiblichen Eltern, die Adoptiveltern oder die Lehrer und Erzieher, trifft die Aufsichtspflicht jeden einzelnen. Allerdings können die Art und der Inhalt der Aufsichtspflicht bei den einzelnen Aufsichtspersonen unterschiedlich sein. Solange die Kinder einer gesetzlichen Aufsichtspflicht durch Lehrer und Erzieher unterliegen, kann eine Aufsichtspflicht der gesetzlich zur Personensorge Berechtigten (Eltern usw.) sogar zeitweilig ruhen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter A. II. 3. verwiesen.

2. Übernahme der Aufsichtspflicht:

Übernimmt ein Dritter die Aufsichtspflicht, treffen ihn dieselben haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten wie den gesetzlich originär Aufsichtspflichtigen.¹³ Dies ist in § 832 Abs. 2 BGB für vertragliche Übernahmen der Aufsichtspflicht ausdrücklich geregelt,

gilt aber als Folge der allgemeinen deliktischen Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich auch für faktische Übernahmen der Aufsicht. Unterschiede verbleiben aber bei der Beweislast für ein Verschulden, da die Exkulpationspflicht des § 832 BGB bei einer rein faktischen Übernahme der Aufsicht nicht eingreift.

a) Übernahme durch Vertrag:

An einen Vertrag zur Übernahme der Aufsicht sind nach herrschender Meinung keine hohen Anforderungen zu stellen.¹⁴ Maßgeblich ist, ob nach den Umständen des Einzelfalls die Zuständigkeit für die in den Eigenschaften des Aufsichtsbedürftigen liegende Gefahrenquelle rechtsverbindlich übernommen sein soll.¹⁵

Die hierfür erforderliche Abgrenzung zwischen einer bloßen Gefälligkeit und einer rechtsgeschäftlichen Bindung bereitet der Praxis gewisse Schwierigkeiten. Soweit es nicht auf die Unterschiede beim Nachweis des Verschuldens ankommt (also wenn ein Verschulden feststeht), lässt die Rechtsprechung daher häufig offen, ob eine vertragliche oder eine faktische Übernahme der Aufsicht erfolgt ist.¹⁶ Eine Entgeltlichkeit¹⁷ oder eine teilweise Eingliederung in einen fremden Haushalt¹⁸ sowie eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehender Einwirkungsmöglichkeiten, wie etwa bei einem mehrfach eingesetzten Babysitter,¹⁹ sprechen für eine vertragliche Übernahme. Gleiches gilt im Regelfall, wenn die Aufsicht einer hierfür besonders qualifizierten Person oder Einrichtung, etwa einem Erzieher, übertragen wird.²⁰ Hinge-

¹¹ BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 - III ZR 226/12 - BGHZ 196, 35, juris Rn. 13; OLG Frankfurt, Urteil vom 13. Januar 2014 - 1 U 76/13 - juris Rn. 24 ff.; OLG Koblenz, Urteil vom 21. Juni 2012 - 1 U 1086/11 - DAR 2012, 704, juris Rn. 15 f.; OLG Köln, Urteil vom 20. Mai 1999 - 7 U 5/99 - NVwZ-RR 2000, 75, juris Rn. 3.

¹² BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 - III ZR 226/12 - BGHZ 196, 35, juris Rn. 19 ff., 24; abweichend von der früheren Rechtsprechung.

¹³ OLG Köln, Urteil vom 13. August 2015 - I-8 U 67/14 - NJW-RR 2016, 401, juris Rn. 23; OLG Koblenz, Urteil vom 2. Februar 1994 - 1 U 1278/90 - VersR 1995, 50.

¹⁴ Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 34; *Wilhelmi* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 832 BGB, Rn. 5; für hohe Anforderungen aber wegen des Haftungsrisikos: LG Frankfurt, Urteil vom 29. Oktober 2020 - 2- 03 O 15/19 - ZUM-RD 2021, 161 juris Rn. 4 mwN.

¹⁵ Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 34.

¹⁶ vgl. etwa: OLG Koblenz, Urteil vom 20. Juli 2015 - 12 U 83/15 - RuS 2015, 569, juris Rn. 15; OLG Hamm, Urteil vom 16. September 1999 - 6 U 92/99 - VersR 2001, 386, juris Rn. 14.

¹⁷ Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 35, 36.

¹⁸ OLG Düsseldorf, Urteil vom 23. November 1990 - 22 U 189/90 - VersR 1992, 310.

¹⁹ Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 37 f..

²⁰ Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 43; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 27. März 2007 - 4

gen reichen die wechselseitige Gestattung von Kinderbesuchen durch die Eltern befreundeter Kinder²¹ oder eher kurzfristige „Beaufsichtigungen“ durch Nachbarn, Freunde und Verwandte sowie ein gelegentliches Babysitten im Bekanntenkreis nicht ohne Weiteres aus.²²

b) faktische Übernahme:

Bei einer rein faktischen Übernahme der Aufsicht ist § 832 BGB nach einhelliger Rechtsprechung nicht anwendbar.²³ Den faktisch die Aufsicht Führenden treffen aber die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten, so dass er gegenüber Dritten (jedoch ohne der Exkulpationspflicht von § 832 BGB zu unterliegen) gemäß § 823 BGB schadenersatzpflichtig sein kann.²⁴

Voraussetzung hierfür ist, dass der die Aufsicht führende entweder eine eigene Gefahr geschaffen oder eine Verantwortlichkeit für die Beherrschung der vom Kind ausgehenden Gefahren übernommen hat.²⁵ Wer als Elternteil sein Kind auf einem Kinderspielplatz beaufsichtigt, wird daher nicht allein durch seine Anwesenheit auf dem Kinderspielplatz für das Verhalten der anderen Kinder verantwortlich (rechtlich präziser: verkehrssicherungspflichtig). Anders gilt aber dann, wenn eine Kindergruppe zu einem gemeinsamen Fussballspiel „einlädt“, wenn er zulässt, dass ihn Kinder anderer Eltern nach dem Verlassen des Kinderspielplatzes begleiten oder wenn er sie anderweitig aus dem Aufsichtsbereich seiner Eltern wegführt.²⁶

U 167/06- VersR 2008, 408, juris Rn. 25, für Einrichtung zur jugend-psychologischen Behandlung.

²¹ BGH, Urteil vom 2. Juli 1968 - VI ZR 135/67 - NJW 1968, 1874, juris Rn 17.

²² vgl. *Moritz* in: Herberger / Martinek / Rüßmann / Weth / Würdinger, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 832 BGB (Stand: 01.02.2023), Rn. 15 f.

²³ BGH, Urteil vom 2. Juli 1968 - VI ZR 135/67 - NJW 1968, 1874, juris Rn 20; OLG Rostock, Urteil vom 18. Dezember 2020 - 5 U 91/18 - juris Rn. 51; zum teilweise abweichenden Meinungsstand der Literatur: Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 52.

²⁴ BGH, Urteil vom 2. Juli 1968 - VI ZR 135/67 - NJW 1968, 1874, juris Rn 20; OLG Rostock, Urteil vom 18. Dezember 2020 - 5 U 91/18 - juris Rn. 50 ff.; OLG Koblenz, Urteil vom 20. Juli 2015 - 12 U 83/15 - RuS 2015, 569, juris Rn. 15; *Wilhelmi* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 832 BGB, Rn. 5.

²⁵ vgl. Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 203.

²⁶ vgl. BGH, Urteil vom 16. Januar 1968 - VI ZR 134/66 - VersR

Von solchen Ausnahmefällen abgesehen, setzt die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht deshalb voraus, dass zwischen dem gesetzlich Aufsichtspflichtigen und dem die Aufsicht Übernehmenden jedenfalls ein faktischer Konsens über eine zeitweilige (vollständige oder teilweise) Verlagerung der Aufsicht besteht. Dies setzt voraus, dass der originär Aufsichtspflichtige ein Kind nicht in einer aufsichtsbedürftigen Lage schlicht zurücklässt („irgendjemand wird sich um das Kind schon kümmern“), sondern dass zwischen ihm und dem die Aufsicht Übernehmenden eine zumindest informelle Verständigung erfolgt, etwa mit den Worten „können Sie bitte auf mein Kind aufpassen“. Das bloße Erkennen einer Aufsichtsbedürftigkeit genügt mithin für das Entstehen einer Verkehrssicherungspflicht nicht.²⁷

3. Pflichten des gesetzlich Aufsichtspflichtigen bei Übertragung der Aufsicht:

Überträgt der gesetzlich Aufsichtspflichtige die Aufsicht an einen Dritten, wandelt sich seine eigene Aufsichtspflicht in der Regel in eine Auswahl- und Überwachungspflicht um.

Mit einer Übertragung der Aufsichtspflicht wird der eigenen Pflichtenstellung nur genügt, wenn der beauftragte Dritte charakterlich zuverlässig und gewissenhaft sowie den Herausforderungen der Aufsicht physisch und intellektuell gewachsen ist.²⁸ Überlassen berufstätige Eltern beispielsweise für die Zeit ihrer Abwesenheit die Betreuung des Kindes dessen Großmutter, müssen sie sich davon überzeugen, dass diese ihrer Aufsichtspflicht in ausreichendem Maße nachkommen kann. Dies schließt ein, dass die Großmutter bei einem auffälligen Verhaltens ihres Enkels auch dessen Eigenheiten gewachsen sein muss.²⁹

1968, 378, juris Rn. 9 ff.; für gemeinsames Aufsuchen eines Friedhofes, auf dem das Kind dann beim Spielen von einem umstürzenden Grabstein verletzt wurde.

²⁷ vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 26. August 2009 - I-15 U 26/09 - FamRZ 2010, 1282, juris Rn. 14 ff., für Verkehrssicherungspflicht eines Betreuers, zu dessen Aufgabenbereich „Wohnungsangelegenheiten“ gehören.

²⁸ Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 159; vgl. auch BGH, Urteil vom 11. Juni 1968 - VI ZR 144/67 - NJW 1968, 1672, juris Rn. 12; OLG Hamm, Urteil vom 16. September 1999 - 6 U 92/99 - VersR 2001, 386, juris Rn. 14.

²⁹ OLG Hamm, Urteil vom 29. Oktober 1996 - 27 U 63/96 - NJW-

Wenn besondere Umständen vorliegen (Eigenarten des Kindes, „gefährliche“ Spielgewohnheiten), kann es zudem geboten sein, der Aufsichtsperson bestimmte Weisungen zu erteilen.³⁰

Solange sich ein Kind in einer Schule, in einer schulischen Veranstaltung oder in einer Kindertagesstätte befindet, ruht die elterliche Aufsichtspflicht. Auch ein Auswahlverschulden scheidet zumindest dann aus, wenn die Eltern kein Auswahlmessen haben ((welche Kindertagesstätte?) oder wenn es sich um eine unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle stehende Einrichtung handelt.³¹ Allerdings können die Eltern gegenüber den Trägern dieser Einrichtungen Hinweispflichten treffen, wenn von ihrem Kind spezifische Gefahren ausgehen, wie etwa eine Neigung zum Zündeln oder zu körperlichen Attacken auf Spielkameraden.

Im Fall mehrerer Aufsichtspflichtiger, etwa bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, ist die Verletzung der Aufsichtspflicht für jeden Aufsichtspflichtigen gesondert zu prüfen (Prinzip der Einzelverantwortung).³² Die (ausdrückliche oder konkludente) familieninterne Zuteilung von Funktionsbereichen ist dabei grundsätzlich auch in deliktsrechtlicher Hinsicht anzuerkennen.³³ Hierunter fallen sowohl Aufteilungen in zeitlicher Hinsicht, etwa während der Abwesenheit eines Elternteils, als auch Aufteilungen in räumlicher Hinsicht, etwa während der Ausübung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern.

Diese Differenzierung gilt aber nur für eine das konkrete Verhalten des Kindes betreffende Aufsichtsmaßnahme. Solange keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen, darf deshalb der abwesende Elternteil grundsätzlich davon ausgehen, dass die Aufsicht vom anderen Elternteil zuverlässig wahrgenommen wird.³⁴ Die Verhaltenspflichten hinsichtlich

der eher allgemeinen erzieherischen Aspekte (Belehrungen über Verkehrsverhalten, Warnungen vor den Gefahren von Feuer usw.) verbleiben im Regelfall aber bei beiden Elternteilen (dazu auch unten A. III. 1. a)).

Das Oberlandesgericht Düsseldorf führt hierzu aus:³⁵

„Die Beaufsichtigung ihrer minderjährigen Kinder obliegt zwar gem. den §§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB grundsätzlich beiden Elternteilen gemeinsam. Jeden von ihnen trifft deshalb auch im Rahmen der allgemeinen Aufsicht die Verpflichtung, die aufsichtsbedürftigen Kinder eindringlich vor dem Spiel mit Feuer zu warnen und auf die Gefahren hinzuweisen. Beide Elternteile müssen darüber hinaus durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge tragen, daß die Kinder nicht unerlaubt im elterlichen Haushalt benutzte und aufbewahrte Zündmittel in ihren Besitz bringen können. ... Die den Tagesablauf begleitende, an dem Verhalten der Kinder ausgerichtete laufende Beaufsichtigung kann hingegen regelmäßig nur von dem Elternteil ausgeübt werden, der anwesend ist und sie deshalb auch tatsächlich wahrnehmen kann. Ein tagsüber berufstätiger oder aus anderen Gründen nicht nur kurzzeitig abwesender Elternteil ist dagegen während seiner Abwesenheit gar nicht in der Lage, die laufende Beaufsichtigung minderjähriger Kinder durchzuführen. Auch ohne ausdrückliche Absprache ist in diesen Fällen davon auszugehen, daß die Eltern die während dieser Zeiträume auszuübende Aufsicht über die Kinder aufgrund stillschweigender Übereinkunft dem den Haushalt führenden Teil allein übertragen.“

4. Kausalität:

Auf die Haftung nach § 832 BGB sind die allgemeinen Grundsätze der Kausalität³⁶ und des haftungsrechtlichen Zurechnungszusammenhangs anwendbar.³⁷ Insoweit wird auf die Ausführungen in einem

RR 1997, 344, juris Rn. 20; OLG Hamm, Urteil vom 16. September 1999 - 6 U 92/99 - VersR 2001, 386, juris Rn. 14; Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 159, „rüstige Großeltern“.

³⁰ BGH, Urteil vom 11. Juni 1968 - VI ZR 144/67 - NJW 1968, 1672, juris Rn. 12; Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 160, 162, bei Verhaltensauffälligkeiten.

³¹ Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 163.

³² Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 168.

³³ Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 168.

³⁴ Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 168.

³⁵ OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. September 1990 - 22 U 64/90 - VersR 1992, 321.

³⁶ BGH, Urteil vom 20. März 2012 - VI ZR 3/11 - NJW 2012, 2425, juris Rn. 12.

³⁷ Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 61; vgl. OLG Rostock, Urteil vom 18. Dezember 2020 - 5 U 91/18, juris Rn. 55; OLG Celle, Urteil vom 19. Februar 2020 - 14 U 69/19 - NJW-RR 2020, 407, juris Rn. 30.

zur Veröffentlichung in www.lawjournal.ge vorgesehen gesonderten Beitrag verwiesen.³⁸ Macht beispielsweise ein Elternteil in der irrigen Annahme, die zu überquerende Straße sei frei, eine leichte Vorwärtsbewegung und fasst das sechs Jahre alte Kind dies als Signal zum Überqueren der Straße auf und wird dort von einem Fahrzeug erfasst, besteht eine haftungsrechtliche Zurechnung nach den Grundsätzen des „Herausforderns“.^{39,40}

III. Umfang der Aufsichtspflicht:

1. Grundsätze:

Die in § 832 BGB niedergelegte Aufsichtspflicht soll verhindern, dass der Minderjährige Dritte schädigt. Für den Umfang der Aufsichtspflicht sind insbesondere das Alter, die Einsichtsfähigkeit und das Verantwortungsbewusstsein des Kindes maßgeblich.⁴¹ Des Weiteren kommt es darauf an, wie groß die Gefahren sind, die mit der Aufsicht über das Kind abgewendet werden sollen.⁴² So ist beispielsweise die auf Vermögensschäden beschränkte Gefahr einer Urheberrechtsverletzung durch die Teilnahme an Tauschbörsen im Internet wesentlich geringer als die Gefahr einer Körperverletzung oder Tötung durch das Fehlverhalten eines Kindes im Straßenverkehr oder beim Umgang mit Feuer.⁴³

Entscheidend für die Intensität der Aufsichtspflicht ist, was verständige Aufsichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um zu verhindern, dass das Kind Dritte schädigt. Dabei kommt es für die Haftung nach § 832 BGB stets auf die besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles an, also nicht darauf, wie das Kind allgemein erzogen oder wie der Aufsichtspflicht generell genügt wird.⁴⁴ Zudem ist zu bedenken, dass Kinder und Jugendliche ihnen aus pädagogischen Gründen auferlegte Verbote erfahrungsgemäß nicht immer beachten und zu unbesonnenem Verhalten neigen.⁴⁵

a) Erziehungspflicht:

Das heißt allerdings nicht, dass die aus der Personensorge folgende Verpflichtung zur Erziehung des Kindes im Rahmen der Haftung wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht ohne Belang wäre.

Anknüpfungspunkt für die deliktsrechtliche Haftung aus § 832 BGB ist zwar nicht die Erfüllung der familienrechtlichen (im Regelfall: elterlichen) Erziehungspflicht als solche (also ein etwaiges „Erziehungsdefizit“), sondern (wie dargelegt) das Verhalten in der konkreten Gefährdungslage. Zwischen der Erziehungspflicht und der Aufsichtspflicht bestehen aber insoweit Wechselwirkungen, als der Stand und der bisherige Erfolg der Erziehung einen Gradmesser bilden, um den in der konkreten Situation erforderlichen Umfang an Aufsicht zu ermitteln.⁴⁶ Es hängt deshalb mit von den Eigenheiten des Kindes und seinem Befolgen von Erziehungsmaßnahmen ab, in welchem Umfang allgemeine Belehrungen und Verbote ausreichen oder inwieweit deren Beachtung zumindest für eine gewisse Übergangszeit kontrolliert wer-

³⁸ Dzlierishvili/Hagenloch, Ersatz von Personenschäden in Georgien und Deutschland, I. Teil: Zurechnungszusammenhang; unter A. I. 3.).

³⁹ Dzlierishvili/Hagenloch, , Ersatz von Personenschäden in Georgien und Deutschland, I. Teil: Zurechnungszusammenhang unter A. I. 3. b) aa) (1); zur Veröffentlichung in www.lawjournal.ge vorgesehen.

⁴⁰ vgl. zum Sachverhalt: OLG Bamberg, Urteil vom 14. Februar 2012 - 5 U 149/11 - NJW 2012, 1820, juris Rn. 18, dort allerdings ein haftungsbegründendes Verschulden wegen der Anwendung von § 1664 BGB verneint.

⁴¹ BGH, Urteil vom 10. Juli 1984 - VI ZR 273/82 - NJW 1984, 2574, juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12 - NJW 2013, 1441, juris Rn. 16; OLG Hamm, Urteil vom 21. November 2023 - I-26 U 79/23 - MDR 2024, 303, juris Rn. 7; OLG Rostock, Urteil vom 18. Dezember 2020 - 5 U 91/18 - juris Rn. 52.

⁴² BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12 - NJW 2013, 1441, juris Rn. 27; BGH, Urteil vom 27. Februar 1996 - VI ZR 86/95 - NJW 1996, 1404, juris Rn. 9 ff.

⁴³ BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12 - NJW 2013, 1441, juris Rn. 28.

⁴⁴ BGH, Urteil vom 24. März 2009 - VI ZR 199/08 - NJW 2009, 1954, juris Rn. 8; BGH, Urteil vom 29. Mai 1990 - VI ZR 205/89 - BGHZ 111, 282, juris Rn. 19; OLG Hamm, Urteil vom 21. November 2023 - I-26 U 79/23 - MDR 2024, 303, juris Rn. 7; OLG Rostock, Urteil vom 18. Dezember 2020 - 5 U 91/18 - juris Rn. 52.

⁴⁵ BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12 - NJW 2013, 1441, juris Rn. 25; BGH, Urteil vom 12. Juli 2007 - I ZR 18/04 - BGHZ 173, 188; juris Rn. 26; BGH, Urteil vom 5. Oktober 2004 - VI ZR 294/03 - NJW-RR 2005, 251, juris Rn. 12.

⁴⁶ Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 21. Oktober 1997 - 8 U 865/97 - juris Rn. 8; Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 89.

den muss.⁴⁷

Haftungsrechtliche Auswirkungen haben Erziehungsdefizite aber auch insoweit, als sie sich auf den allgemeinen Umgang mit Gefahren beziehen, etwa auf die Verkehrserziehung oder auf die Vermittlung der Risiken von Feuer, Wasser oder gefährlichen Werkzeugen. Zwar bleibt auch dann Anlass für die Haftung stets das konkret schädigende Verhalten. Verwirklichen sich aber in diesem Erziehungsdefizite, können sich die zur Personensorge Verpflichteten (im Regelfall also die Eltern) nicht ohne Weiteres damit entlasten, dass in der konkret schädigenden Situation die Aufsicht über den Minderjährigen einem der beiden Elternteile oder einem Dritten übertragen gewesen sei.⁴⁸ Legen etwa Kinder, die sich in der Obhut eines Dritten befinden, beim Zündeln ein Feuer, können sich die Eltern nicht bereits dadurch exkulpieren, dass sie die Aufsichtsperson sorgfältig aussuchen und überwachen. Sie müssen dann auch darlegen und beweisen, dass sie ihrer erzieherischen Pflicht zur Vermittlung des Umgangs mit Feuer hinreichend nachgekommen sind (dazu unten A. III. 2. b)). Gleiches gilt, wenn Eltern in ihrem Haushalt Autoschlüssel in einer Weise aufbewahren, den Kindern in entsprechend „gefährdetem“ Alter einen Zugriff ermöglichen.⁴⁹ Auch dann bleiben die Eltern selbst dann haftbar, wenn sich der konkrete Schadensfall zu einem Zeitpunkt zuträgt, zu dem sie die Aufsicht einem Dritten übertragen haben.

b) Erziehung zu verantwortungsbewusstem Handeln:

Schließlich zu berücksichtigen, dass Kinder gemäß § 1626 Abs. 2 S. 1 BGB zu einem selbständigen und verantwortungsbewussten Handeln erzogen werden sollen.⁵⁰ Abhängig vom Alter, vom Verantwortungs-

bewusstsein und von der Gefahrenintensität ist ihnen daher (wachsend mit ihren Fähigkeiten) ein gewisser Freiraum zuzugestehen. Dieser soll ihnen die Möglichkeit zu geben, Neues zu entdecken und etwaige Gefahren selbst einzuschätzen.⁵¹ Deshalb ist ein planvolles und (vor allem auch) kontrolliertes Heranführen an Gefahren unter deliktsrechtlichen Aspekten zulässig und erzieherisch geboten.⁵² Allerdings dürfen die Kinder dabei weder überfordert noch zu einem unbesonnenen Verhalten verleitet werden.⁵³

c) Wechselwirkungen mit Verkehrssicherungspflichten und Einsichtsfähigkeit:

Wie bereits an anderer Stelle näher dargelegt wurde, steht der Umfang der Aufsichtspflicht in Wechselwirkungen mit dem Umfang der Verkehrssicherungspflicht Dritter.⁵⁴ Zudem verringert sich die Intensität der Aufsichtspflicht umso mehr, als das Kind mit zunehmendem Lebensalter eigenverantwortlich Gefahren erkennen und beherrschen kann.⁵⁵

2. Beispiele:

Von diesen Grundsätzen ausgehend hat sich in Deutschland eine umfangreiche Kasuistik entwickelt. Hierzu wird zunächst auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Januar 2021 verwiesen.⁵⁶ Nachfol-

U 69/19 - NJW-RR 2020, 407, juris Rn. 62; OLG Koblenz, Beschluss vom 21. Januar 2009 - 12 U 1299/08 - Schaden-Praxis 2009, 280, juris Rn. 3.

⁵¹ vgl. BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 - VI ZR 194/18 - NJW 2021, 1090, juris Rn. 21; OLG Oldenburg, Urteil vom 20. April 2023 - 14 U 212/22 - juris Rn. 21.

⁵² vgl. BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 - VI ZR 194/18 - NJW 2021, 1090, juris Rn. 21; BGH, Urteil vom 24. März 2009 - VI ZR 51/08 - NJW 2009, 1952, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 24. März 2009 - VI ZR 199/08 - NJW 2009, 1954, juris Rn. 12 ff.; OLG Celle, Urteil vom 19. Februar 2020 - 14 U 69/19 - NJW-RR 2020, 407, juris Rn. 63; OLG München, Urteil vom 29. Juli 2019 - 21 U 2981/18 - NJW-RR 2020, 88, juris Rn. 28.

⁵³ Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 8. Juli 2020 - 4 U 182/19 - NJW-RR 2020, 1222, juris Rn. 20.

⁵⁴ *Meskhishvili/Hagenlocher*, Teil 1 des Beitrages, unter B. II. 2. b) aa), zur Veröffentlichung in www.lawjournal.ge vorgesehen.

⁵⁵ *Meskhishvili/Hagenlocher*, Teil 1 des Beitrages, unter B. I. 2. b) aa), zur Veröffentlichung in www.lawjournal.ge vorgesehen.

⁵⁶ BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 - VI ZR 194/18 - NJW 2021, 1090; auszugsweise wiedergegeben bei *Meskhishvili / Hagenlocher*, Teil 1 des Beitrages, unter B. II. 2. a) bb) (1), zur Veröf-

⁴⁷ BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12 - NJW 2013, 1441, juris Rn. 16; BGH, Urteil vom 24. März 2009 - VI ZR 51/08 - NJW 2009, 1952, juris Rn. 17; BGH, Urteil vom 24. März 2009 - VI ZR 199/08 - NJW 2009, 1954, juris Rn. 14.

⁴⁸ OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. September 1990 - 22 U 64/90 - VersR 1992, 321, auszugsweise zitiert unter A. II. 3.

⁴⁹ OLG München, Urteil vom 10. April 1984 - 5 U 4658/83 - MDR 1984, 757, juris Rn. 21.

⁵⁰ BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12 - NJW 2013, 1441, juris Rn. 26; OLG Celle, Urteil vom 19. Februar 2020 - 14

gend werden weitere Beispiele aufgezeigt:

a) Straßenverkehr:

Eltern verletzen ihre Aufsichtspflicht über ihr knapp drei Jahre altes Kind, wenn sie es auf einem Geh- und Radweg mit einem Laufrad fahren lassen und dabei einen räumlichen Abstand von fünf bis neun Metern zu ihm halten. Denn mit diesem Abstand haben sie keine Möglichkeit, unmittelbar auf ihr Kind einzuwirken, um andere Verkehrsteilnehmer vor den von dem Kind ausgehenden Gefahren zu schützen. Wenn die Eltern als Aufsichtspflichtige schon nicht in der Lage waren, notfalls körperlich eingriffsbereit zu sein, hätten sie zumindest dafür sorgen müssen, dass ihr Kind auf Zuruf ordnungsgemäß anhält.⁵⁷

Ein fünfjähriges, auf dem Bürgersteig radelndes Kind, dem die örtlichen Gegebenheiten bekannt sind, muss nicht derart eng überwacht werden, dass der Aufsichtspflichtige jederzeit eingreifen kann. Ebenso wenig muss der Aufsichtspflichtige dafür sorgen, dass das Kind generell vor Biegungen des Gehwegs anhält und dort verharret. Das Kind ist auch nicht gesondert darüber zu belehren, dass es die Wegstrecke im Auge behalten und Hindernissen ausweichen müsse. Es ist zu erwarten, dass ein Kind in seinem Alter über die Einsichtsfähigkeit verfügt, schon im eigenen Interesse so zu handeln.⁵⁸

Allein die Tatsache, dass ein sechs Jahre altes Kind ohne ständige Beaufsichtigung den vor dem elterlichen Haus gelegenen Gehsteig mit seinem Kinderfahrrad benutzt, vermag eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern nicht zu begründen, wenn das Kind das von ihm seit ca. drei Jahren benutzte Fahrrad sicher fahren kann und die Eltern sich davon überzeugt haben, dass es die erteilte Anweisung beachtet, ausschließlich den Gehsteig zu benutzen und dem Radweg und der Straße fernzubleiben.⁵⁹

b) Umgang mit Feuer und Wasser:

Nach ständiger Rechtsprechung sind an die Pflicht zur Aufsicht über Kinder sowohl hinsichtlich der Belehrung über die Gefahren des Feuers als auch hinsichtlich der Überwachung eines möglichen Umgangs mit Zündmitteln strenge Anforderungen zu stellen.⁶⁰ Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass nicht selten durch Kinder Brände mit erheblichen Schäden verursacht werden. Dieses Risiko, welches für Dritte von Kindern ausgeht, soll nach dem Grundgedanken des § 832 BGB in erster Linie von den Eltern getragen werden. Deshalb haben Eltern ihre kleineren, etwa sieben oder acht Jahre alten Kinder nicht nur eindringlich über die Gefährlichkeit des Spiels mit dem Feuer zu belehren, sondern auch streng darauf zu achten, dass die Kinder nicht unerlaubt in den Besitz von Streichhölzern oder anderen Zündmitteln gelangen. Eine tägliche Kontrolle der Taschen des Kindes ist im Regelfall aber nicht zu verlangen.⁶¹ Für ältere (über zehnjährige) Kinder können etwas weniger strenge Maßstäbe gelten.⁶²

Kann sich ein 14 Monate altes Kind krabbelnd im Garten zu bewegen sowie kleinere Hindernisse und Treppen überwinden, genügt es zur Sicherung eines Swimmingpools im Garten nicht, die in den Pool führende stufenartige Leiter mit einem lose angelegten vier kg schweren Brett zu sichern. Es ist dann erforderlich, entweder das Brett zu befestigen oder das Kind in einem Laufstall zu sichern bzw. es ununterbrochen zu überwachen.⁶³

Die Betreuer einer aus 40 Kindern im Alter zwischen acht und 12 Jahren bestehenden Feriengruppe trifft nicht der Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung, wenn sie die Gruppe während eines Besuchs im Freibad nicht in Kleingruppen unterteilen, die der ständigen Betreuung durch zumindest einen Betreuer un-

fentlichung in www.lawjournal.ge vorgesehen.

⁵⁷ OLG Hamm, Urteil vom 21. November 2023 - I-26 U 79/23 - MDR 2024, 303, juris Rn. 9 f.

⁵⁸ OLG Koblenz, Urteil vom 24. August 2011 - 5 U 433/11 - NJW-RR 2012, 274, juris Rn. 11 ff.

⁵⁹ OLG Hamm, Beschluss vom 8. Februar 2013 - I-9 U 202/12 - MDR 2013, 655, juris Rn. 16.

⁶⁰ BGH, Urteil vom 27. Februar 1996 - VI ZR 86/95 - NJW 1996, 1404, juris Rn. 9; BGH, Urteil vom 10. Oktober 1995 - VI ZR 219/94 - NJW 1995, 3385, juris Rn. 10; BGH, Urteil vom 19. Januar 1993 - VI ZR 117/92 - NJW 1993, 1003, juris Rn. 7.

⁶¹ BGH, Urteil vom 20. März 2012 - VI ZR 3/11 - NJW 2012, 2425, juris Rn. 17.

⁶² BGH, Urteil vom 19. Januar 1993 - VI ZR 117/92 - NJW 1993, 1003, juris Rn. 7.

⁶³ OLG Köln, Urteil vom 13. August 2015 - I-8 U 67/14 - NJW-RR 2016, 401, juris Rn 23 ff.

terstehen. Bei Kindern dieser Altersstufe genügt es, dass sich die Betreuer bei einem Schwimmbadbesuch an Schwerpunkten aufhalten und freiwillige Gruppen von Kindern um sich scharen, denen sich jedes Kind nach Belieben anschließen kann. Hieran ändert nichts, dass sich dann einzelne oder auch mehrere Kinder einer Überwachung zeitweilig entziehen können, da für Kinder dieses Alters eine ständige Kontrolle nicht mehr erforderlich ist. Die Betreuer haften daher nicht wegen einer Aufsichtspflichtverletzung, wenn eines der Kinder, denen die Anweisung erteilt war, sich nur im beaufsichtigten Bereich des Nichtschwimmerbeckens aufzuhalten, im Schwimmerbereich des Beckens ertrunken aufgefunden wird.⁶⁴

c) Beaufsichtigung:

Kleinkinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr bedürfen ständiger Aufsicht, damit sie sich nicht Gefahren aussetzen, die sie aufgrund ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit noch nicht erkennen und beherrschen können.⁶⁵ Gefahren sind für Kinder dieses Alters allgegenwärtig; sie können schon aus Gegebenheiten erwachsen, die für einen Erwachsenen gänzlich ungefährlich sind.⁶⁶

Dies bedeutet, dass sich die Aufsichtsperson stets in unmittelbarer Nähe zu dem Kind zu befinden hat und dieses stets im Blick gehalten werden muss.⁶⁷ Dies gilt insbesondere, wenn sich das Kind in einem Bereich befindet, der nicht gegen ein unbemerktes Verlassen abgesichert ist.⁶⁸ Etwa ab dem dritten Lebensjahr kann allerdings in dem überschaubaren Be-

reich einer Wohnung im Regelfall von einer unmittelbaren Aufsicht kurzzeitig abgesehen werden, etwa bei einem Toilettengang der Aufsichtsperson. Erforderlich ist aber selbst dann, dass sich das Kind zumindest in Hörweite befindet.⁶⁹ Auch darf man Kindern dieses Alters grundsätzlich, auch nachts, einen eigenen Toilettengang ermöglichen.⁷⁰

Ab einem Alter von vier Jahren gesteht die Rechtsprechung altersgerecht entwickelten Kindern einen gewissen Freiraum zu. Sie müssen dann im nicht mehr "auf Schritt und Tritt" überwacht werden; eine regelmäßige Kontrolle in kurzen Abständen bleibt aber erforderlich.⁷¹ Dieser Kontrollabstand darf außerhalb der Wohnung oder des Hauses selbst bei einem bislang unauffälligen Verhalten eines fünfjährigen Kindes 15 bis 30 Minuten nicht übersteigen.⁷²

Normal entwickelte Kinder im Alter von sechs bis sieben Jahren können eine gewisse Zeit ohne unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit und Aufsicht gelassen werden; eine ständige Beobachtung kann bei ihnen nicht mehr verlangt werden.⁷³ Dies gilt insbesondere, wenn sich das Kind in einer ihm vertrauten Umgebung aufhält und keine Verhaltensauffälligkeiten bestehen. Dieser unbeaufsichtigte Zeitraum darf aber nicht von langer Dauer (hier: mehrere Stunden) sein.⁷⁴ Eine eher engmaschige Kontrolle ist aber erforderlich, wenn nicht ausgeschlossen erscheint, dass das Kind sich oder Dritte in Folge eines kindlichen Spiels oder eines Gruppendynamischen Prozesses ge-

⁶⁴ OLG Koblenz, Urteil vom 2. Februar 1994 - 1 U 1278/90 - VersR 1995, 50.

⁶⁵ BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 - VI ZR 194/18 - NJW 2021, 1090, juris Rn. 14; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 19. Februar 2020 - 7 U 138/18 - NJW-RR 2020, 972, juris Rn. 46; OLG Oldenburg, Urteil vom 20. April 2023 - 14 U 212/22 - juris Rn. 21; OLG Stuttgart, Urteil vom 12. März 2008 - 4 U 58/07 - NZV 2009, 191, juris Rn. 50.

⁶⁶ BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 - VI ZR 194/18 - NJW 2021, 1090, juris Rn. 14; BGH, Urteil vom 20. September 1994 - VI ZR 162/93 - NJW 1994, 3348, juris Rn. 15; OLG Oldenburg, Urteil vom 20. April 2023 - 14 U 212/22 - juris Rn. 21.

⁶⁷ OLG Oldenburg, Urteil vom 20. April 2023 - 14 U 212/22 - juris Rn. 22; OLG Koblenz, Urteil vom 20. Juli 2015 - 12 U 83/15 - RuS 2015, 569, juris Rn. 15.

⁶⁸ OLG Koblenz, Urteil vom 20. Juli 2015 - 12 U 83/15 - RuS 2015, 569, juris Rn. 15.

⁶⁹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. April 2018 - I-4 U 15/18 - NJW-RR 2018, 1190, juris Rn. 21; OLG Oldenburg, Urteil vom 20. April 2023 - 14 U 212/22 - juris Rn. 22.

⁷⁰ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26. April 2018 - I-4 U 15/18 - NJW-RR 2018, 1190, juris Rn. 22.

⁷¹ BGH, Urteil vom 24. März 2009 - VI ZR 51/08 - NJW 2009, 1952, juris Rn. 14, für fünfeinhalbjähriges Kind.

⁷² BGH, Urteil vom 24. März 2009 - VI ZR 51/08 - NJW 2009, 1952, juris Rn. 14; LG Berlin, Beschluss vom 5. Juni 2018 - 55 S 132/17 - juris Rn. 7; LG Detmold, Urteil vom 2. Oktober 2013 - 10 S 17/13 - juris Rn. 10; LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 5. Mai 2011 - 8 O 9642/10 - juris Rn. 19.

⁷³ BGH, Urteil vom 24. März 2009 - VI ZR 199/08 - NJW 2009, 1954, juris Rn. 13, für siebeneinhalbjähriges Kind; OLG Düsseldorf, Urteil vom 10. Dezember 2009 - I-5 U 58/09 - juris Rn. 37, für knapp achtjähriges Kind.

⁷⁴ OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. Mai 2014 - I-19 U 32/13 - NJW-RR 2014, 1496, juris Rn. 18 f., für sechseinhälbjähriges Kind.

fährden kann.⁷⁵ Auch bei Minderjährigen, die zu üblen Streichen oder zu schädigenden Handlungen neigen, ist eine intensivere Aufsicht geboten.⁷⁶

Spielen sieben bis 12-jährige Kinder, die an einem Fußballcamp teilnehmen, während einer Pause Minigolf und trifft dabei ein Kind beim Ausholen mit dem Schläger ein anderes Kind im Gesicht, haftet der Betreuer der Gruppe wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, wenn er die Kinder während des Minigolfspiels nur in Ruf- und Hörweite von 100 Metern Entfernung beaufsichtigt hat. Es ist erforderlich, dass sich ein Betreuer in unmittelbarer Nähe der Kindergruppe aufhält, um insbesondere bei dicht beieinander stehenden Kindern Schädigungen durch ausholende Schlagbewegungen bereits im Ansatz verhindern zu können. Kinder dieses Alters können nämlich die (eher atypischen) Gefahren beim Hantieren mit einem Minigolfschläger nicht ausreichend einschätzen.⁷⁷

d) Urheberrechtsverletzungen im Internet:

Eltern sind verpflichtet, die Internetnutzung ihres minderjährigen Kindes zu beaufsichtigen, um eine Schädigung Dritter durch eine Urheberrechte verletzende Teilnahme des Kindes an Tauschbörsen zu verhindern. Allerdings genügen Eltern ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes Kind, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. Grundsätzlich sind Eltern nicht verpflichtet, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu sperren. Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem ihm erteilten Verbot zuwiderhandelt.⁷⁸

⁷⁵ BGH, Urteil vom 13. Dezember 2012 - III ZR 226/12 - BGHZ 196, 35, juris Rn. 13 ff.

⁷⁶ BGH, Urteil vom 24. März 2009 - VI ZR 51/08 - NJW 2009, 1952, juris Rn. 11; BGH, Urteil vom 18. März 1997 - VI ZR 91/96 - NJW 1997, 2047, juris Rn. 8.

⁷⁷ OLG Frankfurt, Urteil vom 20. November 2007 - 3 U 91/06 - NJW-RR 2008, 975, juris Rn. 18.

⁷⁸ BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 - I ZR 7/14 - NJW 2016, 950, ju-

e) Sonstiges:

Wer sein zweieinhalbjähriges Kind unangeschnallt im Kindersitz auf dem Beifahrersitz seines Pkw für etwa zwei Minuten unbeaufsichtigt zurücklässt, so dass das Kind in der Lage ist, den auf dem Armaturenbrett liegenden Fahrzeugschlüssel zu ergreifen und das Kfz in Betrieb zu setzen, verletzt seine Aufsichtspflicht.⁷⁹

Ein zum Kartoffelschälen benutztes Schälmesser darf auch bei nur kurzfristiger Abwesenheit nicht in der Nähe spielender fünfjähriger Kinder liegenbleiben; und zwar auch dann nicht, wenn eine weitere aufsichtspflichtige Person anwesend ist, diese aber mit anderen Aufgaben beschäftigt ist und eventuell nichts von der Gefahrenlage weiß.⁸⁰

IV. Rechtsverhältnisse zwischen mehreren Schädigern:

1. Mitverschulden und Gesamtschuld:

Fällt dem verletzten Dritten ein Mitverschulden nach § 254 BGB bzw. im Rahmen der Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz⁸¹ eine Mitverursachung zur Last, muss er sich diese anspruchsmindernd anrechnen lassen.⁸²

Haften mehrere Verursacher, besteht zwischen ihnen (wie bereits in Teil 1 ausgeführt) gemäß § 840 Abs. 1 BGB eine Gesamtschuld;⁸³ und zwar trotz dessen familienrechtlichen Charakters auch hinsichtlich

ris Rn 32; BGH, Urteil vom 15. November 2012 - I ZR 74/12 - NJW 2013, 1441, juris Rn. 23 ff.; OLG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2013 - I-6 U 96/13 - juris Rn. 13.

⁷⁹ OLG Oldenburg, Urteil vom 20. April 2023 - 14 U 212/22 - juris Rn. 21.

⁸⁰ OLG Hamm, Urteil vom 1. Oktober 1998 - 6 U 92/98 - RuS 1999, 371, juris Rn. 12 ff.

⁸¹ dazu: *Rusiashevili/Hagenloch*, Halterhaftung und Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen in Georgien und Deutschland, lawjournal.ge 1-2024 Seite 1 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-1-2024.pdf>.

⁸² BGH, Urteil vom 20. März 2012 - VI ZR 3/11 - NJW 2012, 2425, juris Rn. 12 ff.; OLG Stuttgart, Urteil vom 12. März 2008 - 4 U 58/07 - VersR 2009, 206, juris Rn. 74.

⁸³ Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 219; *Schmidt* in: Freyemann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 832 BGB (Stand: 23.07.2024), Rn. 44.

des Schadenersatzanspruchs aus § 1664 BGB.⁸⁴ Der Gesamtschuldnerausgleich richtet sich nach denselben Kriterien wie die Abwägung von Eigen- und Fremdverschulden (Mitverschulden).⁸⁵

a) Mitverschulden:

Wie bereits näher ausgeführt, treffen Dritte hinsichtlich der von ihnen geschaffenen Gefahren zum Schutz von Kindern eher intensive Verkehrssicherungspflichten.⁸⁶ Dies heißt aber nicht spiegelbildlich, dass sich Dritte (soweit von ihnen keine spezifischen Gefahren ausgehen) in besonderer Weise vor Schädigungen zu schützen hätten, die ihnen Kinder möglicherweise zufügen.⁸⁷

§ 832 BGB liegt, wie dargelegt, die Erwägung zu Grunde, dass es grundsätzlich Aufgabe der Aufsichtspflichtigen ist, von Minderjährigen verursachte Schäden zu vermeiden. Die Aufsichtspflichtigen haben grundsätzlich auch die hierfür erforderlichen Einwirkungsmöglichkeiten. Es ist daher sachgerecht, eher ihnen als einem Dritten die Folgen eines Fehlverhaltens des Minderjährigen zuzurechnen.⁸⁸ Vereinfachend dargestellt, müssen also die Eltern verhindern, dass jüngere Kinder Zugang zu einem Feuerzeug haben und nicht Landwirte verhindern, dass ein Kind mit einem Feuerzeug Heuballen oder ein Getreidefeld in Brand setzt.

Anderes kann allerdings in Betracht kommen, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr einer Schadenszufügung bestehen oder ein angemessener Eigenschutz nach Lage der Dinge, insbesondere bei einer Abwägung von Risiko und Aufwand von Sicherungsvorkehrungen, sachgerecht erscheint. Solches

kann beispielsweise erwogen werden, wenn der Eigentümer eines Gebäudes feststellt, dass ein verhaltensauffälliger Minderjähriger gewaltsam in ein Gebäude eingedrungen ist und er keine Maßnahmen ergreift, um einer (nach den Gesamtumständen möglichen) Wiederholung (mit der Gefahr von Vandalismus oder Brandlegung) durch zumutbare Maßnahmen entgegen zu wirken.⁸⁹ So werden beispielsweise bei Heuscheuen die Tore selbst ohne konkrete Hinweise für das Eindringen von Kindern vorsorglich zumindest mit einem Vorhängeschloss zu verschließen sein.

b) Abwägungsgrundsätze bei Mitverschulden und Gesamtschuldnerausgleich:

Die an anderer Stelle für die Abwägung der Verantwortlichkeiten bei Verkehrsunfällen dargestellten Kriterien⁹⁰ gelten für die Haftungsabwägung im Zusammenhang mit der Verletzung von Aufsichtspflichten sinngemäß; ausgenommen (soweit es sich nicht um einen Schadensfall unter Beteiligung eines Kraftfahrzeuges handelt) die Ausführungen zur Betriebsgefahr des Kraftfahrzeuges.

Entscheidend für die Ermittlung der Haftungsquote ist also primär der jeweilige Verursachungsbeitrag der Beteiligten; das Maß ihres Verschuldens ist erst in zweiter Linie beachtlich.⁹¹ Dies ändert aber nichts daran, dass sich - wie ausgeführt - die verringerte Einsichtsfähigkeit des Kindes und dessen reduziertes Verantwortungsbewusstsein (mit abhängig von der konkreten Situation und von seinem Lebensalter) haftungsmindernd auswirken können.

Das Maß der beiderseitigen Verursachung hängt davon ab, mit welchem Grad von Wahrscheinlichkeit die beiderseitigen Verursachungsbeiträge zur Herbeiführung des schädigenden Erfolges geeignet waren.

⁸⁴ BGH, Urteil vom 16. Januar 1979 - VI ZR 243/76 - BGHZ 73, 190, juris Rn. 11 ff.

⁸⁵ OLG Stuttgart, Urteil vom 12. März 2008 - 4 U 58/07 - VersR 2009, 206, juris Rn. 75.

⁸⁶ *Meskhishvili/Hagenlocher*, Teil 1 des Beitrages, unter B. II. 2., zur Veröffentlichung in www.lawjournal.ge vorgesehen.

⁸⁷ OLG Stuttgart, Urteil vom 12. März 2008 - 4 U 58/07 - VersR 2009, 206, juris Rn. 74.

⁸⁸ BGH, Urteil vom 24. März 2009 - VI ZR 51/08 - NJW 2009, 1952, juris Rn. 15; BGH, Urteil vom 18. März 1997 - VI ZR 91/96 - NJW 1997, 2047, juris Rn. 8; BGH, Urteil vom 19. Januar 1993 - VI ZR 117/92 - NJW 1993, 1003, juris Rn. 6; BGH, Urteil vom 29. Mai 1990 - VI ZR 205/89 - NJW 1990, 2553, juris Rn. 9.

⁸⁹ vgl. BGH, Urteil vom 2. April 1987 - III ZR 149/85 - NJW 1987, 2664, juris Rn. 33; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 27. März 2007 - 4 U 167/06 - VersR 2008, 408, juris Rn. 41.

⁹⁰ dazu: *Rusishvili/Hagenlocher*, Halterhaftung und Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen in Georgien und Deutschland, lawjournal.ge 1-2024 Seite 1 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-1-2024.pdf>.

⁹¹ BGH, Urteil vom 25. Januar 2018 - VII ZR 74/15 - NJW 2018, 944, juris Rn. 37; BGH, Urteil vom 27. November 2008 - VII ZR 206/06 - BGHZ 179, 55, juris Rn. 32; Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 196.

„Vorwiegend verursachen“ bedeutet so viel wie ein Schadenereignis in höherem Grad wahrscheinlich machen,⁹² also in der konkreten Situation gefährlicher sein. Beispielsweise ist es wesentlich gefahrenträchtiger, mit einem offenen Feuer in einer Heuscheune zu hantieren, als das Tor nicht mit einem Vorhängeschloss zu verschließen. Ebenso ist es wesentlich wahrscheinlicher, dass ein unbeaufsichtigt zwischen parkenden Kraftfahrzeugen spielendes Kleinkind unkontrolliert auf die Fahrbahn rennt, als dass ein mit zulässiger Geschwindigkeit fahrender Kraftfahrer ein auf die Fahrbahn rennendes Kind wegen der ihn blendenden Sonne (oder nachts wegen seiner dunkler Bekleidung bei schlechter Beleuchtung) etwas zu spät erkennt.

c) Nur feststehende Tatsachen:

In dem soeben genannten Beitrag⁹³ ist im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen auch dargelegt, dass in die Haftungsabwägung nur feststehende oder festgestellte Tatsachen einfließen dürfen. Dies gilt bei der Verletzung von Aufsichtspflichten in gleicher Weise, so dass Tatsachen, die gemäß § 832 BGB nur wegen der gesetzlichen Vermutung eines Verschuldens haftungsbegründend sind, bei der Abwägung der Verursachungsbeiträge nicht berücksichtigt werden dürfen. Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus:⁹⁴

„Nach der ständigen Rechtsprechung ... können bei der Schadensabwägung nach § 254 BGB ... nur solche Umstände verwertet werden, von denen feststeht, dass sie eingetreten und für die Entstehung des Schadens ursächlich geworden sind. Ein Verschulden, das nur gesetzlich vermutet wird, darf daher nicht berücksichtigt werden (...). Wird ein Verschulden nur vermutet, so fehlt jeder Anhalt für das Maß dieses Verschuldens, das von der leichtesten Fahrlässigkeit bis zur

größten Sorgfaltspflichtverletzung reichen kann. Nur wenn das Maß der Verantwortlichkeit beider Teile feststeht, ist eine sachgemäße Abwägung möglich. Wollte man sie auf Unterstellungen und Vermutungen gründen, so würde man in unzulässiger Weise Gewisses mit Unbekanntem vergleichen und zu keinem gerechten Ergebnis gelangen (...).

... Ein Mitverschulden des Aufsichtspflichtigen gemäß § 254 Abs. 1 BGB kommt ... nur in Betracht, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung feststeht und der Aufsichtspflichtige aus tatsächlichem Verschulden haftet, ...“.

Dies hat für die anwaltliche und gerichtliche Praxis zur Folge, dass stets Feststellungen zu einem tatsächlich vorhandenen Verschulden erforderlich sind, soweit es um die Haftungsabwägung im Rahmen eines Mitverschuldens oder um einen Gesamtschuldnerausgleich geht. Die Verschuldensvermutung des § 832 BGB ändert hieran nichts, da sie nur im Rahmen der Haftungsabwägung von Relevanz ist.

2. Haftungseinheit:

Wie bereits an anderer Stelle⁹⁵ näher ausgeführt wurde, müssen Verursachungsbeiträge verschiedener Beteiligten, die zu einer einheitlichen Gefahr geführt haben, bei der Haftungsabwägung wie eine Einheit behandelt werden (sog. Haftungseinheit).⁹⁶ Eine solche Haftungseinheit (auch Zurechnungseinheit genannt) hindert unterschiedliche Haftungsquoten der zu einer Haftungseinheit verbundenen Personen.⁹⁷

a) Voraussetzungen:

Eine Haftungseinheit setzt voraus, dass sich durch das Zusammenwirken der einzelnen Verursachungs-

⁹² BGH, Urteil vom 25. Januar 2018 - VII ZR 74/15 - NJW 2018, 944, juris Rn. 37; BGH, Urteil vom 27. November 2008 - VII ZR 206/06 - BGHZ 179, 55, juris Rn. 32; BGH, Urteil vom 12. Oktober 1999 - XI ZR 294/98 - NJW-RR 2000, 272, juris Rn. 14.

⁹³ *Rusiashvili/Hagenloch*, Halterhaftung und Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen in Georgien und Deutschland, lawjournal.ge 1-2024 Seite 1, 17; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-1-2024.pdf>.

⁹⁴ BGH, Urteil vom 20. März 2012 - VI ZR 3/11 - NJW 2012, 2425, juris Rn. 12 f.

⁹⁵ *Rusiashvili/Hagenloch*, Halterhaftung und Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen in Georgien und Deutschland, lawjournal.ge 1-2024 Seite 1, 40 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-1-2024.pdf>.

⁹⁶ BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 - VI ZR 210/18 - MDR 2021, 361, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2010 - IV ZR 279/08 - BGHZ 187, 211, juris Rn. 30; OLG Stuttgart, Urteil vom 26. März 2024 - 10 U 103/23 - NJW-RR 2024, 1019, juris Rn. 213.

⁹⁷ *Rusiashvili/Hagenloch*, Halterhaftung und Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen in Georgien und Deutschland, lawjournal.ge 1-2024 Seite 1, 40 f.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-1-2024.pdf>.

beiträge die geschaffene Gefahr nicht erhöht hat, sondern diese quasi "arbeitsteilig" in einheitlich wirkender Weise entstanden ist.⁹⁸ Anders formuliert: Die jeweiligen Verursachungsbeiträge müssen sich zu einem einheitlichen Zwischenergebnis verschmolzen haben, bevor der Verursachungsbeitrag des weiteren Beteiligten (Drittschädigers) hinzugetreten ist.⁹⁹

Führen etwa eine Verletzung der Aufsichtspflicht sowie das Fehlverhalten eines deliktstfähigen Kindes dazu, dass sich dieses unaufmerksam auf die Fahrbahn begibt und dort von einem Kraftfahrzeug erfasst wird, dessen Fahrer zu spät reagiert, bilden der Aufsichtspflichtige und das Kind gegenüber dem (ihrerseits zu einer Haftungseinheit verbundenen) Fahrer und Halter des Kraftfahrzeuges eine Haftungseinheit.¹⁰⁰ Dies beruht darauf, dass erst das Zusammenwirken von Aufsichtspflichtverletzung und kindlichem Fehlverhalten jene (einheitliche) Gefahrenlage geschaffen hat, auf die der Fahrer des Kraftfahrzeuges zu reagieren hatte. Aus einer anderen Perspektive betrachtet: Es erhöht die Gefahr nicht, dass das unaufmerksame Betreten der Fahrbahn auf Pflichtverletzungen von zwei Schädigern (Kind und Aufsichtsperson) beruht. Wäre ein Erwachsener in gleicher Weise auf die Fahrbahn getreten, wäre die Gefahr dieselbe, obwohl dann nur das Fehlverhalten einer Person vorläge.

Angesichts dieses Zwecks der Haftungseinheit kann nicht deren Teil sein, wer für einen tatsächlich geschaffenen Verursachungsbeitrag bereits dem Grunde nach keiner Haftung unterliegt; etwa weil er delikts- oder schuldunfähig ist¹⁰¹ oder weil ihm das

Haftungsprivileg aus § 1664 Abs. 1 BGB¹⁰² zu Gute kommt.¹⁰³ Dies hat zugleich zur Folge, dass die Grundsätze des gestörten Gesamtschuldverhältnisses¹⁰⁴ bei einer am Verschuldensmaßstab von § 1664 Abs. 1 BGB scheiternden Haftung nicht anwendbar sind, weil es von vornherein an einem haftungsrechtlich relevanten Fehlverhalten mangelt.¹⁰⁵

b) Rechtsfolgen:

Wie an anderer Stelle näher ausgeführt, bewirkt die Haftungseinheit, dass die Verantwortungsbeiträge des Aufsichtspflichtigen und des zu Beaufsichtigenden einander wechselseitig zugerechnet werden und beide gegenüber dem Drittschädiger mit einer einheitlichen Quote haften.¹⁰⁶ Diese Zurechnung führt im Ergebnis dazu, dass der Minderjährige bei derartigen Dreiecksbeziehungen die ihm bei seiner isolierten Haftung gegenüber dem Schädiger wegen seiner reduzierten haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit zukommende Privilegierung¹⁰⁷ verliert, weil ihm der Verursachungsbeitrag des Aufsichtspflichtigen zugerechnet wird. Dies soll an Hand des folgenden Beispiels veranschaulicht werden.

Ausgangspunkt ist ein Verkehrsunfall, bei dem ein erwachsener Fußgänger unachtsam auf die Fahrbahn tritt und dort vom Fahrer eines zu schnell fahrenden Kraftfahrzeuges erfasst wird. Es soll unterstellt wer-

⁹⁸ BGH, Urteil vom 19. Januar 2021 - VI ZR 210/18 - MDR 2021, 361, juris Rn. 19; BGH, Urteil vom 27. Oktober 2010 - IV ZR 279/08 - BGHZ 187, 211, juris Rn. 30.

⁹⁹ BGH, Urteil vom 18. September 1973 - VI ZR 91/71 - BGHZ 61, 213, juris Rn. 15 f.; BGH, Urteil vom 18. April 1978 - VI ZR 81/76 - NJW 1978, 2392, juris Rn. 7; OLG Hamm, Urteil vom 27. November 2020 - I-7 U 24/19 - NJW-RR 2021, 693, juris Rn. 48.

¹⁰⁰ dazu: *Rusiashvili/Hagenloech*, Halterhaftung und Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen in Georgien und Deutschland, www.lawjournal.ge 1-2024 Seite 1, 41 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-1-2024.pdf>.

¹⁰¹ OLG Frankfurt, Urteil vom 17. September 2003 - 17 U 73/03 - juris Rn. 15; OLG Hamm, Urteil vom 23. Mai 1995 - 27 U 30/93 - RuS 1995, 455, juris Rn. 20.

¹⁰² dazu: *Meskhishvili/Hagenloech*, Teil 1 des Beitrages, unter B. II. 2. c) aa) (1), zur Veröffentlichung in www.lawjournal.ge vorgesehen.

¹⁰³ OLG Hamm, Urteil vom 25. April 1996 - 6 U 142/95 - NJW-VHR 1996, 196, juris Rn. 20; OLG Düsseldorf, Urteil vom 26. Februar 1999 - 22 U 201/98 - NJW-RR 1999, 1042, juris Rn. 6.

¹⁰⁴ dazu: *Rusiashvili/Hagenloech*, Gesetzlicher Forderungsübergang zu Gunsten des Schadensversicherers und anderer Leistungsträger in Georgien und Deutschland, www.lawjournal.ge 8-2024 Seite 1, 19 ff.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-8-2024-DE.pdf>; Veröffentlichung in georgischer Textfassung vorgesehen.

¹⁰⁵ BGH, Urteil vom 1. März 1988 - VI ZR 190/87 - BGHZ 103, 338, juris Rn. 22; BGH, Urteil vom 15. Juni 2004 - VI ZR 60/03 - BGHZ 159, 318, juris Rn. 18; OLG Rostock, Urteil vom 18. Dezember 2020 - 5 U 91/18 - juris Rn. 104.

¹⁰⁶ *Rusiashvili/Hagenloech*, Halterhaftung und Haftungsabwägung bei Verkehrsunfällen in Georgien und Deutschland, [lawjournal.ge](http://www.lawjournal.ge) 1-2024 Seite 1, 40 f.; <https://lawjournal.ge/wp-content/uploads/DGZR-1-2024.pdf>.

¹⁰⁷ dazu: *Meskhishvili/Hagenloech*, Teil 1 des Beitrages, unter B. I. 3. a), zur Veröffentlichung in www.lawjournal.ge vorgesehen.

den, dass beide die gleiche haftungsrechtliche Verantwortlichkeit trifft und damit eine Haftungsabwägung von 50 : 50 erfolgt. Tritt an die Stelle des Erwachsenen ein 11 jähriges deliktsfähiges Kind, reduziert dessen geringeres Verschulden das Gewicht seines Verursachungsbeitrages und führt (wie hier unterstellt wird) zu einer Haftungsabwägung von 1/3 : 2/3 zu Gunsten des Kindes. Kommt aber zu dem Fehlverhalten des Kindes eine Verletzung der Aufsichtspflicht hinzu, bilden das Kind und der Aufsichtspflichtige eine Haftungseinheit. Die von ihnen gemeinsam geschaffene Gefahr (und damit der gemeinschaftlich geschaffene Verursachungsbeitrag) entspricht dann jener des isoliert handelnden Erwachsenen (das Fehlverhalten der Aufsichtsperson füllt gleichsam die reduzierte Verantwortlichkeit des Minderjährigen auf), so dass eine Haftungsabwägung von 50 : 50 zu erfolgen hat. Das heißt, dass die Haftungseinheit einerseits eine starke Gewichtung des Fehlverhaltens durch eine Addition der Verursachungsbeiträge von Kind und Aufsichtspflichtigem hindert (etwa jeweils 1/3 bei allen drei Verantwortlichen und damit insgesamt 2/3 auf Seiten von Kind und Aufsichtspflichtigem), aber andererseits wegen der Zurechnung des Fehlverhaltens der Aufsichtsperson die Haftungsquote des Kindes im Außenverhältnis zum Drittschädiger (nicht in Folge eines rechtlich unzulässigen Anrechnung des Mitverschuldens)¹⁰⁸ erhöht.

Haftet die Aufsichtsperson hingegen nur aus vermutetem Verschulden, verbleibt es bei der Abwägung der Verursachungsbeiträge bei einer Quote von 1/3 : 2/3 zu Lasten des Drittschädigers. Da sowohl der Minderjährige als auch die Aufsichtsperson im Außenverhältnis haften, besteht zwar auch dann eine Haftungseinheit. In die Abwägung der Verursachungsbeiträge dürfen jedoch nur festgestellte oder feststehende Tatsachen eingehen, so dass die (mangels Exkulpation) nur vermutete Verletzung der Aufsichtspflicht den Verursachungsbeitrag auf Seiten der zu einer Haftungseinheit verbundenen Schädiger (Minderjähriger, Aufsichtsperson) nicht erhöhen.

Hieran knüpft sich die sogleich erörterte Frage an, wie sich diese Haftungsfrage auf das Innenverhältnis

des Kindes zu dem Aufsichtspflichtigen auswirkt.

3. Innenverhältnis zwischen Aufsichtspflichtigem und zu Beaufsichtigendem:

Nicht ganz einheitlich wird in Deutschland beantwortet, ob bei der Abwägung der Verursachungsbeiträge (gemeint: im Innenverhältnis zwischen dem Aufsichtspflichtigen und dem zu Beaufsichtigenden) die Verletzung der Aufsichtspflicht zu berücksichtigen ist. Zum besseren Verständnis dieser Thematik sollen zunächst einige Vorfragen behandelt werden.

a) Vorfragen:

aa) Regelungsgehalt von § 840 Abs. 2 BGB:

Zunächst steht der Regelungsgehalt von § 840 Abs. 2 BGB im Raum, wo es heißt:

„Ist neben demjenigen, welcher nach den §§ 831, 832 zum Ersatz des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnis zueinander der andere allein, im Falle des § 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.“

Der Normzweck und der Regelungsgehalt dieser (im georgischen ZGB nicht vergleichbar vorhandenen) gesetzlichen Bestimmung ist umstritten.¹⁰⁹ Nach zutreffender und weit überwiegender Meinung soll diese (nur das Innenverhältnis betreffende)¹¹⁰ Regelung nichts an den anerkannten Abwägungsgrundsätzen von §§ 254, 426 BGB ändern, da es ansonsten zu unauflösbaren Wertungswidersprüchen käme.¹¹¹ Nach herrschender Auffassung ist daher der Anwendungsbereich von § 840 Abs. 2 BGB auf eine Haftung aus vermutetem Verschulden (hier: § 832 BGB) zu beschränken.¹¹² Damit kodifiziert § 840 Abs. 2 BGB nur,

¹⁰⁹ vgl. zum Meinungsstand: Staudinger/Vieweg/Lorz (2023) BGB § 840, Rn. 79 f.

¹¹⁰ BGH, Urteil vom 19. Februar 1953 - III ZR 31/51 - BGHZ 9, 65, juris Rn. 11; OLG Rostock, Urteil vom 13. Oktober 2023 - 5 U 186/21 - juris Rn. 89.

¹¹¹ Staudinger/Vieweg/Lorz (2023) BGB § 840, Rn. 79 f.

¹¹² BGH, Urteil vom 18. Dezember 2007 - VI ZR 235/06 - RuS 2008, 261; juris Rn. 27; BGH, Urteil vom 11. November 2003 - VI ZR 13/03 - BGHZ 157, 9, juris Rn. 17; OLG Köln, Urteil vom 30. November 2010 - 24 U 155/09 - juris Rn. 29; OLG Oldenburg, Urteil vom 16. April 2015 - 1 U 81/14 - RuS 2015, 576,

¹⁰⁸ dazu: Meskhishvili/Hagenloch, Teil 1 des Beitrages, unter B. II. 2. c) bb) (2), zur Veröffentlichung in www.lawjournal.ge vorgesehen.

dass bei der Haftungsabwägung nach §§ 254, 246 BGB nur feststehende oder festgestellte Tatsachen berücksichtigt werden dürfen, nicht aber die bloße Verschuldensvermutung des § 832 BGB (dazu oben A. IV. 1. c)). Im Ergebnis ist die Rechtslage damit in Deutschland insoweit nicht anders als in Georgien.

bb) Konkludenter Haftungsverzicht:

Des Weiteren ist zu beantworten, ob ein konkludenter Haftungsverzicht vereinbart ist.

Nach ständiger Rechtsprechung legen weder ein Handeln aus Gefälligkeit noch eine enge familienrechtliche Beziehung für sich betrachtet einen konkludenten Haftungsverzicht nahe.¹¹³ Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus:¹¹⁴

„Es kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass jemand, dem eine Gefälligkeit erwiesen wird, auf deliktische Schadensersatzansprüche verzichtet (...). Eine Haftungsbeschränkung kann sich allerdings im Wege ergänzender Vertragsauslegung auf der Grundlage des § 242 BGB ergeben (Senatsurteil vom 10. Februar 2009 - VI ZR 28/08, VersR 2009, 558 Rn. 13 mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats kann eine solche Beschränkung aber nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände angenommen werden; denn sie stellt eine künstliche Rechtskonstruktion aufgrund einer Willensfiktion dar, da sie von einem Haftungsverzicht ausgeht, an den beim Abschluss der Abrede niemand gedacht hat (...). Voraussetzung ist grundsätzlich, dass der Schädiger, wäre die Rechtslage vorher zur Sprache gekommen, einen Haftungsverzicht gefordert und sich der Geschädigte dem ausdrücklichen Ansinnen einer solchen Abmachung billigerweise nicht hätte versagen dürfen (Senatsurteil vom 10. Februar 2009 - VI ZR 28/08, aaO, Rn. 16 mwN; vom 18. Dezember 1979 - VI

ZR 52/78, VersR 1980, 426, 427; vom 14. November 1978 - VI ZR 178/77, VersR 1979, 136, 137). An diesen Voraussetzungen fehlt es regelmäßig, wenn der Schädiger gegen Haftpflicht versichert ist. Denn eine Haftungsbeschränkung, die nicht den Schädiger, sondern den Haftpflichtversicherer entlastet, entspricht in der Regel nicht dem Willen der Beteiligten (...). Für die Annahme eines Haftungsverzichts genügt es ferner nicht, dass der Schaden bei einem Gefälligkeitserweis entstanden ist und zwischen Schädiger und Geschädigtem enge persönliche Beziehungen bestehen (Senatsurteile vom 8. Januar 1965 - VI ZR 234/63, BGHZ 43, 72, 76 f.; vom 27. November 1979 - VI ZR 267/78, BGHZ 76, 32, 34 f.; vom 15. Januar 1980 - VI ZR 191/78, VersR 1980, 384, 385; vom 9. Juni 1992 - VI ZR 49/91, aaO, 1147; vom 10. Februar 2009 - VI ZR 28/08, aaO, Rn. 16). Erforderlich ist vielmehr grundsätzlich, dass der Schädiger keinen Haftpflichtversicherungsschutz genießt, für ihn ein nicht hinzunehmendes Haftungsrisiko bestehen würde und darüber hinaus besondere Umstände vorliegen, die im konkreten Fall einen Haftungsverzicht als besonders nahe liegend erscheinen lassen (Senatsurteile vom 10. Februar 2009 - VI ZR 28/08, aaO, Rn. 16; vom 13. Juli 1993 - VI ZR 278/92, aaO, 1093).“

b) Grundzüge der Haftungsabwägung zwischen Beaufsichtigtem und Aufsichtsperson:

Das Innenverhältnis zwischen dem Minderjährigen und der Aufsichtsperson ist in der deutschen Rechtsprechung teilweise umstritten.

Wie bereits darlegt, besteht zwar Einvernehmen darüber, dass sich der Minderjährige gegenüber dem von ihm geschädigten Dritten ein Mitverschulden des Aufsichtspflichtigen (soweit nicht ausnahmsweise eine Sonderrechtsbeziehung im Sinne von § 278 BGB besteht; vergleichbar mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit im Sinne von Art. 396 ZGB) nicht zurechnen lassen muss. Ebenso ist zweifelsfrei, dass der Minderjährige im Rahmen eines Gesamtschuldnerausgleichs im Innenverhältnis zur Aufsichtsperson allein eintrittspflichtig ist, wenn dessen Außenhaftung auf Grund eines nur vermuteten Verschuldens beruht. Umstritten ist aber, ob eine feststehende oder festgestellte Verletzung der Aufsichtspflicht zu berücksichti-

juris Rn. 26; *Wilhelmi* in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 840 BGB, Rn. 11.

¹¹³ bei Verletzung der Aufsichtspflicht: OLG Rostock, Urteil vom 18. Dezember 2020 - 5 U 91/18 - juris Rn. 62; OLG Zweibrücken, Urteil vom 25. August 1999 - 1 U 199/98 - NJW-RR 2000, 1191, juris Rn. 4; allgemein: BGH, Urteil vom 26. April 2016 - VI ZR 467/15 - NJW-RR 2017, 272, juris Rn. 10; BGH, Urteil vom 10. Februar 2009 - VI ZR 28/08 - NJW 2009, 1482, juris Rn. 10.

¹¹⁴ BGH, Urteil vom 26. April 2016 - VI ZR 467/15 - NJW-RR 2017, 272, juris Rn. 10.

gen ist, wenn entweder der Aufsichtspflichtige die Aufsichtsperson schädigt oder wenn es bei der Schädigung eines Dritten um den Gesamtschuldnerausgleich zwischen beiden geht. Die weit überwiegende Meinung bejaht dies zu Recht:

Allerdings kann sich nach ständiger Rechtsprechung derjenige, der eine ihm obliegende Verhaltenspflicht verletzt hat, im Innenverhältnis zum „Kontrollleur“ grundsätzlich nicht darauf berufen, dass er in der Erfüllung der originär ihn treffenden Pflicht nicht genügend überwacht worden sei.¹¹⁵ Dieser Rechtsgedanke wird teilweise auch auf den Innenausgleich zwischen dem Minderjährigen und dem Aufsichtspflichtigen angewandt.¹¹⁶ Diese Auffassung erscheint aber zweifelhaft. Die Aufsichtspflicht über den Minderjährigen soll nämlich (anders als im Regelfall) die Defizite bei dessen haftungsrechtlicher Verantwortlichkeit kompensieren. Sie erfolgt also nicht, um durch eine Überwachung im originären Verantwortungsbereich des Schädigers liegende (und bei diesem trotz der Überwachung verbleibende) Schadens-

risiken zu reduzieren („Kontrolle ist besser“). Vielmehr gleicht sie haftungsrechtlich aus, dass der Minderjährige über keine dem Erwachsenen gleichstehende Einsichts- und Handlungsfähigkeit verfügt; also (anders formuliert) seine originäre Verantwortlichkeit eingeschränkt ist.

Der Verletzung der Aufsichtspflicht wohnt damit ein eigenständiger Unrechtsgehalt inne. Dieser schlägt sich auch darin nieder, dass die Verletzung der Aufsichtspflicht aus § 832 BGB im Verhältnis zum Drittschädiger die Haftungsquote der von dem Minderjährigen und der Aufsichtsperson gebildeten Haftungseinheit erhöht; in dem genannten Beispiel von 1/3 auf 1/2. Dann ist es aber sachgerecht, dem Minderjährigen in Höhe dieser durch das Fehlverhalten des Aufsichtspflichtigen erhöhten Haftungsquote, im Beispielsfall von 1/6, einen Ausgleichsanspruch gegen die Aufsichtsperson zuzubilligen. Gleiches muss für die Anrechnung des Mitverschuldens gelten, wenn der Minderjährige den Aufsichtsführenden verletzt.¹¹⁷

¹¹⁵ BGH, Urteil vom 20. November 2014 - III ZR 509/13 - VersR 2015, 1179, juris Rn. 22; BGH, Urteil vom 18. November 2014 - KZR 15/12 - BGHZ 203, 193, juris Rn. 57; BGH, Urteil vom 10. Mai 2005 - VI ZR 366/03 - NJW 2005, 2309, juris Rn. 12; BGH, Urteil vom 23. Januar 1990 - VI ZR 209/89 - BGHZ 110, 114, juris Rn. 17.

¹¹⁶ OLG Köln, Urteil vom 30. November 2010 - 24 U 155/09 - juris Rn. 28 f., mit analoger Anwendung von § 840 Abs. 2 BGB.

¹¹⁷ im Ergebnis - mit allerdings etwas unterschiedlicher - Begründung ebenso: OLG Zweibrücken, Urteil vom 25. August 1999 - 1 U 199/98 - NJW-RR 2000, 1191, juris Rn. 7; Staudinger/Bernau (2022) BGB § 832, Rn. 197; Schmidt in: Freyermann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 832 BGB (Stand: 23.07.2024), Rn. 47.

The Matrix of EU Enlargement (The Story of Ten Countries)

Prof. Dr. Ekaterine Kardava

Jean Monnet Professor, Gori State University, Jean Monnet Chairs EU-PPS, CU

Introduction

In the European Union (EU), the issue of enlargement has consistently occupied a prominent place on the highest political agenda, encompassing vitally fundamental dimensions such as geopolitics, economics, security, and values (Kardava, E., *Copenhagen +1*, 2023). Decisions regarding enlargement must be sterilized, beneficial, and peaceful both at the national level – for each EU member state and its citizens – and at the common European level for the EU (EUCO, 20/23).

Since 2022, the processes and decisions related to EU accession have acquired a new and distinct character (Kardava and Chelidze, 2024). With the *Enlargement Package 2023* (EU Commission, 2023), the EU opened new avenues of accession for ten countries. These nations face, on one hand, severe challenges such as war, occupation by Russia, conflicts with each other, and geopolitical security threats, and on the other hand, significant issues related to compatibility with EU values – democracy, the rule of law, freedom, justice, anti-corruption, foreign policy alignment, etc. Notably, the Western Balkan countries, which had been awaiting enlargement for two decades, were suddenly "caught up" by the Association Trio (Ukraine, Moldova, Georgia). These countries, having submitted their membership applications, were granted European perspectives in an un-

sually short period – within four months – bypassing traditional EU timelines, and within a year, they were included in the *Enlargement Package*.

Against the backdrop of evolving global technological politics, virtual governance/communication, and fluctuating "hot-cold" wars¹, the Russian Federation has been intensifying its influence over EU enlargement countries through imperialistic, undemocratic, and destructive means. This influence extends across governmental institutions, civil society, specific population groups (including ethnic minorities), the media, economy, church, energy sectors, and other instruments.² In such a context, enlargement countries are

¹ The terms "Cold War" and "Hot War" are widely used in numerous academic, journalistic, and other documents, serving as subjects of broad discussion and application. Their combined reference in this article aims to provide a descriptive overview of globally recognized ongoing processes.

² See different sources:

a) Russia and the Western Balkans -Geopolitical confrontation, economic influence and political interference, European Parliament, 2023, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2023/747096/EPRS_BRI\(2023\)747096_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2023/747096/EPRS_BRI(2023)747096_EN.pdf).

b) Bechev D., Can EU Enlargement Work, Carnegie Russia Eurasia Center, 2024, <https://carnegieendowment.org/research/2024/06/can-eu-enlargement-work?lang=en¢er=russia-eurasia>.

c) Thomas de Waal, Dimitar Bechev, Maksim Samorukov, Between Russia and the EU: Europe's Arc of Instability, Carnegie Endowment for International Peace, 2024,

required to fulfill their European integration obligations. However, their priorities are skewed towards preventing potential armed attacks from Russia, countering the proliferation of Russian influence channels and hybrid warfare, overcoming economic/financial crises, reducing dependency on Russian energy policies, addressing political polarization and freedom of expression issues, and neutralizing the dominance of Eastern trade routes and (often undemocratic) Chinese investments (EU Parliament, 2024).

For the past two years, the European Commission, as part of the *Enlargement Package*, has been publishing individual assessments of ten enlargement countries across the following pillars: *fundamentals*, *six clusters*, and 33 chapters. The progress documents outline developments in the enlargement countries and assess whether they are managing to meet their European commitments amid this global “fear.” This article examines the dynamics of the fulfillment of obligations and recommendations by the enlargement countries based on the European Commission's assessments from 2023 and 2024, expressed through quantitative data. Additionally, it highlights the state of affairs in these countries concerning enlargement fundamentals and their alignment with the EU's foreign and security policy (CFSP).

The aim of this study is to comprehend the complexities of the accession policy and to gain a deeper understanding of the contradictory elements within the EU's enlargement policy through the example of ten countries (Montenegro, North Macedonia, Bosnia and Herzegovina, Albania, Serbia, Kosovo, Ukraine, Moldova, Georgia, and Türkiye).

The article employs descriptive, comparative, and analytical methods. Through these methodologies, it seeks to answer critical questions: **Is there a logical connection between the assessment of a country's**

European integration status and the decision on its accession? What are the substantive foundations of the enlargement process?

I. Chronology of the European Perspective of the Enlargement Countries

In June 2022, the European Council decided to grant a European perspective to the countries of the Association Trio. Specifically, Ukraine and Moldova were granted candidate status, while Georgia was assigned potential candidate status (EUCO 24/22). This decision was made against the backdrop of the ongoing war in Ukraine, with parts of the territories of all three countries remaining occupied by the Russian Federation.

Regarding the Association Trio, a positive decision on their European perspective was reached within four months of their membership applications. By 2023 (within a year and a half), this process culminated in their inclusion in the EU enlargement package alongside the Western Balkan states. Notably, the Western Balkan countries had been waiting for EU enlargement for approximately two decades, holding a European perspective for about 20 years, although actual accession had been delayed. Consequently, in 2022, amidst the war in Ukraine, the EU's enlargement policy toward the Western Balkans was also updated and revitalized (Zelal Başak Yariş, 2024).

The path of granting to European perspective to enlargement countries and way of European developing has been as follows:

a) In 2003, the European perspective of the **Western Balkans** was recognised at the EU-Western Balkans Thessaloniki Summit (EU Commission, 2003). Subsequently,

Albania: applied to the EU membership in 2009; was granted candidate status in 2014; in 2020 the European Council decided to open accession negotiations (EU Commission Memo, 2023); in 2022 the first Intergovernmental Conference on Accession was held and the screening process began.

Bosnia and Herzegovina: applied to the EU membership in 2016; was granted candidate status in 2022; In 2024, the European Council decided to open negotiations based on the European Commission's

<https://carnegieendowment.org/research/2024/05/bosnia-moldova-armenia-between-russia-eu?lang=en>.

d) EU external Action, G7 Rapid Response Mechanism (RRM) statement on Russian Influence Campaign, 2025, https://www.eeas.europa.eu/eeas/g7-rapid-response-mechanism-rrm-statement-russian-influence-campaign_en.

e) McBride J., Russia's Influence in the Balkans, 2023, <https://www.cfr.org/background/russias-influence-balkans>.

f) Etc.

assessment that Bosnia and Herzegovina is fulfilling the 2022 recommendations (EU Commission, 2024).

Montenegro: In 2008, applied for EU membership; in 2010, was granted candidate status; in 2012 the European Council decided to open negotiations; in 2020, 33 negotiation chapters were opened; by 2024, Montenegro has closed 6 chapters (EU Commission, 2024).

North Macedonia: In 2004, applied for EU membership; in 2005, was granted candidate status; in 2020, the European Council decided to open negotiations; in 2022, the intergovernmental conference on accession decided to start the screening process; in 2023, the screening process was completed (EU Commission, 2024).

Serbia: applied for EU membership in 2009; was granted candidate status in 2012; in 2013 the European Council decided to open negotiations; in 2021, the political intergovernmental conference approved a revised enlargement methodology; In the same year, 22 out of 35 negotiation chapters were opened and two have already been closed (EU Commission, 2024);

Kosovo: applied for EU membership in 2022; Kosovo has the potential candidate status (EU Commission, 2024).

b) Türkiye: A customs union between the EU and Türkiye was established in 1995; was granted candidate status in 1999; the European Council decided to open negotiations in 2004; negotiations have been suspended/frozen since 2018 (EU Commission, 2024).

c) The Association Trio:

Ukraine: Following Russia's renewed attack on February 24, 2022, Ukraine submitted its EU membership application on February 28, 2022 (EU Commission, 2023, p. 142); In June 2022, it was granted candidate status; In 2023, the European Commission issued a recommendation to open accession negotiations; In 2024, the intergovernmental accession conference was inaugurated, and the screening process commenced (EU Commission, 2024).

Moldova: Moldova applied for EU membership on March 3, 2022 (EU Commission, 2023, p. 117); In June 2022, was granted candidate status; In 2023, the Eu-

ropean Commission recommended the opening of accession negotiations; In 2024, the intergovernmental accession conference was inaugurated, and the screening process commenced (EU Commission, 2024).

Georgia: Georgia submitted its EU membership application on March 3, 2022 (EU Commission, 2023, p. 117); In June 2022, the European Commission issued a recommendation to grant candidate status conditional on fulfilling 12 priority commitments; In December 2023, Georgia was granted candidate status with the requirement to implement 9 specific steps; However, in 2024, the European Council noted that the Georgian government had hindered the country's European integration process, halting accession progress (EU Commission, 2024).

In the context of the war in Ukraine, the significant presence of the Russian ethnic minority and territorial challenges in Moldova, ongoing armed attacks, occupation, creeping annexation, and political polarization in Georgia, the European Union's ambitious, bold, and values-based decision to launch a new wave of enlargement has once again highlighted to the international community that the Western Balkan countries also face substantial political, economic, and other challenges. This process is not without difficulties for the EU. A stable consensus must be maintained among the European Union and its member states, while EU citizens must be provided with clear explanations regarding the potential benefits and risks associated with such a decision.

The Western Balkans present a complex landscape of political instability. Following the dissolution of the former Yugoslavia, the region remains fraught with numerous Russian/Soviet-era geopolitical "bombs," including persistent territorial disputes, interwoven ethnic minority settlements with aspirations for self-declared independence, and the enduring historical memory of past wars, genocide, and ethnic cleansing. Key unresolved issues include the Republika Srpska with its Serb majority within Bosnia and Herzegovina, the ongoing conflict between Serbia and Kosovo, the partial international recognition of Kosovo's independence, and, more recently, the clashes between Serbian militants and Kosovo police in 2023 (IISS, 2024). Additionally, religious diversity and the lack of

religious homogeneity within nation-states contribute to the region's instability (Gemi and Babameto, 2023).

Beyond political challenges, the Balkan and Association Trio countries also face significant economic, social, and energy-related difficulties, compounded by religious, ethnic, and corruption-related issues, further deepening divisions among EU member states. Despite the decision to initiate a new wave of EU enlargement, genuine consensus and unity remain elusive. Until 2022, EU enlargement was not a primary priority (Bechev, 2024). However, a strategic decision has been made, although considerable challenges persist for both EU member states and candidate countries.

II. EU Membership Basics in Enlargement Countries

As part of the 2023 and 2024 enlargement packages, the European Commission published individual assessments for all ten candidate countries. The evaluation follows a structured framework consisting of fundamentals of enlargement, six clusters, and 33

chapters. Progress is measured using a five-tier assessment scale:

- The country is at an early stage of preparation;
- The country is at a certain stage/some level of preparation;
- The country is at a moderate stage of preparation;
- The country is at a good stage of preparation;
- The country is at the advanced stage of preparation.

[In this article, the aforementioned five-tier assessment scale is assigned numerical values: 0, 1, 2, 3, 4].

1. Democracy and Accession Fundamentals in Enlargement Countries

The **Accession** fundamentals primarily represent the pillar of the Copenhagen political criteria. Below are the general progress assessments of all ten candidate countries in the **Accession fundamentals** section, based on the European Commission's October 30, 2024, evaluations. This provides a basis for comparison and clarifies the state of democracy in these countries.

1.1. Albania (EU Commission, 2024)

Democratic Institutions	The functioning of democratic institutions is satisfactory in part due to deep political polarization, a flawed electoral process, limited effectiveness of parliamentary oversight, and a lack of meaningful public consultation. The political scene remained highly polarized during the reporting period, with persistent divisions within the largest opposition party.
Elections	The electoral framework is conducive to the organization of democratic elections. The parliament adopted amendments to the electoral code. However, there was limited progress in implementing the recommendations of the OSCE/ODIHR and the Venice Commission. The deadline for electoral reform expired without success.
European Integration	The government continues to demonstrate its commitment to EU integration. The bodies responsible for the integration process in Albania are functioning. The European integration structures have been consolidated and successfully completed the screening process in November 2023.
Civil Society (CSO)	Civil society organizations in Albania operate in a challenging environment, including in relation to registration requirements and limited public funding for CSOs.
Public Administration Reform	Albania remains moderately prepared in the area of public administration reform (PAR). It made limited progress in delivering on last year's recommendations.

Judiciary	Albania is moderately prepared and has made some progress on the functioning of the judiciary. Albania continued implementing the justice reform and the vetting process, which led to significant improvements in the functioning of the judiciary that must be maintained.
Fundamental Rights	Albania's legal framework sets out a generally good basis for the protection of fundamental rights. There was progress during the reporting period.
Fight against corruption	Albania is between having some level of preparation and a moderate level of preparation and has shown some progress.
Freedom of Expression	Albania is between having some level of preparation and a moderate level of preparation in the area of freedom of expression and made no progress during the reporting period. Media independence and pluralism continued to be affected by high market concentration, the overlap of business and political interests, the lack of transparency in financing sources, the high concentration of media ownership, intimidation, and precarious working conditions for journalists.
Functioning Market Economy	Albania has a good level of preparation and made some progress in this area. Economic growth has been robust, helped by strong tourism and rising investments. Inflation continued to decline. Employment and activity rates increased, but unemployment remained relatively high, particularly among young people.

1.2. Bosnia and Herzegovina (EU Commission, 2024)

Democratic Institutions	The functioning of democratic institutions is undermined by persistent discriminatory elements in the constitutional structure and by the persistent breaching of the legal and constitutional order by the Republika Srpska entity. The entity continues not to implement the decisions of the Constitutional Court, calling into question the authority and integrity of the Court. Bosnia and Herzegovina needs to bring its constitutional framework in line with European standards and ensure the functionality of its institutions to be able to take on EU obligations.
Elections	The conduct of the elections is negatively affected by the discriminatory elements of the constitutional system and by the lack of integrity of the electoral process.
European Integration	The institutions in charge of the integration process are broadly in place. Coordination on EU matters needs to be strengthened. The Council of Ministers needs to improve the functioning of the coordination mechanism and develop a national programme for the adoption of the EU acquis. The country should set up an operational negotiating structure.
Civil Society (CSO)	Civil society organisations operate in a constrained environment, particularly in the Republika Srpska entity. Bosnia and Herzegovina needs to ensure meaningful and systematic consultations with civil society as part of an inclusive policy dialogue and adopt a framework for the transparent funding of civil society organisations, thus ensuring an enabling environment for civil society.
Public Administration Reform	Bosnia and Herzegovina is between an early stage and some level of preparation and made some progress. The Commission's recommendations from last year were partially implemented.
Judiciary	Bosnia and Herzegovina is between an early stage of preparation and having some level of preparation in the area of the judiciary. Limited progress was made on the functioning of the judiciary.

Fundamental Rights	The general framework for fundamental rights is largely in place but needs to be improved. The country needs to urgently adopt constitutional and electoral reforms to ensure that all citizens can effectively exercise their political rights, notably by bringing the country's Constitution into line with the <i>Sejdić-Finci</i> case law of the European Court of Human Rights.
Fight against corruption	Bosnia and Herzegovina is between an early stage of preparation and having some level of preparation in the fight against corruption. Some progress was made during the reporting period.
Freedom of Expression	There is some level of preparation on freedom of expression. There was no progress in guaranteeing freedom of expression and of the media, and the protection of journalists. Political pressure, intimidation, and harassment toward journalists continued, including physical and verbal attacks, with no appropriate institutional follow-up.
Functioning Market Economy	Bosnia and Herzegovina is at an early stage of preparation and has made limited progress. Economic growth slowed down to about 1.6% in 2023. The labour market remained resilient, but a significant outflow of workers is leading to labour shortages. The public sector continued to be inefficient and oversized. The business environment suffers from a fragmented internal market and a weak rule of law.

1.3. Montenegro (EU Commission, 2024)

Democratic Institutions	The functioning of democratic institutions is satisfactory. The government operates in a generally stable political environment, with a lower level of polarisation compared to recent years. However, the country and its institutions are fragile and vulnerable to political crises and potential institutional blockages.
Elections	While the conduct of the elections is mostly satisfactory overall, the legal framework requires comprehensive reform and alignment with EU law. In the field of election legislation, voting and candidacy rights restrictions, transparency, mechanisms of dispute resolution, and oversight of campaign finance and media. The majority of pending OSCE/ODIHR recommendations have not been addressed.
European Integration	Montenegro has put in place a revised set of institutional structures that have been delivering adequately on the integration process. A new negotiation structure in charge of EU accession negotiations, headed by the Chief Negotiator, adequately fulfills its role of coordinating the country's EU accession negotiations.
Civil Society (CSO)	CSOs in Montenegro operate in an enabling environment. The main legal and institutional framework for civil society to operate freely is in place. The role of civil society in policymaking is formalized, yet at times purely symbolic.
Public Administration Reform	Montenegro is moderately prepared in this area. Overall, limited progress was made.
Judiciary	Montenegro's judicial system is moderately prepared and has made good progress on key judicial reforms and last year's recommendations.
Fundamental Rights	The legislative and institutional framework on fundamental rights is largely in place, and Montenegro continues to largely meet its international obligations on human rights. The most vulnerable groups in society (including Roma and Egyptians, persons with disabilities, and LGBTIQ persons) continued to be subjected to discrimination, hate speech, and hate crimes.
Fight against corruption	Montenegro is between having some level of preparation and a moderate level of

tion	preparation in the fight against corruption. Good progress was made on key reforms and last year's recommendations.
Freedom of Expression	Montenegro has a pluralistic media environment and is between having some level of preparation and a moderate level of preparation in the area of freedom of expression. Overall, good progress was achieved in the reporting period, notably with the adoption of a media legislative package – including the new Media Law, the new Law on Audiovisual Media Services, and the new Law on Public Broadcaster RTCG – in line with recommendations.
Functioning Market Economy	Montenegro has made some progress and is moderately prepared in developing a functioning market economy. Strong economic growth and one-off revenues supported a small budget surplus in 2023, but fiscal vulnerabilities remain given high public financing needs, elevated interest rates, and persistent social spending pressures. The labour market situation improved, but structural problems persist. The banking sector remained well-capitalized and liquid. Some progress was made in improving the business environment and preparing the reform of state-owned enterprises.

1.4. North Macedonia (EU Commission, 2024)

Democratic Institutions	The functioning of democratic institutions is mostly satisfactory. The situation was polarized during the period preceding the elections of April and May 2024.
Elections	The conduct of the elections was mostly satisfactory. The parliamentary and presidential elections were competitive, and fundamental freedoms were respected. The election legislation provides a suitable framework for holding democratic elections. However, limited progress was made in addressing the recommendations of the OSCE/ODIHR and the Venice Commission.
European Integration	The institutions in charge of the integration process are in place. The new government established a Ministry of European Affairs. Following the successful completion of the screening process, North Macedonia needs to continue strengthening its EU negotiating structures and achieve sound coordination across line ministries.
Civil Society (CSO)	CSOs in North Macedonia operate in an overall enabling environment. However, the government should increase its efforts to mainstream civil society engagement in priority areas and consultation activities. Existing legal and financial frameworks still need to be amended and implemented, particularly to provide consistent mechanisms for transparent public funding to CSOs.
Public Administration Reform	North Macedonia remains moderately prepared in the area of public administration reform. Limited progress was made during the reporting period.
Judiciary	The judicial system of North Macedonia is between having some and a moderate level of preparation and made limited progress. The country adopted a new Strategy for Judicial Reform and a roadmap. The rising deficit in human resources in the judiciary raises concerns for impacting the quality and efficiency of justice.
Fundamental Rights	The legal framework on the protection of fundamental rights is partially aligned with the EU acquis and European standards. The country continues to meet its general obligations on fundamental rights, but legislation should be implemented in a systematic manner.
Fight against corrup-	North Macedonia is between having some level of preparation and a moderate level

tion	of preparation and made no progress in the prevention and fight against corruption. Corruption remains prevalent in many areas and is an issue of serious concern.
Freedom of Expression	North Macedonia is between having some level of preparation and a moderate level of preparation on freedom of expression and has made limited progress in this area. The Law on Audio and Audio-Visual Media Services was amended in July 2023 to harmonize it with the Media Directive. It was amended again in February 2024 to reintroduce state advertising in commercial media, which was later criticized by the media regulator and media organizations. The Laws on Media and the Electoral Code were also amended. However, these amendments were not comprehensive, and multiple long-standing issues remain unaddressed.
Functioning Market Economy	North Macedonia has made some progress and is at a good level of preparation in developing a functioning market economy. Capital expenditure was raised significantly, and fiscal governance reforms advanced. The current account balance improved markedly on account of falling import prices for energy and food. The central bank has kept the key interest rate unchanged since September 2023, as inflation has continued to subside. The banking sector remained resilient, and financial stability was bolstered by new macroprudential measures. The labour market continues to face structural problems, including low participation rates, substantial emigration, and a large gender gap. The business environment is still impeded by a large informal economy.

1.5. Serbia (EU Commission, 2024)

Democratic Institutions	The track record of the functioning of democratic institutions and processes has been mixed. The parliament elected in December 2023 is pluralistic, but political polarisation remained both within and outside Parliament. ODIHR identified a number of irregularities in the December 2023 elections. The legality and legitimacy of the elections were challenged by the opposition, but the debate on electoral reform continued following which most opposition parties participated in the municipal elections in June 2024. Freedom of assembly continues to be guaranteed.
Elections	The conduct of elections requires tangible improvement and further reform. It is vital that all outstanding and recent recommendations by the OSCE/ODIHR and the Council of Europe bodies are fully implemented in a transparent and inclusive process and well ahead of any new elections.
European Integration	The institutions in charge of the EU integration process are in place and work efficiently. However, the legislative recess linked to the calling of an early election led to a slowdown of the reform process and posed a challenge to the functioning of administrative structures responsible for the accession negotiations. Serbia continues to declare EU membership as its strategic goal. However, the authorities are yet to ensure a more proactive and objective communication about the EU and Serbia's accession process.
Civil Society (CSO)	CSOs in Serbia operate in a difficult environment. Further efforts are needed to ensure systematic, genuine, and meaningful cooperation between the government and CSOs. Verbal attacks and smear campaigns against some CSOs continued, including by high-level officials. The transparency of public funding to civil society needs to be significantly improved.

Public Administration Reform	Serbia is moderately prepared in the area of public administration reform, and overall, no progress was made.
Judiciary	Serbia is between having some level of preparation and a moderate level of preparation in the area of the judiciary. Limited progress was made. The government decided not to amend the Law on Seats and Territorial Jurisdiction of Courts. The current system of recruitment, transfer, and promotion of judges and prosecutors has not been comprehensively revised to ensure that careers are fully based on merit.
Fundamental Rights	Serbia's legislative and institutional framework for upholding fundamental rights is broadly in place. This framework needs to be consistently and efficiently implemented. Most of the Commission's recommendations from last year have not yet been implemented.
Fight against corruption	Serbia is between having some level of preparation and a moderate level of preparation in the fight against corruption. Overall, some progress has been made during the reporting period on last year's recommendations.
Freedom of Expression	Serbia has some level of preparation and has made no progress on the recommendations from last year.
Functioning Market Economy	Serbia has a good level of preparation and has made some progress in developing a functioning market economy. An appropriately tight monetary and fiscal policy has helped disinflation, while economic growth is on a recovery path. The reform of the public sector wage system continued to advance slowly. There are still structural challenges in State aid, competition, and public procurement, and state-owned enterprises (SOEs) have a significant presence in the economy. The private sector is hampered by weaknesses in the rule of law, in particular in tackling corruption and judicial inefficiency. Last year's recommendations were implemented to some extent but are still mostly valid.

1.6. Kosovo (EU Commission, 2024)

Democratic Institutions	The functioning of democratic institutions is affected by some challenges. The government still holds a solid majority in the Assembly, but disagreements and lack of cooperation within the majority and with opposition parties continue to prevent significant progress on EU-related reforms. These disagreements hinder the Assembly's ability to adopt legislation, appoint members of public bodies, and provide effective oversight.
Elections	The framework for elections is conducive to the organisation of democratic elections. Kosovo continued to consolidate its new electoral legal framework. On 21 April 2024, Kosovo held a mayoral recall vote that aimed to pave the way for new local elections in the north of Kosovo. Despite some challenges, the vote was generally well organised. However, it failed due to an extremely low voter turnout following the decision of political parties representing Kosovo Serbs in the north to withdraw from the process and call for a boycott.
European Integration	The institutions in charge of the integration process are broadly in place. While Kosovo demonstrated strong commitment to its EU agenda, divisive domestic politics hampered implementation. The government should work to forge cross-party political support to pursue EU-related reforms more effectively.
Civil Society (CSO)	CSOs in Kosovo operate in a largely enabling environment. Civil society remained ac-

	tive and diverse, playing a meaningful role in designing, implementing, and overseeing EU-related reforms. Kosovo has taken specific action to increase the transparency and accountability of public funding for CSOs, but challenges remain in the reporting and assessment of the effectiveness of allocated funds.
Public Administration Reform	Kosovo has some level of preparation and made limited progress in implementing last year's recommendations.
Judiciary	Kosovo is at an early stage of preparation on the functioning of the judiciary and made limited progress.
Fundamental Rights	In general, the legal framework guarantees the protection of fundamental rights and is in line with European standards. However, several government measures undermined the rights of non-majority communities.
Fight against corruption	Kosovo is between an early stage of preparation and having some level of preparation in fighting corruption, and made limited progress overall.
Freedom of Expression	Kosovo has some level of preparation and made limited progress.
Functioning Market Economy	Kosovo has some level of preparation and made good progress in developing a functioning market economy. Robust, albeit slower economic growth and a strong revenue performance underpinned a further decline in the budget deficit in 2023. Nevertheless, fiscal challenges persist given the narrow tax base, weaknesses in public investment management, and poor financial oversight and accountability of publicly-owned enterprises (POEs). Despite some progress, the labour market outcomes remained weak. The banking sector continues to be well capitalised and stable. Some progress was made in improving the business environment and reducing informality.

1.7. Ukraine (EU Commission, 2024)

Democratic Institutions	Ukraine's constitution and legislation enshrine the principles of democratic pluralism and a multi-party political system, the rule of law, and respect for fundamental rights. On 24 February 2022, as a consequence of Russia's war of aggression, Ukraine temporarily invoked martial law by a Presidential decree approved by Parliament. Martial law has remained in place since then, with the current thirteenth extension valid up to 9 November 2024.
Elections	Overall, the legal framework remains conducive to the organisation of democratic elections. Key recommendations from the latest OSCE/ODIHR election observation mission reports have been implemented. Electoral reforms should continue to address outstanding recommendations and prepare for the post-war elections.
European Integration	The main institutional EU integration structures were set up and are actively involved in the screening process. EU integration expertise, planning, and interinstitutional mechanisms should be further strengthened so that they can cope effectively with the EU accession process. This strengthening should include the drafting of a National Programme for the Adoption of the Acquis. Active involvement of all stakeholders needs to be ensured, with an emphasis on cooperation between executive and legislative powers. The government needs to continue engaging in public communication on EU integration.
Civil Society (CSO)	CSOs in Ukraine continue to operate in a broadly enabling environment, but reported

	instances of pressure against civil society activists and organisations raise concerns.
Public Administration Reform	Ukraine has some level of preparation in the field of public administration reform and has made some progress.
Judiciary	Ukraine has some level of preparation in the functioning of the judiciary. Some progress has been made during the reporting period. It also restarted the process of vetting. A transparent selection of the management and staff of the Service of Disciplinary Inspectors continued. The unified criteria for evaluating the integrity of judges still need to be approved by the HCJ.
Fundamental Rights	Ukraine has implemented some key reforms, such as the overhaul of legislation on the protection of the rights of persons belonging to national minorities. Other necessary reform measures – such as the implementation of the Istanbul Convention, improvement of the support system for persons with disabilities, and increased investigation of torture and ill-treatment in places of detention – have yet to be addressed.
Fight against corruption	Ukraine has some level of preparation in the prevention of and fight against corruption. It has made some progress, notably by strengthening its anti-corruption institutional framework and gradually building a track record in investigating, prosecuting, and adjudicating high-level corruption cases.
Freedom of Expression	Ukraine is between having some level of preparation and a moderate level of preparation with regard to freedom of expression. Ukraine has made some progress, amid the constraints and adverse conditions created by the ongoing Russian military aggression.
Functioning Market Economy	Ukraine has made some progress and is between an early stage of preparation and having some level of preparation. Economic growth in 2023 exceeded expectations, and inflation fell to the pre-war central bank target, which allowed the rollback of some emergency measures. The authorities have made very good progress in implementing important reforms as part of the Ukraine Plan, International Monetary Fund (IMF), and Macro Financial Assistance+ (MFA+) programmes. However, in the challenging context of the war, public finances have continued to deteriorate, and the destruction of key infrastructure is severely disrupting economic activity. The business environment is affected by corruption, low levels of competition, and, increasingly, labour shortages.

1.8. Moldova (EU Commission, 2024)

Democratic Institutions	The functioning of democratic institutions is mostly satisfactory. During the reporting period, Moldova enjoyed political stability and showed a continued commitment to implement reforms, despite hybrid attacks from Russia and its proxies on the democratic institutions and a notable level of polarisation.
Elections	The conduct of the elections is mostly satisfactory. The first round of the presidential election and the constitutional referendum on EU accession held on 20 October were well-managed according to OSCE/ODHIR. Local elections were held under the provisions of the new Electoral Code, which had been aligned to a large extent with international standards. Local elections in Moldova were held in November 2023, during the state of emergency. The elections were peaceful and managed efficiently under challenging circumstances. However, interference from abroad and restrictive measures imposed

	due to national security concerns had a negative impact on the process. The de-registration of candidates on the eve of elections lacked individualised assessments and did not sufficiently guarantee procedural rights, including effective legal remedies. Overall, media outlets provided sufficient and diverse information to enable voters to make an informed choice. Moldova suspended many media outlets due to security and disinformation concerns, which raised reservations as to the proportionality of the measures.
European Inegration	The institutions in charge of the EU integration process are in place. Moldova created the position of Deputy Prime Minister for European Integration and appointed a chief negotiator. Going forward, the government needs to further strengthen the capacity of its EU coordination structures and engage in stronger public communication on the EU accession process.
Civil Society (CSO)	CSOs in Moldova operate in a broadly enabling environment. Overall, the transparency of the decision-making process and the involvement of CSOs have improved, but further efforts are needed to increase meaningful participation.
Public Administration Reform	Moldova has some level of preparation in the area of public administration reform, and some progress has been made.
Judiciary	Moldova has some level of preparation in the area of the judiciary. The country made some progress in reforming the justice sector. Progress was achieved on vetting and appointing top judges and prosecutors. A new vetted Prosecutor General was appointed. A new judicial map has been drawn up by law to improve the network of courts in the country; its implementation is pending.
Fundamental Rights	The legislative and institutional framework is largely in place. Moldova adopted a new national human rights action programme. Detention conditions remain a concern, as does the treatment of people with mental disabilities in state care. There is a renewed effort to combat gender-based violence.
Fight against corruption	Moldova has some level of preparation in the fight against corruption and has achieved some progress in the fight against and prevention of corruption.
Freedom of Expression	Moldova has some level of preparation in freedom of expression and has made some progress, notably by adopting new legislation on access to information, media ownership concentration, and establishing a media subsidy fund. In practice, issues such as ownership concentration and political influence persist. The intimidation of journalists continues, and no notable progress has been made on journalist protection.
Functioning Market Economy	Moldova is between an early stage of preparation and having some level of preparation and has made some progress in establishing a functioning market economy. The authorities remain committed to pursuing macroeconomic stability and economic reforms and published the country's first Economic Reform Programme. However, the 2023 dismissal of the governor of the National Bank of Moldova raised some concerns about good governance. Significant steps were taken to improve the execution of public investment, and the government started to pursue critical reforms to increase the labour participation rate, including to increase the share of women in the workforce. The banking sector remains well capitalised and stable. Nevertheless, major structural challenges remain, including high levels of undeclared work and weak rule of law. Reforms in areas such as state-owned enterprises (SOEs) are still pending.

1.9. Georgia (EU Commission, 2024)

Democratic Institutions	The functioning of democratic institutions has been affected by deep political polarisation, a lack of effective cross-party cooperation, and limited parliamentary oversight. Additionally, there was very limited participation of CSOs in decision-making processes. The adoption of stringent legislation targeting civil society and media organisations that receive foreign funding, as well as persistent hostile rhetoric and increasing acts of intimidation, threats, and physical assaults against civil society, opposition politicians, and journalists, were observed. The ruling party has expressed its intention to ban most opposition parties if it obtains a constitutional majority after the 2024 parliamentary elections.
Elections	The electoral framework is largely in line with relevant international standards but presents a number of shortcomings. The Election Code was amended in March and May 2024 with limited consultation. The adopted provisions are not in line with European Commission recommendations nor with joint opinions of the Venice Commission and OSCE/ODIHR. Parliamentary elections were held on 26 October 2024. In preliminary findings and conclusions published on 27 October, the election observation mission identified several shortcomings that occurred in a tense and highly polarised environment. The reported weaknesses include i.a. the recent legislative amendments to the election process, frequent compromises on vote secrecy, procedural inconsistencies, intimidation, and pressure on voters that negatively impacted public trust in the process. These preliminary findings confirm the need for a comprehensive electoral reform that was already highlighted in past key recommendations.
European Integration	The institutions in charge of the EU integration process are mostly in place. While EU integration remains a stated policy objective, reforms and some developments over the last year were not in line with this objective, and limited political attention was mobilised by the government to progress on the EU agenda. Georgia's authorities should clarify their intentions by reversing this course of action. Stronger cross-party political support in all decision-making state institutions is required to pursue EU-related reforms more effectively. Inter-ministerial coordination and civic participation to implement the EU agenda should be strengthened. Georgia's authorities also need to replace anti-EU narratives with proactive and objective communication about the EU and its support for the country. There was overall limited progress during the reporting period in strengthening good governance. Political polarisation restrains inter-institutional relations as well as policymaking and legislative processes.
Civil Society (CSO)	CSOs in Georgia operate in an increasingly difficult environment that constrains the vibrant civil society. The enabling environment for civil society has been affected by persistent negative rhetoric, increasing acts of intimidation, threats, and physical assaults directed against critical and watchdog CSOs, and the adoption of stringent, disproportionate legislation aimed at stigmatising CSOs and media that receive foreign funding. Both formal and informal frameworks for state-civic cooperation have been severely affected.
Public Administration Reform	Georgia is moderately prepared in the area of public administration reform (PAR) and made limited progress over the reporting period.
Judiciary	Georgia has some level of preparation and there was backsliding. Together, the

	amendments from June 2023 and May 2024 address two key Venice Commission recommendations, while some newly introduced provisions go against European Commission and Venice Commission recommendations. Systemic and substantial recommendations of the Venice Commission remain outstanding.
Fundamental Rights	The legislative and institutional framework on fundamental rights is largely in place but was severely challenged by the adoption of concerning decisions over the reporting period. The adoption of the Law on Transparency of Foreign Influence in May 2024, and the adoption of the legislative package on ‘family values and protection of minors’ in September 2024, undermine the overall legal framework for upholding fundamental rights. Both initiatives infringe upon human rights and fundamental freedoms, in particular the rights to freedom of association, expression, and privacy.
Fight against corruption	Georgia has some level of preparation and has made limited progress in the reporting period.
Freedom of Expression	Backsliding was observed during the reporting period, leading to a situation where Georgia is now between an early stage of preparation and having some level of preparation on freedom of expression. Georgia maintained a pluralist and diverse media landscape. Extreme polarization remains a challenge.
Functioning Market Economy	Georgia is moderately prepared and has made limited progress in creating a functioning market economy. The authorities continued to implement sound fiscal and monetary policies that are supportive in managing exceptionally high levels of economic growth, while achieving sharp disinflation, despite a challenging external environment and a high level of polarization in domestic politics. While further steps were taken to strengthen public finance management and address labour market bottlenecks, little progress was made in dealing with important structural issues, including strengthening the independence of the central bank and reforming the governance of state-owned enterprises. ³

1.10. Türkiye (EU Commission, 2024)

Democratic Institutions	The functioning of democratic institutions in Türkiye continued to be severely hampered. The structural shortcomings of the presidential system remained unaddressed.
Elections	Despite certain shortcomings observed in the electoral campaign, local elections in Türkiye in March 2024 were well organised overall and respected the will of the people.
European Integration	The institutions in charge of the integration process are in place. The main responsible body is the Directorate for EU Affairs, under the responsibility of a Deputy Minister.
Civil Society (CSO)	CSOs in Türkiye operate in a difficult environment, facing shrinking space to operate and multiple constraints, including continuous pressure from the authorities. Despite

³ This report does not reflect the events in Georgia after October 30, 2024. The Georgian government declared the suspension of the EU membership process until 2028; the US terminated its strategic partnership with Georgia; polarization has further intensified; demonstrations are ongoing demanding new parliamentary elections; mass arrests and fines of protesters are ongoing; the socio-economic situation in the country is worsening; the presidential elections were held under single-candidate elections; public administration reform has suffered a setback; the process of politicization of the public service and dismissal of public officers has begun.

	that, civil society continued to be vocal and participate actively in civic life, making crucial contributions in several areas.
Public Administration Reform	Türkiye is between having some level of preparation and a moderate level of preparation and made no progress in the reporting period.
Judiciary	Türkiye remains at an early stage of preparation in this area and no progress has been made.
Fundamental Rights	The overall human rights situation in the country has not improved and remains an issue of concern.
Fight against corruption	Türkiye is still at an early stage of preparation in the fight against corruption, and no progress has been made in the reporting period.
Freedom of Expression	Türkiye remains at an early stage of preparation in this area, and no progress was made during the reporting period, with serious concerns remaining.
Functioning Market Economy	Türkiye is well advanced in establishing a functioning market economy and made some progress over the reporting period.

2. Compatibility with CFSP in Enlargement Countries

One of the key issues for EU membership is the compatibility of the enlargement/candidate country with the EU Common Foreign and Security Policy (CFSP). A country may be successful in fulfilling recommendations, successfully implementing the process of legal approximation, confirming compliance with the EU internal market, and receiving high assessments from the European Commission in most clusters and chapters. However, if a country does not follow the common positions and statements of the EU on key issues in the area of CFSP, the accession process is effectively deadlocked.

In the European Commission's progress report documents of 30 October 2024, **Chapter 31 of Cluster VI concerns foreign, security, and defence policy**. According to reports, the situation in the enlargement countries is as follows:

Albania	On the common foreign and security policy, during the reporting period, Albania maintained its full alignment (100%) with statements by the High Representative on behalf of the EU and Council decisions on sanctions, including all EU restrictive measures against Russia and Belarus related to Russia's war of aggression against Ukraine.
Bosnia and Herzegovina	Bosnia and Herzegovina has reached and maintained full alignment with the EU common foreign and security policy, signalling its clear commitment to the EU path.
Montenegro	The institutional framework enabling Montenegro's participation in the EU CFSP and CSDP is in place. On common foreign and security policy (CFSP), Montenegro continued its 100% CFSP alignment with statements by the High Representative on behalf of the European Union and Council decisions on sanctions. This included all EU sanction packages against Russia and Belarus.
North Macedonia	North Macedonia has maintained its 100% alignment with statements by the High Representative on behalf of the EU and EU Council Decisions on sanctions, including all EU restrictive measures against Russia and Belarus related to Russia's war of aggression against

	Ukraine.
Serbia	On the common foreign and security policy, Serbia needs, as a matter of priority, to make serious additional efforts on its alignment with the EU CFSP. In 2023, its CFSP alignment with statements by the High Representative on behalf of the EU and Council decisions on sanctions was 54%. As of 30 September 2024, its alignment rate was 51%.
Kosovo	This chapter is not included in the progress report. ⁴
Ukraine	Ukraine's alignment with CFSP (statements by the High Representative on behalf of the EU and Council decisions on sanctions) was 89% in 2023. As of 30 September 2024, its alignment rate increased to 95%.
Moldova	In the area of the CFSP, Moldova's alignment rate with statements by the High Representative on behalf of the EU and Council decisions on sanctions continued increasing from 80% in 2023 to 90% as of 30 September 2024.
Georgia	Georgia's alignment with CFSP (statements by the High Representative on behalf of the EU and Council decisions on sanctions) in 2023 was 50% (compared to 44% in 2022). As of 30 September, Georgia's alignment rate stood at 49%. Cases of non-alignment included statements and sanctions related to Russia's war of aggression against Ukraine, as well as those targeting, for example, Hong Kong, Syria, terrorism, or LGBTIQ rights. Despite the lack of full alignment, Georgia has cooperated in ensuring that the territory of Georgia and/or legal entities registered in Georgia were not used to circumvent these sanctions. However, the number of direct flights to various destinations in Russia has significantly increased during the reporting period.
Türkiye	Regrettably, Türkiye maintained a very low alignment rate of 5% with relevant High Representative statements on behalf of the EU and relevant Council decisions as of 30 September 2024, compared to 9% in 2023.

⁴ With regard to Kosovo, the EU points out the following: the inclusion of Kosovo in the enlargement package is without prejudice to positions on status and is in line with the UN Security Council (UNSCR 1244/1999) and the ICJ's opinion on the Kosovo Declaration of Independence.

3. Summing

The aforementioned assessments in the parts of *Fundamentals and CFSP* highlight the weaknesses, hybridity, and fragility of democracy in EU enlargement countries. The political and governance structures of these countries only partially (or initially) align with the EU's political values and public administration standards. They require sustainable, continuous, and rapid reforms, political will, depolarization, strengthening of freedom of expression, and close (real) collaboration with civil society to ensure that the enlargement and accession process becomes tangible and genuinely pro-European.

It is noteworthy that the advancement of just one or two countries and progress in the format of bilateral cooperation between the EU and a single country are insufficient. Rather, it is critically important to ensure the synchronization, convergence, mutual solidarity, and, to the extent possible, equality of European integration processes across all enlargement countries. These countries are collectively included in the enlargement package; therefore, as a new region of enlargement, they should establish not only individual but also common frameworks for joint actions. Without interconnected prosperity, security, justice, freedom, and trade links, progress will remain fragmented, sporadic, and problematic for both these countries and the EU itself.

Several key facts are worth emphasizing:

- Among the enlargement countries, Albania, Montenegro, North Macedonia, and Türkiye are NATO member states. Their security is more assured, and they feel more protected than other enlargement countries, which influences their European integration processes, particularly in the current global context.

- The accession process with Türkiye is frozen. However, Türkiye remains a major and strategic partner for the EU. This factor makes the stagnation of Europeanization less painful for Türkiye. The country maintains full political and economic independence and balances political incompatibilities with the EU through economic ties.

- The accession process with Georgia has also stalled. Despite the EU's ambitious and courageous

decision to include only one country from the South Caucasus region in the enlargement framework, EU-Georgia relations have reached an impasse. Once the most successful and exemplary country of the Eastern Partnership, Georgia is now the only one among ten candidate states experiencing regression. The publicly unethical and media-technologically driven conflicts between the parties (rather than closed-door meetings and inclusive dialogue) have severely hindered progress and, to some extent, have even served the objectives of Russia's hybrid warfare. Georgia, which faces challenges similar to those of other enlargement countries and has even met more obligations in some areas, demonstrates incompatibility with the EU in the field of foreign and security policy. This creates a very tense and polarized situation in Georgia. But this should not be viewed solely as Georgia's problem but rather as a clear sign of Russia's growing influence within the EU's enlargement space and a weakening of EU policy in its neighborhood.

- The positive assessments of Ukraine are more moral and value-based than reflections of tangible reform outcomes.

- Most enlargement countries have made limited progress (or no progress) and struggle with implementing reforms. The key priority is to maintain momentum and prevent backsliding.

- Within its own enlargement package, the EU still faces significant competition from Russia.

It is advisable:

- **The EU's financial and programmatic assistance is widely recognized for its immense role in the reconstruction and development of enlargement countries. However, the fact remains that after approximately 30 years of European integration efforts since their independence—a period that is not short—the European idea still faces difficulties in gaining full traction. The EU needs an innovative, updated policy focused on overcoming and preventing Russian influence in the enlargement countries. The EU must answer key questions: What has driven the rise of Russian influence in the EU's neighborhood and enlargement countries (excluding Türkiye)? In which areas and why has European integra-**

tion stalled (or failed to advance) in these states? Can a tangible and practically sustainable European policy exist without security guarantees?

- **The fear of a Russian attack (war) is a real concern for some enlargement countries. This is a security issue for which the EU itself cannot provide guarantees. It is crucial that the EU itself actively lobbies for these countries' NATO membership to align security and prosperity processes with the enlargement agenda.**

III. Numerical Assessments of the Progress of European Integration in the Enlargement Countries

As part of the 2023 and 2024 enlargement packages, the European Union assessed the enlargement countries based on *six clusters, 33 chapters, and fundamental* criteria. The table presented here includes data from both years for all ten enlargement countries. Each level of assessment was assigned a specific score. The cumulative sum of these scores within each chapter of each cluster reflects the countries' readiness for EU accession. The table simplifies the comparison process, providing a clear picture of the overall level of European development within the enlargement space while also illustrating the progress of each country over the two-year period (see Annex).

1. Comparison Results

1.1. Cluster I – Fundamentals (Consisting of 8 Chapters)

- Despite the fact that Georgia's scores remained unchanged between 2023 and 2024, indicating no progress, its total score is higher than that of Moldova, Ukraine, Bosnia and Herzegovina, and Kosovo.

- Türkiye, despite the suspension of negotiations, has a higher total score than Montenegro, North Macedonia, Albania, and Serbia.

- Türkiye holds the highest overall score, primarily due to good and advanced ratings in the chapters on a functioning market economy and financial

control. Apart from Türkiye, no other country achieved an advanced level of preparation in any chapter within the first cluster.

- In 2024, only Georgia, Moldova, and Türkiye showed no progress. All other countries recorded an improvement of 0.5 or 1 point compared to 2023 (in total).

- In the chapter of judiciary and fundamental rights, the highest ratings (moderate preparation) were given to Montenegro and Albania.

- In the area of public administration reform, the highest ratings (moderate preparation) were given to Georgia, North Macedonia, Montenegro, Albania, and Serbia.

- In the chapter of Justice, freedom, and security, the highest rating (between moderate and good preparation) was given to Montenegro; Kosovo received the lowest rating.

- In the chapter of a functioning market economy, the highest score is given to Türkiye (advanced) followed by Serbia and Albania (good); the lowest ratings were given to Bosnia and Herzegovina, Ukraine, and Moldova.

- In the chapter of a capacity to cope with competitive pressure and market forces within the EU, the highest position holds Türkiye (good); the lowest – Kosovo and Ukraine.

- In the part of public procurement, statistics, and financial control (consisting of 3 chapters), the highest position holds Türkiye, the lowest – Moldova and Bosnia and Herzegovina.

1.2. Cluster II – Internal Market (Consisting of 8 Chapters)

- In the internal market cluster, enlargement countries have generally not demonstrated progress or improvement. The data for both years remain the same (cumulative). The only exceptions are Montenegro, which recorded a 0.5-point increase, and Bosnia and Herzegovina, which advanced by 1 point.

- In cumulative scores, Serbia has the highest rating, while Moldova has the lowest.

- The advanced level of preparation is recorded only in Türkiye, specifically in the chapter of company law.

- The lowest achievements for all countries are observed in the chapters: Free movement of workers; Competition policy.

1.3. Cluster III – Competitiveness and Inclusive Growth (Consisting of 8 Chapters)

- Only three countries—Bosnia and Herzegovina, Georgia, and Türkiye—show no progress in the data for 2023 and 2024 (cumulative). All other countries have generally advanced by 0.5 points.
- Serbia has the highest cumulative score, while Bosnia and Herzegovina has the lowest.
- The advanced level of preparation is observed only in Türkiye in the chapter of science and research.
- In the chapter of the customs union, Ukraine, North Macedonia, Serbia, and Türkiye have a good level of preparation.
- The lowest achievements for all countries are in the chapter on social policy and employment.

1.4. Cluster IV – Green Agenda and Sustainable Connectivity (consisting of 4 chapters)

- Among enlargement countries, only Serbia and Moldova recorded slight progress (cumulative), while the entire data for all other countries remained the same in 2023 and 2024.
- The highest cumulative scores belong to Türkiye and Montenegro, while Kosovo has the lowest.
- The advanced level of preparation is recorded only in Türkiye in the chapter on the Trans-European Networks.
- The lowest development for all countries is in the chapter on environmental protection and climate change.

1.5. Cluster V - Resources, Agriculture, and Cohesion (Consisting of 5 Chapters)

- None of the enlargement countries, except Moldova, recorded improvement in 2024 compared to 2023.
- North Macedonia has the highest cumulative score, while Bosnia and Herzegovina has the lowest.

- The lowest developments for all countries are in the chapter on **financial and budgetary provisions**.

- In the chapter on **rural development**, Georgia, Ukraine, Moldova, and Bosnia and Herzegovina are at the early stage.

- The highest rating (*good level*) is recorded only in North Macedonia in the chapter on **food safety, veterinary, and phytosanitary policy**.

1.6. Cluster VI – External Relations (consisting of 2 chapters)

- Based on 2023 and 2024 data, only North Macedonia recorded progress (cumulative).
- The highest cumulative scores are observed in Ukraine, Albania, Montenegro, and North Macedonia, while Kosovo has the lowest.
- In the **external relations** chapter: Kosovo has the lowest rating (*early stage*); Bosnia and Herzegovina has *some level* of preparation; Georgia, Moldova, Türkiye, and Serbia share a *moderate preparation* level; Ukraine, Albania, Montenegro, and North Macedonia have a *good level* of preparation.
- In the **foreign security and defense policy** chapter: Bosnia and Herzegovina and Türkiye have the lowest ratings; Kosovo is not assessed in this chapter due to its status; The highest ratings are recorded in Ukraine, Albania, Montenegro, and North Macedonia.

2. Summing

According to the European Commission's assessments (covering fundamentals, six clusters, and 33 chapters), the cumulative European integration progress is as follows:

- Overall score scale (summing all clusters and chapters):

- Montenegro (76–78.5)
- Serbia (74.5–76.5)
- North Macedonia (74–76)
- Türkiye (71.5–71.5)
- Albania (63–65.5)
- Ukraine (43.5–45)
- Georgia (42–42)

- Moldova (32.5–35.5)
- Kosovo (32–33.5)
- Bosnia and Herzegovina (22.5–24)
- **Bosnia and Herzegovina has the lowest cumulative score.**
- **Montenegro is the most advanced country (cumulative).**
- **Despite the suspension of Georgia's accession process, it ranks similarly to Ukraine and is in a better position than Moldova, Kosovo, and Bosnia and Herzegovina (cumulative).**
- **Despite the suspension of Türkiye's accession process, it has relatively high cumulative scores.**
- **Although Bosnia and Herzegovina has the lowest scores (both cumulative and in all clusters), the European Council decided to open accession negotiations (once determined steps are taken).**
- **In the 2023 and 2024 assessments (cumulative), only Georgia and Türkiye show no progress, with identical scores in both years.**

Conclusion

A comparative analysis of both narrative and quantitative assessments of EU accession candidate countries highlights the complexity and contradictions of the EU's enlargement policy. Enlargement countries face numerous challenges, including undemocratic processes and a broad spectrum of incompatibilities with the EU across all key dimensions – political criteria, economic development, sectoral alignment, legal approximation, geopolitics, foreign and security policy, trade, internal market, customs union, social policy, education, and more. This underscores the fact that the EU, under force majeure conditions, has embarked on a new enlargement process in an accelerated yet highly ambitious manner, driven by a commitment and loyalty to the Enlargement countries.

Enlargement countries can be grouped into three main categories: the Western Balkans, the Association Trio, and Türkiye. The Association Trio is further divided into two distinct subgroups: Ukraine and Moldova, which are located on the European continent and share land borders with EU member states,

and Georgia, which is situated across the Black Sea in the South Caucasus. From a political and geopolitical perspective, these countries cannot always be evaluated according to identical criteria due to objectively different paradigms. That is why, in a way, even the following facts seem contradictory: Why has the accession process been suspended with Türkiye, one of the most advanced candidates with high ratings across the *Fundamentals, six clusters, and 33 chapters*? How was Bosnia and Herzegovina, the lowest-scoring country across all clusters and cumulative assessments, included in the conditional decision to open accession negotiations? How is it that Georgia, which has made no progress in 2024 compared to 2023, still has better scores than some other countries, and at the same time, its accession process is suspended? How is Ukraine, which remains in an active war phase, assessed in terms of European integration progress when practical observation is nearly impossible? These and other questions suggest the existence of a seemingly opaque political dimension behind accession decisions – a “hidden” matrix that determines the process beyond formal criteria. It becomes evident that a country may demonstrate moderate or good legal alignment with the EU and still face a stalled accession process, while another country with only an initial or early-stage alignment may have its accession negotiations opened. **The objective of this research was to examine this complexity and identify the key to EU accession. A comparative analysis of ten candidate countries suggests that, at present/nowadays, EU decisions on accession are based on two main cumulative elements:**

1. **A country must demonstrate non-stop progress in European integration, even if incremental.**
2. **A country must align with EU statements and decisions in the area of Common Foreign and Security Policy (CFSP).**

These two criteria alone explain why accession processes are stalled for Türkiye and Georgia, while negotiations are actively progressing with countries that have demonstrated less progress, such as Bosnia and Herzegovina. It is important to note that this analysis is based solely on a comparison of European Commission assessments and does not account for

broader contextual factors such as religion, geography, or other geopolitical considerations.

It is clear and widely known that, with the exception of Türkiye, all other enlargement countries are heavily influenced by Russia (starting from energy dependence, extending to numerous sectors and areas, and ending with influence on political governance). Russia's role in the EU's neighborhood, a region that the EU has spent decades developing, financing, and fostering, has strengthened rather than diminished. This outcome affects not only the enlargement countries but also the EU itself. This is not only a problem for the enlargement countries, but it is also a big problem for the European Union, as the European Union faces serious competition from Russia (and not only because of the fear of war). This, in turn, contributes to democratic deficits and weak European integration indicators in enlargement countries, as reflected in European Commission reports. Over the past 30 years, since the independence of most enlargement countries (excluding Türkiye), Russia has maintained effective and competitive economic, energy, political, and informational control mechanisms, despite EU-led development assistance programs. This suggests that innovative and strategic policy solutions are required from the EU to counterbalance Russian influence and reinforce European integration.

European Commission assessments confirm that democratization and Europeanization do not progress uniformly across enlargement countries. While some countries demonstrate progress in implementing EU recommendations, the advancement of just one or two countries is insufficient. The success of the new enlargement wave depends on the synchronized and parallel developments of European ideas, EU policies, and processes across the entire region. These countries have been grouped together within the enlargement package, and they must collectively shape a European space within their respective regions. Furthermore, European space (the existence of a real European nature) should be "sought" not only in legal systems and implementation practices, but also in the life of each citizen/person. This would take the European processes in the enlargement countries to a new and better phase.

The fear of a Russian attack remains a tangible concern for some enlargement countries. Only four of them are NATO members. Security guarantees, which the EU itself cannot provide, directly impact European integration indices. It is crucial for the EU to actively lobby for NATO accession for these countries, thereby ensuring a synchronized approach to security and prosperity within the enlargement agenda.

Annex

	Georgia		Ukraine		Moldova		North Macedonia		Montenegro		Bosnia and Herzegovina		Albania		Serbia		Kosovo		Türkiye	
	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024
CLUSTER 1 - FUNDAMENTALS																				
2.1. functioning of dem inst and public adm reforms																				
Public administration	2	2	1	1	1	1	2	2	2	2	0	0.5	2	2	2	2	1	1	1.5	1.5
2.2. rule of law and fundamental rights																				
Chapter 23 – judiciary and fundamental rights	1	1	1	1	1	1	1.5	1.5	2	2	1	1	1.5	2	1	1	0.5	0.5	0	0
Chapter 24 – justice, freedom and security	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2.5	1	1	1.5	2	1	1.5	0.5	1	2	2
2.3. economic criteria																				
Existence of functioning market economy	2	2	0.5	0.5	0.5	0.5	3	3	2	2	0	0	2.5	3	3	3	0.5	1	4	4
Capacity to cope with competitive pressure and market forces within the EU	1	1	0	0	0.5	0.5	2	2	2	2	0.5	0.5	1	1	2	2	0	0	3	3
2.4. public procurement, statistics and financial control																				
Chapter 5 – public procurement	1	1	1	1	1	1	2	2	2.5	2.5	1	1	2	2	2	2	1.5	1.5	2	2
Chapter 18 - statistics	1	1	1	1	1	1	2	2.5	2	2	0	0	2	2	2	2.5	1	1	2	2
Chapter 32 – financial control	1	1	0	1	0	0	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1	3	3
TOTAL	10	10	5.5	6.5	6	6	16.5	17	16.5	17	4.5	5	14.5	16	15	16	6	7	17.5	17.5
CLUSTER 2 – INTERNAL MARKET																				
Chapter 1 – free movement of goods	1	1	2	2	1	1	2	2	2	2	0	1	1.5	1.5	2	2	1.5	1.5	3	3
Chapter 2 – freedom of movement of workers	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	2	2	1	1	0	0
Chapter 3 – right of establishment and freedom to provide services	2	2	1	1	1	1	2	2	2	2	0	0	2	2	2	2	2	2	0	0
Chapter 4 – free movement of capital	2	2	1.5	1.5	1.5	1.5	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Chapter 6 – company law	1	1	1	1	0.5	0.5	3	3	3	3	1	1	2	2	3	3	1	1	4	4

Chapter 7 – intellectual property law	1	1	1	1	1	1	2	2	3	3.5	2	2	2	2	3	3	2	2	3	3
Chapter 8 – competition policy	0	0	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1.5	1.5	2	2	1	1	1	1
Chapter 9 – financial services	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1.5	1.5	2.5	2.5	2	2	2	2	3	3
Chapter 28 – Consumer and health protection	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	0	0	0	0	2	2	0	0	3	3
TOTAL	9	9	9.5	9.5	8	8	17	17	19	19.5	8.5	9.5	14.5	14.5	20	20	12.5	12.5	19	19
CLUSTER 3 – COMPETITIVENESS AND INCLUSIVE GROWTH																				
Chapter 10 – digital transformation and media	1	1	2.5	2.5	1	1	2	2	2	3	0	0	2	2.5	2	2	1	1	1	1
Chapter 16 - taxation	1.5	1.5	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2.5	1	1	2	2
Chapter 17 – economic and monetary policy	2	2	2	2	1	1	2.5	2.5	2	2	0	0	2.5	2.5	2.5	2.5	2	2	1	1
Chapter 19 – social policy and employment	1	1	0	0	1	1	2	2	1	1	1	1	2	2	2	2	0	0.5	1	1
Chapter 20 – enterprise and industrial policy	2	2	1	1.5	1	1	2	2.5	2.5	3	0	0	2	2.5	2	2	2	2	2	2
Chapter 25 – science and research	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	1	1	1	1	3	3	0	0	4	4
Chapter 26 – education and culture	2	2	1	1	1	1.5	2	2	3	3	0	0	2	2	3	3	1	1	2	2
Chapter 29 – custom union	2	2	3	3	1.5	2	3	3	2	2	1	1	2	2	3	3	2	2	3	3
TOTAL	13.5	13.5	12.5	13	9.5	10.5	18.5	19	17.5	19	4	4	15.5	16.5	19.5	20	9	9.5	16	16
CLUSTER 4 – GREEN AGENDA AND SUSTAINABLE CONNECTIVITY																				
Chapter 14 – transport policy	1	1	1	1	1	1	2	2	2.5	2.5	1	1	1	1	3	3	0	0	2	2
Chapter 15 - energy	1	1	3	3	1.5	2	2	2	3	3	0	0	2.5	2.5	2	2	1	1	2	2
Chapter 21 – trans-European network	1	1	1	1	1	1	3	3	2.5	2.5	1	1	1	1	2	2.5	1	1	4	4
Chapter 27 – environment and climate change	0	0	1	1	0	0.5	1	1	1	1	0.5	0.5	1	1	1	1	0	0	1	1
TOTAL	3	3	6	6	3.5	4.5	8	8	9	9	2.5	2.5	5.5	5.5	8	8.5	2	2	9	9
CLUSTER 5 – RESOURCES, AGRICULTURE AND COHESION																				
Chapter 11 – agriculture and rural development	0	0	0	0	0	0	2	2	2	2	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1
Chapter 12 – food safety, veterinary and phytosanitary policy	1	1	2	2	1	1	3	3	2	2	1	1	1	1	2	2	1.5	1.5	1	1
Chapter 13 – fisheries and aquaculture	1	1	1	1	0	0	2	2	1	1	0	0	2	2	2	2	0	0	2	2

Chapter 22 – regional policy and coordination of structural instruments	0.5	0.5	1	1	0	1	2	2	2	2	0	0	2	2	2	2	0	0	2	2
Chapter 33 – financial and budgetary provision	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1	1	1			1	1
TOTAL	2.5	2.5	4	4	1	2	9	9	8	8	1	1	7	7	8	8	2.5	2.5	7	7
CLUSTER 6 – EXTERNAL RELATIONS																				
Chapter 30 – external relations	2	2	3	3	2	2	2	3	3	3	1	1	3	3	2	2	0	0	2	2
Chapter 31 – foreign, security and defense policy	2	2	3	3	2.5	2.5	3	3	3	3	1	1	3	3	2	2			1	1
TOTAL	4	4	6	6	4.5	4.5	5	6	6	6	2	2	6	6	4	4	0	0	3	3
SUMMING ALL Clusters and Chapters	42	42	43.5	45	32.5	35.5	74	76	76	78.5	22.5	24	63	65.5	74.5	76.5	32	33.5	71.5	71.5

Grades:

0 – early stage

0.5 – between early stage and some level of

1 – some level

1.5 – between some level and moderate

2 – moderate

2.5 – between moderate and good

3 – good

3.5 – between good and advanced

4 – advanced

Ermächtigungsgrundlage im Verwaltungsrecht

Tamari Shavgulidze, LL.M. (Passau)

Doktorandin und Gastwissenschaftlerin am Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. 2: Öffentliches Recht, Europäisches Informations- und Infrastrukturrecht, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

I. Einleitung

In Rechtsakten und Rechtstexten wird häufig darauf verwiesen, dass die betreffende Materie „durch Gesetzgebung“ geregelt ist. Diese auf den ersten Blick neutrale Formulierung kann jedoch zu Unklarheiten führen, insbesondere in Bezug auf die Zuweisung rechtlicher Verantwortung.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 1 des Organgesetzes über Normativakte Georgiens (nachfolgend NActG) umfasst der Begriff der Gesetzgebung sowohl gesetzliche als auch untergesetzliche Normen. Bei der Rechtmäßigkeitsprüfung untergesetzlicher Normen im Rahmen der administrativen Normsetzung ist die Zulässigkeit der Ermächtigungsübertragung von entscheidender Bedeutung. Dies wirkt sich zugleich auf den individuellen Verwaltungsrechtsakt aus, der auf Grundlage einer Rechtsverordnung erlassen wird.

Der Schwerpunkt des vorliegenden Falles liegt auf der Rechtsnatur ordnungswidrigkeitenrechtlicher Maßnahmen der Polizei sowie der Ermächtigungsgrundlage für einen individuellen Verwaltungsrechtsakt. Die Thematik umfasst verwaltungs- und verfassungsrechtliche Fragestellungen, insbesondere die Wesentlichkeitstheorie und den Bestimmtheitsgrundsatz.

II. Sachverhalt

Mit den Gesetzesänderungen vom 22.12.2021 wurde georgischen Staatsbürgern unter 25 Jahren die Teilnahme an Glücksspielen untersagt. Zu diesem Zweck wurden mehrere Gesetze geändert. So bestimmt Art. 176¹ des Gesetzbuches über Ordnungswidrigkeiten Georgiens (OWiGB) die Verantwortlichkeit des Veranstalters, wenn er georgischen Staatsbürgern unter 25 Jahren oder ausländischen Staatsbürgern/Staatenlosen unter 18 Jahren den Zutritt zu Glücksspielhallen oder die Teilnahme an Glücksspielen gestattet.¹

Da das OWiGB lediglich die Verantwortlichkeit des Veranstalters regelt und in solchen Fällen die Zuständigkeit bei den Organen des Innenministeriums liegt,² entschied der georgische Innenminister, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die nun auch die Verantwortlichkeit des Spielers festlegt.

Der 23-jährige Alexander besucht regelmäßig Kasinos, um sich vom Alltagsstress zu erholen. Bei einem erneuten Spielhallenbesuch wurde ihm von ei-

¹ Die aktuelle Fassung der Norm entstand durch die Gesetzesänderung vom 09.02.2023. Siehe Gesetz über die Änderung des Gesetzbuches über Ordnungswidrigkeiten Georgiens vom 09.02.2023, №2592 – veröffentlicht auf der Website am 24.02.2023.

² Siehe Art. 209 Abs. 1 OWiGB.

nem Polizeibeamten ein Bußgeld in Höhe von 10.000 GEL auferlegt. Als Ermächtigungsgrundlage wird im Bußgeldbescheid die Rechtsverordnung des Innenministers angeführt.

Alexander rügt die Rechtmäßigkeit der Sanktionierung mit der Begründung, dass das OWiGB keine Regelung zur Verantwortlichkeit des Spielers enthält und die Rechtsverordnung des Innenministers daher keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die Verhängung eines Bußgeldes darstelle.

Bewertung der Handlungsform der Polizei und der Rechtmäßigkeit des Bußgeldbescheids

Anhang

Rechtsverordnung des georgischen Innenministers über die Verantwortlichkeit für die unzulässige Teilnahme an Glücks- und Gewinnspielen³

Gemäß Art. 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Veranstaltung von Lotterien, Glücksspielen und sonstigen Gewinnspielen Georgiens⁴ verordne ich:

Art. 1

1. Der Zutritt oder die Teilnahme eines georgischen Staatsbürgers unter 25 Jahren oder eines ausländischen Staatsbürgers/Staatenlosen unter 18 Jahren an Glücksspiel- oder Gewinnspielstätten (ausgenommen Verlosungen) oder die Teilnahme an systematisch oder elektronisch veranstalteten Glücks- oder Gewinnspielen wird mit einem Bußgeld in Höhe von 10.000 GEL für den Spieler geahndet (ausgenommen Verlosungen).

2. Eine wiederholte Begehung derselben Handlung wird mit einem Bußgeld in Höhe von 20.000 GEL für den Spieler geahndet (ausgenommen Verlosungen).

Art. 2

Die Organe des georgischen Innenministeriums sind für die Ahndung der in Art. 1 dieser Rechtsverordnung genannten Ordnungswidrigkeiten zuständig.

³ Im Folgenden abgekürzt als Rechtsverordnung. Die vorliegende Rechtsverordnung ist simulativ und nur für die Falllösung geeignet.

⁴ Im Folgenden abgekürzt als LottG.

III. Lösung⁵

1. Handlungsform

Der gegen Alexander erlassene Bußgeldbescheid könnte einen individuellen Verwaltungsrechtsakt darstellen. Der Begriff des individuellen Verwaltungsrechtsakts ist in Art. 2 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Verwaltungsgesetzbuches Georgiens (nachfolgend AVwGB) legaldefiniert. Demnach handelt es sich um einen individuellen Rechtsakt, der von einer Verwaltungsbehörde auf Grundlage der Verwaltungsgesetzgebung erlassen wird und Rechte und Pflichten einer Person oder eines beschränkten Personenkreises begründet, ändert, aufhebt oder bestätigt.

Aus der genannten Bestimmung ergeben sich vier Begriffsmerkmale des individuellen Verwaltungsrechtsakts: *Verwaltungsbehörde, Verwaltungsgesetzgebung, individueller Rechtsakt und Regelung.*

a) Verwaltungsbehörde

Die Polizei könnte die Verwaltungsbehörde sein.

Der Begriff der Verwaltungsbehörde ist in Art. 2 Abs. 1 lit. a AVwGB legaldefiniert. Gemäß Satz 1 dieser Vorschrift gelten alle staatlichen oder kommunalen Organe und Einrichtungen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts – mit Ausnahme politischer und religiöser Vereinigungen – als Verwaltungsbehörden, was einer Verwaltungsbehörde im organisatorischen (formellen) Sinne entspricht.

Gemäß Satz 2 wird als Verwaltungsbehörde jede Person definiert, die nach georgischer Gesetzgebung öffentlich-rechtliche Befugnisse ausübt, unabhängig von ihrer Organisationsstruktur. Dies entspricht einer Verwaltungsbehörde im funktionellen (materiellen) Sinne.

Alexander wurde von einem Polizeibeamten im Namen des georgischen Innenministeriums mit einem Bußgeld belegt. Daher bedarf es einer allgemeinen Prüfung, inwieweit das Innenministerium und insbesondere die Polizei im konkreten Fall als Verwaltungsorgane anzusehen sind.

⁵ Soweit hier die verwaltungsprozessuale Fragestellungen nicht in Betracht kommen, wird die Lösung nach dem Schema des allgemeinen Verwaltungsrechts vorgeschlagen.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau, Zuständigkeiten und Tätigkeitsregeln der georgischen Regierung wird ein Ministerium durch Gesetz zur Durchführung der staatlichen Politik und Verwaltung im Bereich der Regierungszuständigkeiten errichtet. Gemäß Abs. 2 lit. j dieser Vorschrift wird das Innenministerium als eines der Ministerien aufgeführt. Folglich ist das Innenministerium als Staatsorgan im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. a AVwGB zu qualifizieren.

Gemäß Art. 3 des georgischen Polizeigesetzes (nachfolgend PolG) ist die Polizei Georgiens ein Ordnungssystem, das dem [Innen-]Ministerium unterstellt ist und Exekutivgewalt ausübt. Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergreift sie präventive und repressive Maßnahmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse.

Die polizeilichen Maßnahmen treten in zwei Erscheinungsformen auf: präventiv und repressiv. Die Unterscheidung dieser beiden Formen steht in engem Zusammenhang mit der Frage, ob die Polizei Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Nach Art. 5 Abs. 4 S. 1 PolG handelt die Polizei im Rahmen präventiver Maßnahmen als Verwaltungsorgan, da sie sich der im AVwGB festgelegten Handlungsformen bedient.⁶ Im Rahmen der repressiven Tätigkeit der Polizei, insbesondere bei Maßnahmen zur Aufklärung, Verhinderung und Ermittlung von Straftaten, wenden das AVwGB und das PolG die Ausschlussmethode an. Dies führt zum Ausschluss des Geltungsbereichs des AVwGB und damit auch zum Ausschluss des Begriffs der Verwaltungsbehörde.

Im Rahmen der Doppelnatur der Polizei ist eine weitere Differenzierung der repressiven Tätigkeit erforderlich, die sich in zwei Bereiche unterteilt: die Verfolgung von Straftaten und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Im Umkehrschluss aus Art. 3 Abs. 4 lit. a, b AVwGB sowie Art. 5 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 PolG ergibt sich, dass die Polizei bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unter die negative Definition der Verwaltungsbehörde fällt und daher als Verwaltungsbehörde zu qualifizieren ist. Dies wird zudem durch Art. 6 lit. b der Verwaltungsprozessord-

nung Georgiens bestätigt, wonach für die Rechtmäßigkeitskontrolle des im OWiGB vorgesehenen individuellen Verwaltungsrechtsakts als Verwaltungssache der Magistratsrichter zuständig ist.

Zwischenergebnis: Die Polizei ist folglich als Verwaltungsbehörde anzusehen.

b) Verwaltungsgesetzgebung

Die Polizei könnte ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Verwaltungsgesetzgebung ausüben. Diese stellt die Gesamtheit der Normen dar, auf deren Grundlage die Verwaltungsbehörde ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt. Unter Gesetzgebung sind dabei nicht nur gesetzliche, sondern auch untergesetzliche Akte zu verstehen, die, wie bereits erwähnt, gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 1 NAKtG die Gesetzgebung Georgiens bilden.

Es gibt zwei Arten von Sanktionen: strafrechtliche und verwaltungsrechtliche. Erstere knüpfen an eine Straftat an, letztere an eine Ordnungswidrigkeit.⁷ Alexander wurde auf der Grundlage einer Rechtsverordnung des Ministers geahndet, die gemäß Art. 13 NAKtG ein Normativakt Georgiens ist. Diese Rechtsverordnung bestimmt die verwaltungsrechtliche und nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Person und hat somit öffentlich-rechtlichen Charakter.

Zwischenergebnis: Die Polizei übt ihre Tätigkeit auf Grundlage der Verwaltungsgesetzgebung aus.

c) Individueller Akt

Der Bußgeldbescheid könnte ein individueller Akt sein.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. d AVwGB ist ein individueller Verwaltungsrechtsakt an eine Person oder einen beschränkten Personenkreis gerichtet und betrifft einen konkreten Fall. Dies unterscheidet ihn von einem normativen Verwaltungsrechtsakt, der eine allgemeine Verhaltensregel darstellt.

Die Sanktion gegen Alexander beruht auf einem konkreten Sachverhalt, nämlich seiner Anwesenheit in der Spielhalle. Adressat des Bußgeldes ist aus-

⁶ Siehe dazu ausführlich *Shavgulidze/Kutaladze*, The importance of reduction of discretionary power to zero in the preventive activity of the police, *Constitutional Law Review* 12/2018, 63, 67.

⁷ Gemäß Art. 171 AVwGB kann das Bußgeld (entspricht dem Zwangsgeld nach deutschem Verständnis) auch als Zwangsmittel zur Vollstreckung von individuellen Verwaltungsrechtsakten eingesetzt werden.

schließlich Alexander, also eine bestimmte Person. Es liegt daher eine konkret-individuelle Konstellation vor, die die Verpflichtung nur für ihn begründet.

Zwischenergebnis: Der Bußgeldbescheid ist ein individueller Akt.

d) Regelung

Der Bußgeldbescheid könnte Regelungscharakter aufweisen.

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. d AVwGB erfordert ein individueller Verwaltungsrechtsakt Regelungscharakter, das heißt, er muss die Rechte und Pflichten einer Person oder eines beschränkten Personenkreises begründen, ändern, aufheben oder bestätigen. Dieses Merkmal unterscheidet ihn von einem Realakt, der ein schlichtes Verwaltungshandeln darstellt und keine Rechtswirkungen herbeiführt.

Bei der Prüfung des Regelungscharakters ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände zu analysieren, welche Auswirkungen die Maßnahme auf den Adressaten hatte. Der gegen Alexander erlassene Bescheid sah als Sanktion ein Bußgeld vor, wodurch ein neues Rechtsverhältnis begründet wurde, das Alexander zur Zahlung des Bußgeldes verpflichtet. Die Rechtsverbindlichkeit verwirklicht sich somit in dieser Zahlungspflicht. In ihrer Wirkung auf den Adressaten hat die Maßnahme einen belastenden, das heißt, verpflichtenden Charakter. Der Polizeibeamte hat damit eine eingreifende Verwaltungstätigkeit ausgeübt.

Zwischenergebnis: Das Bußgeld hat Regelungscharakter.

Ergebnis: Der gegen Alexander erlassene Bußgeldbescheid ist ein individueller Verwaltungsrechtsakt.

2. Rechtmäßigkeit des individuellen Verwaltungsrechtsakts

Der individuelle Verwaltungsrechtsakt könnte rechtmäßig sein.

Hierfür müsste er auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage beruhen und sowohl formell als auch materiell rechtmäßig sein.

a) Ermächtigungsgrundlage⁸

aa) Erforderlichkeit einer Ermächtigungsgrundlage

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung⁹ verlangt, dass die Verwaltungstätigkeit aufgrund und im Rahmen des Gesetzes ausgeübt wird. Gemäß Art. 4 Abs. 4 S. 1 der Verfassung Georgiens wird die Staatsgewalt im Rahmen der Verfassung und des Gesetzes ausgeübt. Diese Verpflichtung ist auch in Art. 5 AVwGB normiert. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit hat zwei Dimensionen: Vorbehalt des Gesetzes und Vorrang des Gesetzes. Bei der Ermächtigungsgrundlage kommt zunächst der Vorbehalt des Gesetzes in Betracht, das heißt, die Verwaltung darf nicht ohne Gesetz tätig werden. Jeder Eingriff bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage und darf nicht willkürlich sein.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. d AVwGB wird ein individueller Verwaltungsrechtsakt aufgrund der Verwaltungsgesetzgebung erlassen, die sowohl gesetzliche als auch untergesetzliche Akte umfasst. Daher kann die Ermächtigungsgrundlage eines individuellen Verwaltungsrechtsakts grundsätzlich auch ein untergesetzlicher Akt, also ein Gesetz im materiellen Sinne, sein. Allerdings muss dieser aufgrund des Vorrangs des Gesetzes mit höherrangigen Normen übereinstimmen. Im Rahmen der Prüfung eines auf einem normativen Verwaltungsrechtsakt beruhenden individuellen Verwaltungsrechtsakts kann zudem eine Inzidentkontrolle der Rechtmäßigkeit des normativen Verwaltungsrechtsakts erforderlich sein.

Besonders zu beachten ist zudem die Möglichkeit der Einschränkung der Ermächtigungsgrundlage eines individuellen Verwaltungsrechtsakts. Obwohl das AVwGB vorsieht, dass ein individueller Verwaltungsrechtsakt auf einem normativen Verwaltungsrechts-

⁸ Die Ermächtigungsgrundlage ist der Teil der materiellen Rechtmäßigkeit und kann auch in deren Rahmen geprüft werden. Ihre Prüfung auf der ersten Stufe dient der Klärung der Frage, ob hier überhaupt eine Eingriffsgrundlage vorliegt.

⁹ Er gehört nämlich zu den formellen Elementen des Rechtsstaats, siehe *Schulze-Fielitz*, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl., 2015, Art. 20 Rn. 46; *Grzeszick*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 104. EL April 2024, Art. 20 Rn. 36.

akt beruht, kann dessen Anwendung aufgrund der Wesentlichkeit der Entscheidung unzulässig sein.

Nach dem Vorbehalt des Gesetzes, der in Form des Parlamentsvorbehalts aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Demokratieprinzip abgeleitet ist, darf die Normsetzung nur in Form des förmlichen Gesetzes erfolgen.¹⁰ Dieser Grundsatz ist als Wesentlichkeitstheorie bekannt, nach der die wesentlichen Entscheidungen vom unmittelbar legitimierten Parlament selbst zu treffen sind.¹¹ Die Verpflichtung des Parlaments als Legislative, wesentliche Entscheidungen zu treffen, gewährleistet die Wirksamkeit des verfassungsrechtlichen Mechanismus der Checks and Balances.¹²

Wird auf der ersten Prüfungsstufe die grundsätzliche Zulässigkeit der Delegation festgestellt, ist anschließend deren Umfang zu prüfen. Dabei sind die objektiven Grenzen der Delegation zu beachten, das heißt, das Übertragungsgesetz muss den Inhalt, den Zweck und das Ausmaß der Ermächtigung bestimmen.¹³ Dies folgt aus dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, der Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips ist und verlangt, dass Inhalt und Rechtsfolgen der Norm für den Normadressaten vorhersehbar sind.¹⁴

bb) Ermächtigungsgrundlage des Bußgeldbescheids

Der Bußgeldbescheid als belastender individueller Verwaltungsrechtsakt muss auf einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage beruhen.

Soweit, wie bereits erwähnt, Art. 176¹ OWiGB nur die Verantwortlichkeit des Veranstalters begründet, kann der Spieler auf dieser Grundlage nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Haftungsgrundlage des Spielers findet sich in Art. 1 der Rechtsverordnung, die eine vom Gesetz abweichende Haftungsregelung trifft. Gemäß Art. 13 NaktG ist die Rechtsverordnung des Ministers als ein normativer Akt einzuordnen, genauer gesagt als untergesetzlicher normativer Rechtsakt, der als Produkt der Zuständigkeitsübertragung zu verstehen ist.

cc) Rechtmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage

Angesichts des umfassenden Geltungsbereichs des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit muss auch die Ermächtigungsgrundlage der Rechtsverordnung rechtmäßig sein.

Nach der Legaldefinition des normativen Verwaltungsrechtsakts in Art. 2 Abs. 1 lit. e AVwGB kann ein solcher nur aufgrund eines gesetzlichen Aktes erlassen werden. Für die Rechtsverordnung des Ministers sieht hingegen das höherrangige Gesetz, konkret Art. 13 Abs. 1 S. 1 NaktG, eine spezielle Regelung vor. Demnach ist der Erlass einer Rechtsverordnung des Ministers nicht nur unmittelbar auf der Grundlage eines Gesetzes, sondern auch im Wege der Subdelegation¹⁵ zulässig (z.B. zunächst Delegation an eine Rechtsverordnung der Regierung und sodann durch diese an eine Rechtsverordnung des Ministers).

In der Präambel der Rechtsverordnung¹⁶ wird Art. 37 Abs. 1 LottG als Ermächtigungsgrundlage für die betreffende Rechtsverordnung angeführt. Gemäß dieser Vorschrift bestimmt sich die Haftung für Verstöße gegen das LottG nach der Gesetzgebung Georgiens. Bevor auf die Problematik einer solchen Regelung eingegangen wird, ist zu prüfen, ob die Tatbe-

¹⁰ BVerfG, NJW 2013, 3151, 3161.

¹¹ BVerfG, NJW 1977, 1723, 1724; BVerfG, NVwZ 2006, 807, 812.

¹² Siehe Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 02.08.2019 in der Rechtssache *Aleksandre Mdzinarashvili* gegen die georgische nationale Kommunikationskommission, N1/7/1275, II-27.

¹³ Vgl. die vom deutschen Bundesverfassungsgericht entwickelte „Selbstentscheidungsformel“, nach der der Gesetzgeber verpflichtet ist, selbst die Entscheidungen zu treffen, welche Sachverhalte durch eine Rechtsverordnung geregelt werden sollen (Inhalt); er muss die Grenzen einer solchen Regelung festlegen (Ausmaß) und angeben, welchem Zweck die Regelung dienen soll (Zweck) - BVerfGE 23, 62/72.

¹⁴ Vgl. BVerfGE 56, 1/12.

¹⁵ Die Subdelegation bedeutet die Weiterübertragung der Ermächtigung. Z.B. können gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG die Adressaten einer Verordnungsermächtigung ihre Ermächtigung weiter übertragen. Dies muss aber durch Gesetz vorgesehen sein, hängt also nicht von der eigenen Initiative der Ermächtigungsadressaten, siehe *Remmert*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 104. EL April 2024, Art. 80 Rn. 82; Siehe auch BVerfG, NVwZ 2018, 1703, 1713.

¹⁶ Aufgrund des Zitiergebotes gemäß Art. 7 Abs. 9 S. 2 und Art. 13 Abs. 1 S. 2 NaktG.

standsvoraussetzungen dieser Norm erfüllt sind. Das primäre Ziel der Gesetzesänderungen vom 22.12.2021 war die Einführung des Zugangsverbots zu Glücksspielsorten und des Spielverbots für georgische Staatsbürger unter 25 Jahren sowie für ausländische Staatsbürger und Staatslose unter 18 Jahren. Dieses Verbot ist in Art. 32 Abs. 1 S. 1 LottG explizit vorgesehen. Damit ist die erste Tatbestandsvoraussetzung – ein Verstoß gegen LottG – erfüllt. Die Verantwortlichkeit bestimmt sich nach der Rechtsverordnung, die Bestandteil der georgischen Gesetzgebung ist – womit auch die zweite Tatbestandsvoraussetzung erfüllt ist.

Hinsichtlich der Festlegung der rechtlichen Verantwortung sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden: Wenn die Verantwortung (einschließlich der entsprechenden Sanktion) durch das Gesetz festgelegt wird, wobei das Gesetz jedoch die Verletzung einer in einem untergesetzlichen Akt (z. B. einem technischen Reglement) geregelten Anforderung erfasst. Wenn die Verantwortung (einschließlich der entsprechenden Sanktion) unmittelbar durch den untergesetzlichen Akt geregelt wird – was hier der Fall ist.

Es ist zu beachten, dass das Parlament zwar die wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss, dies jedoch nicht bedeutet, dass es sämtliche Fragen – auch formelle Details – umfassend durch einen legislativen Akt regeln muss. Das Parlament hat die prinzipiellen Entscheidungen zu treffen, kann deren Umsetzung jedoch an andere Organe delegieren.¹⁷

Durch die Verhängung eines Bußgeldes wurde die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit des Betroffenen festgelegt, die sich in der verbindlichen Rechtsfolge der Verpflichtung zur Zahlung eines erheblichen Betrages (10.000 GEL) niederschlägt. Es liegt auf der Hand, dass diese Rechtsfolge nicht als geringfügig oder unbedeutend anzusehen ist.

Dies wird auch durch Art. 8 NAKtG bestätigt, der die Wesentlichkeitstheorie aufnimmt und (nicht ab-

schließend) jene Bereiche aufzählt, für die ausschließlich ein Legislativakt das Regelungsmonopol besitzt. Eine Übertragung dieser Befugnisse auf den administrativen Normgeber ist daher ausdrücklich untersagt. Lit. b dieses Artikels nennt als eine solche ausschließliche Zuständigkeit unter anderem die rechtliche Haftung, welche auch den Fall eines Bußgeldes als verwaltungsrechtliche Haftung umfasst. Eine Rechtsverordnung, die Gründe und Umfang der verwaltungsrechtlichen Haftung eigenständig festlegt, verstößt somit gegen den Parlamentsvorbehalt.

Darüber hinaus ist auf die Problematik jener abstrakten Regelungen hinzuweisen, nach denen sich die Verantwortlichkeit pauschal „nach der Gesetzgebung“ bestimmt. Solche Regelungen genügen nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes, weil konkrete Angaben zum Adressaten, zum Inhalt, zum Zweck und zum Ausmaß der Delegation fehlen. Obwohl derartige Normen in der georgischen Rechtsordnung leider weit verbreitet sind, dürfte der Erlass untergesetzlicher Akte auf dieser Grundlage aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig sein.

Die Rechtsverordnung wurde zwar formell unter Verweis auf das LottG erlassen; dieses Gesetz erfüllt jedoch nicht die rechtlichen Vorgaben für eine wirkungsvolle Delegation. Insbesondere ist die Übertragung der Regelungsbefugnis angesichts der Wesentlichkeit des Bußgeldes unzulässig. Darüber hinaus werden die objektiven Grenzen der Delegation nicht eingehalten.

Die Rechtsverordnung sowie Art. 37 Abs. 1 LottG stehen nicht im Einklang mit Art. 8 lit. b NAKtG. Nach der Normenhierarchie des Art. 7 Abs. 3 NAKtG verdrängt das Organgesetz das einfache Gesetz. Bei einer Normenkollision hat folglich nach dem Grundsatz *lex superior derogat legi inferiori*¹⁸ Art. 8 lit. b NAKtG Vorrang.

Ergebnis: Dem Bußgeldbescheid fehlt es an einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage.

3. Rechtsfolgen

Der Erlass eines individuellen Verwaltungsrechtsakts ohne Ermächtigungsgrundlage bedeutet zugleich das Fehlen einer Eingriffsgrundlage. Eine weitere Prü-

¹⁷ Vgl. Entscheidung des georgischen Verfassungsgerichts vom 28.05.2019 in der Rechtssache *Remzi Sharadze* gegen die georgische Justizministerin, N2/2/867, II-13 ff.; vom 02.08.2019 in der Rechtssache *Aleksandre Mdzinashvili* gegen die georgische nationale Kommunikationskommission, N1/7/1275, II-30.

¹⁸ „Das höherrangige Gesetz verdrängt das niederrangige.“

fung der Rechtmäßigkeitskriterien erübrigt sich in der Regel.

Aus der Normenhierarchie ergibt sich, dass der untergesetzliche Akt sowohl gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Parlamentsvorbehalts und der Bestimmtheit als auch gegen das Organgesetz verstößt. Dies führt zugleich zur Rechtswidrigkeit des auf seiner Grundlage erlassenen individuellen Verwaltungsrechtsakts. Soweit die Rechtswidrigkeit der Rechtsverordnung (inzident) festgestellt worden ist, kann die Vereinbarkeit des individuellen Verwaltungsrechtsakts mit dem rechtswidrigen untergesetzlichen normativen Akt nicht weiter Gegenstand der Rechtmäßigkeitsprüfung sein. Eine solche Prüfung wäre nur dann einschlägig, wenn eine taugliche (rechtmäßige) Ermächtigungsgrundlage vorläge.

Im Verwaltungsrecht wird grundsätzlich zwischen der Ermächtigungsgrundlage und der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde unterschieden, wobei Letz-

tere im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit geprüft wird. Im vorliegenden Fall ist die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde in Art. 2 der Rechtsverordnung geregelt. Demgemäß sind die Organe des georgischen Innenministeriums für die Ahndung der in Art. 1 der Rechtsverordnung bestimmten Ordnungswidrigkeiten zuständig. Zwar erfolgte die Ahndung Alexanders hinsichtlich der Zuständigkeit in Übereinstimmung mit der Rechtsverordnung, jedoch kann – wie bereits erwähnt – die Vereinbarkeit des individuellen Verwaltungsrechtsakts mit dem rechtswidrigen untergesetzlichen normativen Akt nicht Gegenstand der Rechtmäßigkeitsprüfung sein.

Daraus ergibt sich, dass die Polizei sachlich unzuständig war, was gemäß Art. 60 Abs. 1 lit. b zur Nichtigkeit des individuellen Verwaltungsrechtsakts führt.

Gesamtergebnis: Der gegen Alexander erlassene Bußgeldbescheid ist nichtig.